

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen
auch zugelassen in der Tschechischen Republik

Das späte Menschenrecht

Sexualität im Recht

Wahlfachstudiengang Interdisziplinäre Sexualwissenschaft

Universität Innsbruck

SS 2006
(LV 603201)

A. Sexualität – ein Menschenrecht

Die Aufklärung und die Französische Revolution waren die Geburtshelfer der Menschenrechtsidee. Und es war die Französische Revolution, die all den früheren kriminalstrafrechtlichen Verboten einverständlicher sexueller Beziehungen ein Ende bereitete. Die **“Allgemeine Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte”** von 1789 etablierte den Grundsatz, daß “Freiheit darin besteht, alles tun zu können, was anderen nicht schadet“ (Art. 4). Die französische Verfassung von 1795 hat dies in ihrer Präambel als “von Natur aus in alle Herzen gegrabenes Prinzip” bezeichnet.

Dementsprechend wurden die – zum Teil mit der Todesstrafe belegten – Tatbestände der „mit sich allein begangenen widernatürlichen Unkeuschheit“ (Masturbation), der „Fornikation“ (außerehelicher Verkehr), der „Führung eines unzüchtigen Lebens“, des Verkehrs zwischen Christen und Nicht-Christen („Heiden“) (oft als „besondere Abscheulichkeit“ bezeichnet), der „Unkeuschheit wider die Natur“ (Anal- und Oralverkehr, hetero- und homosexuell), der Prostitution, des Inzests und des Ehebruchs aufgehoben. Sexuelle Gewalt und Missbrauch geschlechtsunreifer Personen blieben selbstverständlich schwere Verbrechen (Graupner 1997a, Bd. 1, 126ff, Bd. 2, 361ff, Graupner 1997b, 198ff).

Es ist genau dieses Verständnis sexueller Autonomie, das sich heute in der Judikatur des **Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** (in der Folge: Gerichtshof)¹ findet.

Sexuelle Autonomie und Selbstbestimmung besteht aus zwei Teilen. Richtig verstanden umfasst sie sowohl das Recht auf gewollte Sexualität als das Recht frei zu sein von ungewollter Sexualität, von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt. Beide Seiten derselben Medaille “sexuelle Selbstbestimmung” müssen angemessen berücksichtigt und keine darf zu Gunsten der anderen vernachlässigt werden. Nur dann wird die menschliche Würde im Sexuellen voll und umfassend respektiert.

¹ Die Entscheidungen des *Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte* sind alle auf <http://www.echr.coe.int> abrufbar (<http://hudoc.echr.coe.int/>). Eine ausführliche Darstellung der Judikatur des Gerichtshofs findet sich in Graupner & Tahmindjis (2005).

Wie der Gerichtshof ausgesprochen hat, ist der zentrale Gedanke der Menschenrechte der **Respekt vor der menschlichen Würde und Freiheit**,² und die Anerkennung der persönlichen Autonomie ist ein bedeutendes Auslegungsprinzip in der Anwendung des Rechts auf Achtung des Privatlebens.³ Dieser Schutz des Privatlebens hat auf Grundlage der gegenwärtigen Verhältnisse zu erfolgen und die entsprechenden grundrechtlichen Verpflichtungen haben zu jeder Zeit erfüllt zu werden.⁴ Die Werthaltungen und Ansichten früherer Zeiten können einen heutigen Mangel an Respekt (des Privatlebens) nicht rechtfertigen; Staaten haben vielmehr sogar die Verpflichtung, aktiv jene negativen Effekte zu beseitigen, die heute als Folge solcher früherer Anschauungen eintreten.⁵

Hinsichtlich des Rechts auf **Freiheit von ungewollter Sexualität**, von sexuellem Mißbrauch und Gewalt versteht der Gerichtshof diese Rechte nicht bloß als negatives Recht auf Freiheit von staatlichen Eingriffen sondern auch als positive Rechte auf (aktiven) Schutz dieser Rechte, gegenüber dem Staat wie auch gegenüber anderen Individuen.⁶ Das Recht auf Achtung des Privatlebens kann nicht auf das klassische Recht, zu tun was man möchte, reduziert werden, sondern muß als umfassendes Persönlichkeitsrecht gesehen werden, welches das Recht auf physische und psychische Integrität und Sicherheit mit einschließt,⁷ das Recht auf angemessenen Schutz gegen sexuellen Missbrauch und sexuelle Gewalt, und in massiven Fällen auch auf den Einsatz des Strafrechts zum Zwecke der

² European Court of Human Right (ECHR): *Christine Goodwin vs. UK* (28957/95), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 90); *I. vs. UK* (25680/94), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 70)

³ ECHR: *Christine Goodwin vs. UK* (28957/95), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 90); *I. vs. UK* (25680/94), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 70)

⁴ Vgl. ECHR: *L. & V. vs. Austria* (39392/98, 39829/98), judg. 09.01.2003 (par. 47); *S.L. vs. Austria* (45330/99), judg. 09.01.2003 (par. 39); *Wessels-Bergervoet vs. NL* (34462/97), judg. 04.06.2002 (par. 52f); für eine Analyse der entsprechenden Judikatur des Gerichtshofs siehe Helmut Graupner, *Sexualität, Jugendschutz und Menschenrechte: Über das Recht von Kindern und Jugendlichen auf sexuelle Selbstbestimmung* (Frankfurt/M., Peter Lang, 1997), Vol. 1, 75ff.

⁵ ECHR: *Wessels-Bergervoet vs. NL* (34462/97), judg. 04.06.2002 (par. 52f)

⁶ ECHR: *Z. & Others vs. UK* (29392/95), judg. 10.05.2001 [GC] (par. 73); *E. & Others vs. UK* (33218/96), judg. 26.11.2002 (par. 88)

⁷ ECHR: *Christine Goodwin vs. UK* (28957/95), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 90: « physical and moral security »); *I. vs. UK* (25680/94), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 70: « physical and moral security »); *D.P. & J.C. vs. UK* (38719/97), judg. 10.10.2001 [GC] (par. 118: « physical and moral integrity »); *X. & Y. vs. NL* (8978/80), 26.03.1985 (par. 22: « physical and moral integrity »); *Ilaria Salvetti vs. Italy* (42197/98), dec. 09.07.2002 (« physical and psychological integrity »)

Abschreckung.⁸ Das Recht von Sexualstraftaten Beschuldigter auf ein faires Verfahren muß in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden mit dem Recht von Opfern auf effektiven Schutz; Verteidigungsrechte können (und manchmal: müssen) angemessen eingeschränkt werden, um den Interessen der (mutmaßlichen) Opfer gerecht zu werden.⁹

Hinsichtlich der anderen Seite der Medaille, der **Freiheit zu gewollter Sexualität**, betont der Gerichtshof, daß das Recht auf Achtung des Privatlebens das Recht auf persönliche Entwicklung beinhaltet,¹⁰ ebenso das Recht auf freie Entfaltung und Entwicklung der eigenen Persönlichkeit,¹¹ und auf Aufnahme und Führung zwischenmenschlicher Beziehungen, insb. im emotionellen Bereich zur Entwicklung und Erfüllung der eigenen Persönlichkeit.¹² Der Zweck des Schutzes des Privatlebens besteht in der Sicherstellung eines Bereichs, in dem der Einzelne seine Persönlichkeit entfalten und erfüllen kann,¹³ und in der Gewährleistung des Rechts, die eigene sexuelle Lebensweise selbst wählen zu können.¹⁴ Sexualität und Sexualeben gehören zum Kernbereich des Grundrechts auf Schutz des Privatlebens.¹⁵ Staatliche Regulierung sexuellen Verhaltens greift in dieses Recht ein; und solche Eingriffe sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie nachweislich notwendig sind, um von anderen Schaden abzuwenden. Wobei die Frage der „Notwendigkeit“ in diesem Zusammenhang auf der Grundlage einer demokratischen

⁸ Wenn eine wirksame Abschreckung in einem Fall, in dem fundamentale Werte und essentielle Aspekte des Privatlebens auf dem Spiel stehen, nicht anders erreicht werden können: ECHR, *X. & Y. vs. NL* (8978/80), 26.03.1985 (par. 27);

⁹ ECHR: *S.N. vs. Sweden* (34209/96), judg. 02.07.2002 (par. 47); *Owen Oysten vs. UK* (42011/98), dec. 22.01.2002

¹⁰ ECHR: *Christine Goodwin vs. UK* (28957/95), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 90); *I. vs. UK* (25680/94), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 70); *Zehnalová & Zehnal vs. CZ* (38621/97), dec. 14.05.2002

¹¹ ECHR: *Fretté vs. France* (36515/97), judg. 26.02.2002 (par. 32)

¹² ECHR: *Zehnalová & Zehnal vs. CZ* (38621/97), dec. 14.05.2002; European Commission of Human Rights, *X. vs. Iceland* (6825/74), dec. 18.05.1976

¹³ European Commission of Human Rights, *Brüggemann & Scheuten vs. Germany* (6959/75), report 12.07.1977

¹⁴ ECHR: *Fretté vs. France* (36515/97), judg. 26.02.2002 (par. 32)

¹⁵ ECHR: *L. & V. v. Austria* (39392/98, 39829/98), judg. 09.01.2003, par. 36 (« most intimate aspect of private life »); *S.L. v. Austria* (45330/99), judg. 09.01.2003, par. 29 (« most intimate aspect of private life »); European Commission of Human Rights: *Sutherland vs. UK 1997* (25185/94), dec. 01.07.1997 (par. 57: "most intimate aspect of effected individuals 'private life'", also par. 36: "private life (which includes his sexual life)"; so also the ECHR in: *Dudgeon vs. UK* (7525/76), judg. 22.10.1981, par. 41, 52; *Norris vs. Ireland* (10581/83), judg. 26.10.1988 (par. 35ff); *Modinos vs. Cyprus* (15070/89), judg. 22.04.1993 (par. 17ff); *Laskey, Brown & Jaggard sv. UK* (21627/93; 21826/93; 21974/93) 19.02.1997, par. 36; *Lustig-Prean & Beckett vs. UK* (31417/96; 32377/96) (par. 82), 27.09. 1999; *Smith & Grady vs. UK* (33985/96; 33986/96), judg. 27.09.1999 (par. 90); *A.D.T. vs. UK* (35765/97), judg. 31.07.2000 (par. 21ff); *Fretté vs. France* (36515/97), judg. 26.02.2002 (par. 32); German Constitutional Court, BverfGE 47, 46 [73].

Gesellschaft zu beurteilen ist, deren Kennzeichen Toleranz, Pluralismus und Weltoffenheit sind.¹⁶ Diese Kennzeichen erfordern, dass ein dringendes soziales Bedürfnis für die ergriffene Maßnahme besteht und dass die Maßnahme selbst in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht.¹⁷

Ansichten und Werthaltungen einer Mehrheit können Eingriffe in das Recht auf Privatleben (wie auch in andere Grundrechte) jedenfalls nicht rechtfertigen.¹⁸ Es ist das Grundanliegen der Menschenrechte, **den Einzelnen und Minderheiten gegen ungerechtfertigte Eingriffe der Mehrheit zu schützen**, ganz gleich – wie John Stuart Mill es formuliert hat¹⁹ – wie groß die Mehrheit und wie stark ihre moralische Verachtung und Abscheu der Handlungen und Werte der Minderheit oder des Einzelnen auch sein mag. Eingriffe, die ausschließlich auf die Ansichten der Mehrheit gegründet sind, hat Mill als “Verrat an den grundlegendsten Werten der politischen Demokratie” bezeichnet.²⁰

In diesem Sinne hat der Gerichtshof in zwei am 9. Jänner 2003 veröffentlichten Urteilen in den Fällen *L. & V. gg. Österreich* und *S. L. gg. Österreich* Österreich wegen der **jahrelangen strafrechtlichen Verfolgung homo- und bisexueller Männer** verurteilt.²¹ Einstimmig erkannten die RichterInnen, dass das in § 209 Strafgesetzbuch festgelegte Mindestalter von 18 Jahren für schwule Beziehungen fundamentale Menschenrechte verletzt.

Der Menschenrechtsgerichtshof hat damit den Beschwerden zweier nach dem antihomosexuellen Sonderstrafgesetz § 209 StGB zu Bewährungsfreiheitsstrafen verurteilter Männer (L. & V.) und der Beschwerde eines 17jährigen Jugendlichen (S.

¹⁶ ECHR: *Dudgeon vs. UK* (7525/76), judg. 22.10.1981, par. 53; *Norris vs. Ireland* (10581/83), judg. 26.10.1988 (par. 44); *Modinos vs. Cyprus* (15070/89), judg. 22.04.1993 (par. 25); *Lustig-Prean & Beckett vs. UK* (31417/96; 32377/96) (par. 80), 27.09.1999; *Smith & Grady vs. UK* (33985/96; 33986/96), judg. 27.09.1999 (par. 87)

¹⁷ ECHR: *Dudgeon vs. UK* (7525/76), judg. 22.10.1981, par. 51; *Norris vs. Ireland* (10581/83), judg. 26.10.1988 (par. 41f); *Modinos vs. Cyprus* (15070/89), judg. 22.04.1993 (par. 25); *A.D.T. vs. UK* (35765/97), judg. 31.07.2000 (par. 32f); Für eine detaillierte Analyse der Voraussetzungen eines Eingriffs nach Art. 8 Abs. 2 siehe Graupner (1997), *supra*, Vol. 1, 86ff.

¹⁸ ECHR: *Dudgeon vs. UK* (7525/76), judg. 22.10.1981; *Norris vs. Ireland* (10581/83), judg. 26.10.1988; *Modinos vs. Cyprus* (15070/89), judg. 22.04.1993; *Lustig-Prean & Beckett vs. UK* (31417/96; 32377/96), 27.09.1999; *Smith & Grady vs. UK* (33985/96; 33986/96), judg. 27.09.1999; *L. & V. v. Austria* (39392/98, 39829/98), judg. 09.01.2003; *S.L. v. Austria* (45330/99), judg. 09.01.2003.

¹⁹ J. S. Mill, *On Liberty*

²⁰ J. S. Mill, *On Liberty*, in Anlehnung an de Tocqueville, *Democracy in America*.

²¹ *L. & V. v. Austria* (39392/98, 39829/98), judg. 09.01.2003; *S.L. v. Austria* (45330/99), judg. 09.01.2003.

L.) stattgegeben, der sein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung geltend gemacht hat. Für das Sonderminderalter von 18 Jahren für männlich-homosexuelle Beziehungen fand er keinerlei sachliche Rechtfertigung, weil die sexuelle Orientierung nach heutigen Erkenntnissen bereits vor der Pubertät festgelegt ist und die Mehrheit der europäischen Staaten keine solchen Gesetze mehr kennt. Besonders kritisiert hat der Gerichtshof die Verweigerung der Aufhebung des § 209 durch das österreichische Parlament im November 1996, obwohl die Abgeordneten damals, durch die Expertenanhörung im Jahre 1995, bereits wussten, dass es keinen Grund für das Sonderminderalter gibt.

Die **Diskriminierung von Homo- und Bisexuellen** qualifizierte der Gerichtshof als ebenso schwerwiegend wie Diskriminierungen auf Grund von Rasse, Herkunft, Hautfarbe oder des Geschlechts. Dabei stellten die Straßburger RichterInnen auch ausdrücklich fest, daß die Aufhebung des § 209 im Sommer 2002 an dieser Diskriminierung nichts geändert hat, weil Österreich nie anerkannt hat, dass § 209 und die darauf gegründete Verfolgung homo- und bisexueller Männer eine Menschenrechtsverletzung war und die Opfer nicht entschädigt hat. Auch der österreichische Verfassungsgerichtshof habe die Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention weder anerkannt noch bereinigt.²²

Die Republik Österreich mußte den drei Beschwerdeführern mehr als EUR 57.000,- Schadenersatz zahlen. Den beiden verurteilten Männern je EUR 15.000,- an Ersatz für die Belastungen durch die Strafverfahren, insb. durch das an die Öffentlichkeit Zerren intimster Details ihres Privatlebens. Diese Verfahren waren für die Männer schwer erschütternde Ereignisse in ihrem Leben mit nach wie vor erheblichen emotionalen und psychischen Folgen, betonten die RichterInnen. Dem 17jährigen Jugendlichen wiederum mußte die Republik EUR 5.000,- an Schadenersatz dafür leisten, dass er, der sich stets für ältere Partner interessierte, von seinem 14. bis zu seinem 18. Geburtstag von § 209 davon abgehalten worden ist, erfüllende intime Beziehungen einzugehen, die seiner Neigung (zu erwachsenen

²² VfGH 21.06.2002, G 6/02. Der Verfassungsgerichtshof hat § 209 deshalb als verfassungswidrig aufgehoben, weil sich bei Paaren mit weniger als fünf Jahren Altersunterschied ergeben konnte, dass eine bereits legale Beziehung (mit Erreichen des 19. Lebensjahres durch den älteren Partner) wieder kriminell wird. Das erkannte der Verfassungsgerichtshof als grob unsachlich. Zur Frage der Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens oder Ungleichbehandlung (männlich) homosexueller Kontakte äußerte er sich nicht.

Partnern) entsprechen. Zusätzlich sprach der Gerichtshof allen Beschwerdeführern auch einen Beitrag zu ihren Anwaltskosten zu. Mittlerweile verurteilte der Gerichtshof Österreich in insgesamt zehn Fällen; die Republik musste den zehn Beschwerdeführern insgesamt mehr als EUR 350.000,-- an Entschädigung und Verfahrenskosten bezahlen (*Woditschka & Wilfling gg. Österreich* 2004; *F.L. gg. Österreich* 2005; *Thomas Wolfmeyer gg. Österreich* 2005; *H.G. & G.B. gg. Österreich* 2005; *R.H. gg. Österreich* 2006).

Auch der Beschwerde eines Freigesprochenen hat der Gerichtshof stattgegeben, weil die Republik Österreich die in der Strafverfolgung gelegene Menschenrechtsverletzung nicht anerkannt und keine vollständige Entschädigung geleistet hat.²³

Der Gerichtshof beschränkt sich in seinem Schutz der sexuellen Autonomie und der Gleichberechtigung nicht auf den Bereich des Strafrechts,²⁴ sondern hat auch bereits richtungweisende Entscheidungen in anderen Bereichen gefällt.

Im September 1999 erklärte er den Ausschluß homosexueller Frauen und Männer von den Streitkräften als Verletzung deren Rechts auf Achtung des Privatlebens.²⁵ Und im Dezember 1999 entschied er, daß Obsorgeentscheidungen, die (teilweise) auf der Homosexualität eines Elternteiles beruhen, eine ungerechtfertigte Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung darstellen.²⁶ Und 2003 schließlich hat der Gerichtshof die zwangsweise Entfernung eines homosexuellen Mannes aus der Wohnung für unzulässig erklärt, die er jahrelang gemeinsam mit seinem Partner bis zu dessen Tod bewohnt hat, während

²³ *Thomas Wolfmeyer v. Österreich*, 5263/03

²⁴ Wo er im übrigen ausgesprochen hat, daß auch sexuelle Kontakte zwischen mehr als zwei Personen dem grundrechtlichen Schutz auf Achtung des Privatlebens unterfallen und nicht verboten werden dürfen (*A.D.T. vs. UK* (35765/97), judg. 31.07.2000).

²⁵ *Lustig-Prean & Beckett vs. UK* (31417/96; 32377/96), judg. 27.09.1999, 25.07.2000; *Smith & Grady vs. UK* (33985/96; 33986/96), judg. 27.09.1999, 25.07.2000; See also *Perkins & R. vs. UK*, (43208/98, 44875/98), judg. 22.10.2002; *Beck, Copp & Bazeley vs. UK* (48535/99, N° 48536/99 and N° 48537/99), judg. 22.10.2002

²⁶ *Salgueiro da Silva Mouta vs. Portugal* (33290/96), judg. 21.12.1999. Fälle, die den gesetzlichen Ausschluß homosexueller Menschen von der Möglichkeit, Blut zu spenden, zum Gegenstand hatten, wurden von der Liste gestrichen, nachdem das entsprechende Gesetz geändert worden ist (*Tosto vs. Italy* (49821/99), dec. 15.10.2002; *Crescimone vs. Italy*, 49824/99, dec. 15.10.2002; *Faranda vs. Italy*, 51467/99, dec. 15.10.2002)

verschiedengeschlechtlichen Lebensgefährten ein Eintrittsrecht in den Mietvertrag ihres verstorbenen Partners zukommt.²⁷

Der Gerichtshof erachtet heute **Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung** als inakzeptabel²⁸ und als ebenso schwerwiegend wie Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Religion, der Rasse, Hautfarbe oder der ethnischen Herkunft,²⁹ und er verlangt für die Rechtfertigung von Differenzierungen auf Grund der sexuellen Orientierung dementsprechend besonders schwerwiegende Gründe.³⁰

Unterschiedliche Regelungen für gleichgeschlechtliche Lebenssachverhalte einerseits und verschiedengeschlechtliche andererseits müssen für die Erfüllung eines legitimen Zieles notwendig sein, bloße Plausibilität, Vernünftigkeit, Sachlichkeit oder die bloße Eignung, das Ziel zu erreichen, genügen nicht. Unterscheidungen sind, wie bei Geschlecht, der Religion, der Rasse, Hautfarbe und ethnischer Herkunft nur zulässig, wenn diese Unterscheidungen wirklich notwendig sind.³¹

Vorurteile einer heterosexuellen Mehrheit gegenüber einer homosexuellen Minderheit können, wie der Gerichtshof wiederholt festgestellt hat, ebenso wenig eine ausreichende Begründung für Eingriffe in die Rechte homo- und bisexueller Menschen bieten, wie ähnlich negative Einstellungen gegenüber Menschen anderer

²⁷ *Karner vs. Austria* (40016/98), judg. 24.07.2003. Da der Beschwerdeführer selbst nach Einbringung seiner Beschwerde verstorben ist, hatte der Gerichtshof zu entscheiden, ob er den Fall von der Liste streicht oder ob er die Prüfung des Falles fortsetzt; er hat die Prüfung fortgesetzt und dies damit begründet, dass die gegenständliche Frage eine „wichtige Frage von allgemeiner Bedeutung nicht nur für Österreich ist sondern auch für andere Mitgliedstaaten“ (par. 27). Der Fall *Karner* betrifft Ungleichbehandlungen von unverheirateten gleichgeschlechtlichen Paaren gegenüber unverheirateten verschiedengeschlechtlichen Paaren. In *Saucedo Gomez v. Spain* (Appl. 37784/97), dec. 26.01.1999, und in *Nylynd v. Finland* (Application No. 27110/95), dec. 29.06.1999, hat der Gerichtshof Ungleichbehandlung von verheirateten Paaren auf der einen Seite und unverheirateten (verschiedengeschlechtlichen) Paaren als innerhalb des Ermessensspielraums der Staaten gesehen. Noch im Jahre 2000 hat der Gerichtshof sogar Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren gegenüber jenen verschiedengeschlechtlichen Paaren für zulässig erklärt, die – ebenso wie gleichgeschlechtliche Paare – nicht heiraten können (*Mata Estevez vs. Spain*, Appl. 56501/00, dec. 10.05.2001).

²⁸ *Salgueiro da Silva Mouta vs. Portugal* (33290/96), judg. 21.12.1999 (par. 36)

²⁹ *Lustig-Prean & Beckett vs. UK* (31417/96; 32377/96), judg. 27.09.1999 (par. 90); *Smith & Grady vs. UK* (33985/96; 33986/96), judg. 27.09.1999 (par. 97); *Salgueiro da Silva Mouta vs. Portugal* (33290/96), judg. 21.12.1999 (par. 36); *L. & V. v. Austria* (39392/98, 39829/98), judg. 09.01.2003 (par. 45, 52); *S.L. v. Austria* (45330/99), judg. 09.01.2003 (par. 37, 44); *Karner vs. Austria*, appl. 40016/98 (par. 37);

³⁰ *L. & V. v. Austria* (39392/98, 39829/98), judg. 09.01.2003 (par. 45); *S.L. v. Austria* (45330/99), judg. 09.01.2003 (par. 37)

³¹ *Karner vs. Austria*, appl. 40016/98 (par. 41)

Rasse, Herkunft oder Hautfarbe.³² Der Gerichtshof betont dabei, dass der Gesellschaft auch ein **gewisses Maß an Unannehmlichkeiten zuzumuten** ist, um dem Einzelnen ein Leben in Würde und im Einklang mit seiner sexuellen Identität zu ermöglichen.³³

Die Aufhebung sämtlicher diskriminierender Bestimmungen ist mittlerweile eine **Voraussetzung für die Aufnahme neuer Mitglieder** in den Europarat³⁴ und in die Europäische Union³⁵. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung wiederholt als „besonders abscheulich“ und als „eine der abscheulichsten Formen von Diskriminierung“ verurteilt.³⁶ Auch Art. 13 des EG-Vertrages (sowie die auf seiner Grundlage erlassene Richtlinie 2000/78/EG) und Art. 21 der EU-Grundrechtecharta verbieten Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung.

2002 hat der Gerichtshof ausgesprochen, daß **postoperativen Transsexuellen** ein Anspruch auf personenstandsrechtliche Änderung ihres Geschlechtes zukommt, und daß der Wesensgehalt (der Kernbereich) des Rechts auf Eheschließung verletzt wird, wenn einer post-operativen transsexuellen Person nicht die Eheschließung mit einem Angehörigen ihres früheren Geschlechts ermöglicht wird.³⁷ Der Gerichtshof hat damit das Recht anerkannt, eine Person des gleichen biologischen Geschlechts zu ehelichen. Es ist nun kein allzu großer Schritt mehr, auch das Recht zu gewähren, eine Person zu heiraten, die nicht nur biologisch

³² *Lustig-Prean & Beckett vs. UK* (31417/96; 32377/96), judg. 27.09.1999 (par. 90); *Smith & Grady vs. UK* (33985/96; 33986/96), judg. 27.09.1999 (par. 97); *L. & V. v. Austria* (39392/98, 39829/98), judg. 09.01.2003 (par. 52); *S.L. v. Austria* (45330/99), judg. 09.01.2003 (par. 44)

³³ *Christine Goodwin vs. UK* (28957/95), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 91); *I. vs. UK* (25680/94), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 71)

³⁴ *Parliamentary Assembly of the Council of Europe*: Written Declaration No. 227, Febr. 1993; Halonen-Resolution (Order 488 [1993]); Opinion No. 176 (1993); Opinion 221 (2000); <http://assembly.coe.int>

³⁴ Opinion 216 (2000); Rec. 1474 (2000) (par. 7) ; Im September 2001 hat das *Ministerkomitee des Europarates* der Versammlung versichert "that it will continue to follow the issue of discrimination based on sexual orientation with close attention" (Doc 9217, 21.09.2001)

³⁵ *European Parliament*: Urgency Resolution on the Rights of Lesbians and Gays in the European Union (B4-0824, 0852/98; par. J), 17.09.1998; Resolution on the Respect of Human Rights within the European Union in 1997 ((A4-0468/98; par. 10), 17.12.1998; Resolution on the Respect of Human Rights within the European Union in 1998/99 (A5-0050/00; par. 76, 77), 16.03.2000; http://www.europarl.eu.int/plenary/default_en.htm

³⁶ Opinion 216 (2000); Rec. 1474 (2000) (par. 7);

³⁷ *Christine Goodwin vs. UK* (28957/95), judg. 11.07.2002 [GC]; *I. vs. UK* (25680/94), judg. 11.07.2002 [GC]

sondern auch genital und sozial vom gleichen Geschlecht ist, zumal die Begründung des Gerichtshof eins zu eins auch auf solche Ehen übertragbar ist.

So hat der Gerichtshof den **bedeutenden sozialen Wandel der Institution Ehe** seit der Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention ebenso betont wie die dramatischen Änderungen durch die Entwicklung von Medizin und Wissenschaft,³⁸ und er hat das Argument als künstlich zurückgewiesen, dass post-operative Transsexuelle nicht ihres Rechts auf eine Eheschließung beraubt worden seien, weil sie ja weiterhin eine Person ihres früheren Gegengeschlechts heiraten können. Der Gerichtshof verwies darauf, dass die Beschwerdeführerin als Frau lebe und nur einen Mann zu heiraten wünsche; da ihr diese Möglichkeit verwehrt wurde, sei der Wesensgehalt des Rechts auf Eheschließung verletzt worden.³⁹ Auch im Hinblick auf die (voll) gleichgeschlechtliche Ehe⁴⁰ trifft es zu, dass die Ehe bedeutende soziale Änderungen erfahren hat, und die medizinischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse dramatische Änderungen erfahren haben. Ebenso künstlich ist das (oft gehörte) Argument, Homosexuelle würden vom Recht auf Eheschließung ausgeschlossen, weil sie ja ohnehin eine Person des andern Geschlechts heiraten könnten. Entsprechend der Argumentationslinie des Gerichtshofs in den Transsexuellenfällen leben Homosexuelle mit Partnern des gleichen Geschlechts und wünschen, nur eine Person des gleichen Geschlechts zu heiraten, wenn sie diese Möglichkeit nicht haben, ist der Wesensgehalt des Rechts auf Eingehung einer Ehe verletzt.

Der Gerichtshof unterstrich, daß die Unfähigkeit eines Paares, Kinder zu zeugen oder Eltern von Kindern zu sein, nicht *per se* ihr Recht auf Eingehung einer Ehe beseitigen kann.⁴¹ Und er verwies darauf, dass Artikel 9 der EU-Grundrechtecharta, ohne Zweifel mit Absicht, insofern vom Wortlaut des Art. 12 der

³⁸ *Christine Goodwin vs. UK* (28957/95), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 100); *I. vs. UK* (25680/94), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 80)

³⁹ *Christine Goodwin vs. UK* (28957/95), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 101); *I. vs. UK* (25680/94), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 81)

⁴⁰ In Europa ermöglichen die Niederlande und Belgien die gleichgeschlechtliche Zivilehe; in Spanien und Schweden sind entsprechende Gesetzgebungsprozesse im Gang. Zahlreiche weitere europäische Staaten erkennen gleichgeschlechtliche Partnerschaften umfassend rechtlich an, meist in Form eingetragener Partnerschaften (für eine Übersicht siehe www.RKLambda.at [Rechtsvergleich]).

⁴¹ *Christine Goodwin vs. UK* (28957/95), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 100); *I. vs. UK* (25680/94), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 80)

Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) abgegangen ist, als die Bezugnahme auf Frauen und Männer gestrichen wurde.⁴²

⁴² *Christine Goodwin vs. UK* (28957/95), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 98); *I. vs. UK* (25680/94), judg. 11.07.2002 [GC] (par. 78) ; vgl. auch Europäischer Gerichtshof: *K.B. gegen National Health Service Pensions Agency und Secretary of State for Health*, Case C-117/01 (07.01.2004) (http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=62001J0117&model=guichett).

B. Sexual(straf)recht in Österreich

Maria Theresia hat in ihrem Strafgesetzbuch⁴³ **alle möglichen Formen einverständlicher Sexualität** verboten, so etwa die „mit sich allein begangene widernatürliche Unkeuschheit“ (Masturbation), die „Fornikation“ (die „fleischliche Vereinigung“ zwischen „ledigen Personen“), das einem „unzüchtigen Leben nachhängen und Jedermann zu Willen stehen“, den Verkehr zwischen Christen und Nicht-Christen („Heiden“) (als „besondere Abscheulichkeit“ bezeichnet), die „Unkeuschheit wider die Natur“ (Anal- und Oralverkehr, hetero- wie homosexuell) und die Prostitution. Mit Ausnahme des ehelichen heterosexuellen Vaginalverkehrs waren damit alle sexuellen Handlungen – gleich welcher Art und ohne Rücksicht auf das Alter der Beteiligten – kriminell.

Diese „**schweren Unzuchtsfälle**“ wurden mit schweren Körperstrafen geahndet. „Widernatürliche Unkeuschheiten“ (Anal- und Oralverkehr, hetero- wie homosexuell) sogar mit der Todesstrafe (Enthaupten mit anschließender Verbrennung)⁴⁴; nur für die „mit sich allein begangene widernatürliche Unkeuschheit“ (Masturbation) erfolgte „lediglich“ Verbannung.

Damit ihre drakonischen Vorschriften auch tatsächlich eingehalten wurden, richtete Maria Theresia überdies eine eigene **Keuschheitskommission** ein, die das Sexualleben der Untertanen penibel überwachte.

Josef II hat diese **mittelalterlichen Zustände beendet** und der Aufklärung auch im Sexualstrafrecht zum Durchbruch verholfen. Er entkriminalisierte die Masturbation, den Verkehr zwischen Unverheirateten, die „widernatürliche Unzucht“ zwischen Mann und Frau, den Verkehr zwischen Christen und „Ungläubigen“, die Prostitution und sogar Inzest („Blutschande“). Sexuelle Gewalt und Missbrauch geschlechtsunreifer Personen blieben selbstverständlich schwere Verbrechen.⁴⁵

⁴³ Constitutio Criminalis Theresiana (CCT) 1768 (§§ 74-82)

⁴⁴ § 74. Die CCT brachte dabei sogar eine Humanisierung. Bis dahin wurden diese Taten mit Verbrennung bei lebendigem Leib bestraft (Graupner 1997a, 1, 128f); eine Strafe, die die Theresiana nur mehr für Verkehr mit Tieren vorgesehen hat.

⁴⁵ Constitutio Criminalis Josefina (CCJ) 1787

Nur in einem Punkt folgte auch er nicht der Aufklärung: in puncto **Homosexualität**. Zwar beseitigte er die Todesstrafe für gleichgeschlechtliche Kontakte und ersetzte sie durch ein Monat Arrest und Zwangsarbeit; zu einer vollständigen Entkriminalisierung, wie dies nur zwei Jahre später durch die französische Revolution und in deren Gefolge in großen Teilen Europas erfolgte, konnte sich der große österreichische Reformers jedoch nicht durchringen. Gleichgeschlechtliche bleiben strafbar, in derselben Strafbestimmung zusammengefasst mit der „Unzucht mit Tieren“. Und so blieb es bis 1971. Es blieb nicht nur so. Die Strafen wurden sogar wieder verschärft: 1803 auf ein Jahr und 1852 auf sechs Monate bis fünf Jahre schweren Kerker (Graupner 1997a).

Im **heterosexuellen Bereich** wurde 1803 das bisherige Verbot sexueller Kontakte mit Personen vor der (jeweils individuellen) Geschlechtsreife durch eine fixe Mindestaltersgrenze ersetzt und diese **Grenze bei 14 Jahren** angesetzt. Homosexuelle Kontakte hingegen waren generell, für alle Altersgruppen strafbar, und Jugendliche wurden (auch bei Kontakten mit Erwachsenen) als Mittäter ebenfalls bestraft (Graupner 1997a).

1971 wurden dann die jugendlichen Homosexuellen von zu verfolgenden Sexualstraftätern zu schützenswerten Opfern. Das Totalverbot homosexueller Kontakte (wie auch der Bestialität) wurde 1971 aufgehoben, der aufgehobene Paragraph jedoch durch vier neue ersetzt.⁴⁶ Eine dieser neuen Bestimmungen untersagte Kontakte zwischen 14- 18jährigen Männern einerseits und Männern über 18 Jahren (ab 1987: über 19 Jahren) andererseits (§ 209 Strafgesetzbuch, StGB⁴⁷).

Von vier prinzipiell gleichgelagerten Beziehungen (19jährige Frau/17jähriger Mann; 19jährige Frau/17jährige Frau; 19jähriger Mann/17jährige Frau; 19jähriger Mann/17jähriger Mann) war sohin nur mehr eine strafbar (die Mann-Mann Beziehung).

⁴⁶ „Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Jugendlichen“ (§ 129 Strafgesetz, StG, später: § 209 StGB) (aufgehoben 2002); „Gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht“ (§ 500a StG; später: § 210 StGB) (aufgehoben 1989); „Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts oder mit Tieren“ (§ 517 StG; später: § 220 StGB) (aufgehoben 1997); „Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“ (§ 518 StG; später: § 221 StGB) (aufgehoben: 1997)

⁴⁷ Gesetzestexte sind unter <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/> verfügbar.

Männer über 18 Jahren (bzw. über 19), die intime Beziehungen mit Männern zwischen 14 und 18 Jahren unterhielten, wurden mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (im Wiederholungsfall bis 7 1/2 Jahre); die gleiche Strafe wie für Menschen, die einen Jugendlichen auf dessen Verlangen töten (§ 77 StGB). Für das Quälen von Jugendlichen kennen die österreichischen Gesetze gar nur ein Höchstmaß von drei Jahren und keine Mindeststrafe (§ 92 StGB).

Die allgemeine Mindestaltersgrenze von 14 Jahren galt dabei auch für schwule Beziehungen, sodaß Männerpaare zwei Altersgrenzen unterlagen: der allgemeinen von 14 und der Sonderaltersgrenze von 18. Das führte zu Ergebnissen wie in dem folgenden Beispiel:

Zwei Jungen (13 und 10 Jahre alt) haben eine – in diesem Alter oft vorkommende – sexuelle Beziehung: beide begehen ein Sexualverbrechen (§§ 206, 207, StGB), sind aber noch strafunmündig.

Ein Jahr später (der Ältere ist nun 14 und der Jüngere 11): Dem 14jährigen drohen bis zu 5 Jahre Gefängnis (§§ 206, 207 StGB iVm § 5 Jugendgerichtsgesetz).

Drei Jahre später (der Ältere ist nun 17 und der Jüngere 14): Die beiden durften nun jede Art von Sexualverkehr legal vornehmen.

Zwei Jahre später (nun ist der Ältere 19 und der Jüngere 16): Die Beziehung wurde wieder zum Sexualverbrechen und dem 19jährigen drohte wieder Gefängnis von mindestens sechs Monaten bis zu fünf Jahren (§ 209 StGB).

Weitere zwei Jahre später (nun ist der Ältere 21 und der Jüngere 18): Erst jetzt durften die beiden „bis an ihr Lebensende“.

§ 209 stand nicht nur im Gesetzbuch. Er wurde rigoros vollzogen.

19jährige wurden wegen Beziehungen mit 16jährigen verurteilt; Anzeigen kamen von allen Ecken und Enden. Von Eltern, die Liebesbriefe ihrer Söhne fanden oder auf andere Weise von deren Homosexualität erfuhren, von missgünstigen Nachbarn oder rachsüchtigen verlassenen Liebhabern, von Polizeibeamten, die zufällig ein Pärchen beim Schäferstündchen (etwa im Auto) entdeckten, ja sogar von anonymen Hinweisgebern und Informanten. Bürgerliche Existenzen wurden ruiniert, schwule Männer reihenweise für einverständliche Beziehungen hinter Gitter gesperrt.

Jugendliche mussten ihr Intimleben in der Gerichtsöffentlichkeit ausbreiten und gegen ihren Partner aussagen; wenn sie sich weigerten, wurden sie massiv unter Druck gesetzt, immer wieder auch geschlagen und misshandelt.⁴⁸ Es gab Richter, die nicht verurteilen wollten, wie jener, der 2001 eine Verurteilung mit der Begründung verweigert hatte, dass der Beschuldigte so rücksichtsvoll mit seinen jugendlichen Partnern umgegangen sei, wie man sich das von vielen Ehemännern gegenüber ihren Ehefrauen wünschen würde; das Berufungsgericht trug ihm auf, den Mann, gegen seine Überzeugung, zu verurteilen.⁴⁹

In den 21 Jahren seines Bestehens sind dem § 209 nahezu 2.000 homo- und bisexuelle Männer zum Opfer gefallen (Graupner 2002a). Der letzte § 209-Gefangene, dessen Entlassung trotz Aufhebung des § 209 abgelehnt wurde, mußte kurz vor Weihnachten 2002, sechs Monate nach Aufhebung des Sonderstrafgesetzes, in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher sein Leben lassen musste.⁵⁰

1975 wurde das heute noch in Kraft stehende Strafgesetzbuch erlassen. Dieses stellte nicht nur die **Abtreibung** in den ersten drei Monaten straffrei (§ 97 StGB; bei Vornahme durch einen Arzt nach vorhergehender ärztlicher Beratung) sondern enthielt auch kein **Generalverbot von „Unzucht“** mehr, wie es bis dahin der (1852 eingeführte) Tatbestand der „Gröbliches und öffentliches Ärgernis verursachenden Verletzung der Sittlichkeit und oder Schamhaftigkeit“ (§ 516 Strafgesetz 1852) statuierte (Graupner 1997a, 137f).

1977 hat der Oberste Gerichtshof in einer Grundsatzentscheidung das **Pornografiegesetz** aus dem Jahre 1950 einschränkend ausgelegt, das gewinnsüchtige Tätigkeiten im Zusammenhang mit „unzüchtigen“ Gegenständen unter Strafe stellt (§ 1). Seither ist nur mehr die Darstellung von an sich strafbaren Sexualhandlungen sowie die Darstellung von sexuellen Handlungen mit Tieren

⁴⁸ Ausführlich hiezu www.paragraph209.at und www.RKLambda.at (insb. unter „News“ und „Ius Amandi“)

⁴⁹ EGMR: *F. L. v. Österreich*, 18297/03

⁵⁰ EGMR: *J. K. v. Österreich*, 24637/03

absolut „unzüchtig“ („harte Pornografie“).⁵¹ Andere Darstellungen sexueller Handlungen werden als relativ „unzüchtig“ („weiche Pornografie“) qualifiziert; sie sind dann nicht „unzüchtig“, wenn ungewollte Konfrontation Unbeteiligter sowie der Zugang Minderjähriger ausgeschlossen ist. Der nackte Körper ist nach österreichischem Recht nie unzüchtig, auch nicht wenn erotische Posen eingenommen oder ein erigiertes Glied gezeigt wird. Ungewöhnlich aufreizende Sexualposen können jedoch „anstößig“ im Sinne des § 2 PornG sein (dh geeignet sein, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen durch Reizung der Lusternheit oder Irreleitung des Geschlechtstriebes zu gefährden); solche Darstellungen dürfen an unter 16jährige nicht verbreitet werden. Wiederholten Initiativen des Justizministeriums zur Reform der Pornografiegesetzgebung war kein Erfolg beschieden (ausführlich zur österreichischen Pornografiegesetzgebung Graupner 2002b).

1989 wurden die Bestimmungen zur **sexuellen Gewalt** reformiert. „Unzucht“ wurde durch „geschlechtliche Handlung“ ersetzt, die Unterscheidung zwischen Zwang zum Beischlaf (penil-vaginaler Penetration) („Notzucht“; konnte nur von Männern an Frauen begangen werden) und Zwang zu anderen sexuellen Handlungen wurde aufgegeben (und damit auch die geringere Bestrafung homosexueller Gewalt beendet), und auch Taten gegenüber dem Ehepartner in die Strafbarkeit einbezogen (§§ 201, 202 StGB). Die Verfolgung von Delikten innerhalb einer Ehe oder Lebensgemeinschaft wurde dabei allerdings an einen Antrag des Opfers gebunden worden (§ 203 StGB). Schließlich wurde die Herbeiführung der Widerstandsunfähigkeit wurde als Essentiale einer Vergewaltigung fallen gelassen (§ 201 StGB). Dieselbe Novelle entkriminalisierte die mann-männliche Prostitution (§ 210 StGB).

1993 wurden **Opferschutzbestimmungen** in die Strafprozessordnung eingefügt. Seither besteht die Möglichkeit, Zeugen bereits im gerichtlichen Vorverfahren kontradiktorisch zu vernehmen, wobei die Vernehmung von einem Nebenraum in den Gerichtssaal übertragen und aufgezeichnet wird (§§ 162a, 250 StPO). (Zum Zeitpunkt der Vernehmung) unter 14jährige („Unmündige“), nahe

⁵¹ Bis 1989 (in Tirol und Vorarlberg) bzw. 1997 (in den anderen Bundesländern) wurde auch gleichgeschlechtliche Pornografie – unter Berufung auf das Werbeverbot des § 220 StGB - stets als harte Pornografie qualifiziert (Graupner 2002b).

Angehörige des Beschuldigten und (seit 1998) Opfer von Sexualstraftaten können sich nach einer solchen Vernehmung der Aussage im weiteren Verfahren entschlagen (§ 152 StPO), weshalb auf ihren Antrag hin eine solche Vernehmung verpflichtend ist. Seit 1998 sind (zum Zeitpunkt der Vernehmung) unter 14jährige Opfer von Sexualstraftaten, auch ohne ihren diesbezüglichen Antrag, auf diese Weise zu vernehmen.

1994 wurde in das Strafgesetzbuch ein neuer Tatbestand der **„pornografischen Darstellungen mit Unmündigen“** (unter 14jährigen) eingefügt, der die sog. „Kinderpornografie“ mit einem absoluten Verkehrsverbot belegte und somit – über das Pornografiegesetz hinaus – auch die nichtkommerzielle Weitergabe und den bloßen Besitz unter Strafe stellte (§ 207a StGB).

1997 wurden die Tatbestände des **„Ehebruchs“** (§ 194 StGB), der **„Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts“** (§ 220 StGB) und der **„Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“** (§ 221 StGB) aufgehoben. Die „Werbung für Unzucht mit Tieren“ blieb strafbar (§ 220a StGB). Des weiteren ist für sexuelle Kontakte mit Unmündigen (unter 14jährigen) (§§ 206, 207 StGB) bei Österreichern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich das **Weltrechtsprinzip** eingeführt, diese also auch dann unter Strafe gestellt worden, wenn sie am Ort des Kontaktes (etwa auf Grund eines niedrigeren Mindestalters; wie zB in Spanien, Malta oder im Vatikan [12 Jahre]; vgl. Graupner 1997a, Bd. 2) legal sind (§ 64 Abs. 1 Z. 4a StGB). Die **Verjährungsfristen** für Sexualdelikte an Minderjährigen wurden verlängert; die Zeit bis zur Erreichung der Volljährigkeit wird seither in die Frist nicht mehr eingerechnet (§ 58 Abs. 3 Z. 3 StGB). Zivilrechtlich wurde 1996 ein Anspruch der Opfer von Sexualstraftaten auf **immateriellen Schadenersatz** auch für jene Fälle statuiert, in denen die Tat keine physische oder psychische Verletzung oder Gesundheitsschädigung verursacht (§ 1328 ABGB). Diese zivilrechtlichen Ansprüche können Opfer 30 Jahre lang gerichtlich geltend machen, wenn die Tat mit mehr als einem Jahr Haft bedroht ist; ansonsten 3 Jahre ab Kenntnis von Tat und Täter (§ 1489 ABGB).

1998 wurden die Bestimmungen über die allgemeine **Mindestaltersgrenze von 14 Jahren** reformiert. Zum einen ist „Unzucht“ nun auch hier durch

„geschlechtliche Handlung“ ersetzt worden, zum anderen wurden in § 206, der bis dahin nur den Beischlaf (also penilen Vaginalverkehr) erfasst hatte, auch alle anderen (oralen und analen) Penetrationen einbezogen (auch wenn der Täter penetriert wird), sogar die (vaginalen, oralen und analen) Selbstpenetrationen (§ 206 Abs. 2 StGB). Für diese Handlungen wurde die Strafdrohung sohin verdoppelt. Andererseits ist die Toleranzaltersklausel für straffreie Kontakte nun auch auf § 206 erweitert worden und der straffreie Altersunterschied über die bisherigen zwei Jahre hinaus ausgedehnt worden; für Penetration mit Gegenständen wurde die Alterstoleranzklausel allerdings nun völlig ausgeschaltet (§ 206 Abs. 4 StGB) (siehe unten).

2001 wurden **Beschneidungen** (bei beiden Geschlechtern) auch bei Einwilligung unter Strafe gestellt, wenn sie geeignet sind, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen (§ 90 Abs. 3 StGB). Das Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001 senkte das Volljährigkeitsalter von 19 auf 18 Jahre (§ 21 ABGB; auch in § 74 StGB nachvollzogen).

2002 hat das Parlament nach **Aufhebung des anti-homosexuellen § 209 StGB** durch den Verfassungsgerichtshof (siehe oben) für diesen eine (geschlechtsneutrale) **Ersatzbestimmung** beschlossen, die für heterosexuelle und lesbische Kontakte eine deutliche Ausdehnung der Strafbarkeit mit sich brachte (§ 207b StGB). Die Einführung des § 207b erfolgte gegen massiven Protest breiter Teile der Öffentlichkeit, insb. auch der Bundesjugendvertretung, und gegen die Warnungen der Experten (Friedrich 2002, Graupner 2004a).

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2004 schließlich änderte die Überschrift des X. Abschnitts des Strafgesetzbuches von „Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit“ in „**Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung**“ und hat nun auch in den restlichen Sexualstraftatbeständen (mit Ausnahme des § 220a) den Begriff der „Unzucht“ durch den Begriff „geschlechtliche Handlung“ sowie jenen der „gewerbsmäßigen Unzucht“ durch „Prostitution“ ersetzt. Die Novelle brachte **zahlreiche Verschärfungen**. So ist die Unterscheidung zwischen Vergewaltigung mit und ohne schwerer Gewalt (§ 201 Abs. 1 & 2 StGB alte Fassung) aufgehoben und beide Begehungsformen derselben

höheren Strafdrohung von 10 Jahren unterstellt worden (§ 201 Abs. 1 StGB); für Vergewaltigung ohne schwere Gewalt bedeutete dies eine Verdoppelung des Strafrahmens (§ 201 Abs. 1 StGB). Die Strafdrohung für „geschlechtliche Nötigung“ wurde von drei auf fünf Jahre angehoben (§ 202 Abs. 1 StGB). Das Antragserfordernis bei Begehung in Ehe oder Lebensgemeinschaft (§ 203 StGB) wurde gestrichen. Neu unter Strafe gestellt wurde der Missbrauch einer Stellung als Arzt (bisher nur in Krankenanstalten gegenüber in der Anstalt betreuten Personen erfaßt) oder als Angehöriger eines anderen Gesundheits- oder Krankenpflegeberufes gegenüber berufsmäßig betreuten Personen (§ 212 Abs. 2 Z. 1 StGB). Ebenso die „Förderung der Prostitution und pornografischer Darbietungen Minderjähriger“ (§ 215a StGB) sowie „sexuelle Belästigung“ (§ 218 Abs. 1 StGB). Besonders umstritten war die Neufassung des § 207a, mit der die Bestimmungen über die „Kinderpornografie“ (§ 207a alte Fassung) auf Jugendliche (also 14- bis unter 18jährige) ausgedehnt wurden (siehe unten) sowie die Verschärfung des § 207b durch seine Einbeziehung in das Weltrechtsprinzip und die Verlängerung der Verjährungsbestimmungen (§§ 58, 64 StGB). An Entkriminalisierung brachte die Novelle 2004 die Einführung der Alterstoleranzklausel auch für Handlungen vor unter 14jährigen (§ 208 Abs. 2 StGB) sowie die Einschränkung des Tatbestandes der „entgeltlichen Förderung fremder Unzucht“ auf die Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§ 214 StGB; unter gleichzeitiger massiver Anhebung der Strafdrohung), wodurch etwa **Callgirl- und Callboy-Agenturen legalisiert** wurden.

Das Zivilrechtsänderungsgesetz 2004 führte einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch für **Verletzungen der Privatsphäre** ein. Wessen sexuelle Orientierung oder Sexualeben offenbart oder ausgespäht wird, hat nun Anspruch auf Schadenersatz, einschließlich Ersatz des immateriellen Schadens (§ 1328a ABGB).

Das materielle Sexual(straf)recht

Das aktuelle Sexualstrafrecht (§§ 201-220a StGB) stellt eine Reihe unterschiedlicher Handlungsweisen im Bereich des Sexuellen unter Strafe.

Die §§ 201 und 202 StGB pönalisieren **sexuelle Gewalt**, iSd Erlangung durch Gewalt oder gefährliche Drohung.

§ 205 StGB stellen **sexuellen Missbrauch** einer **wehrlosen Person** oder mit einer Person unter Strafe, die auf Grund eines bestimmten **psychischen Defekts** sexuell nicht diskretions- und dispositionsfähig ist. Die Vorschrift soll nicht zum privilegium odiosum iS eines Sexverbotes für wehrlose oder psychisch beeinträchtigte Personen werden, weshalb es sich um nicht einverständliche Handlungen, um ein Ausnutzen der Hilflosigkeit handeln muß (Schick 2000, § 205 Rz 13). Mangelnde Diskretionsfähigkeit liegt nur dann vor, wenn jemand nicht einmal, vom Standpunkt des einfachen Menschen aus gesehen, die Rolle zu erfassen vermag, die sexuellen Beziehungen physisch und psychisch zukommt; Einsicht auch in die soziale Rolle des Geschlechtsverkehrs ist nicht erforderlich (Mayerhofer 2000, § 205 Anm. 1; vgl. auch Schick 2000, § 205 Rz 10: hilflose Opfer).

Die §§ 206, 207 StGB legen das **Mindestalter für sexuelle Handlungen bei 14 Jahren** fest. Auf die Einwilligung des Kindes oder Jugendlichen kommt es ebenso wenig an wie auf dessen allfällig bereits vorhandene Reife oder auf den Umstand, dass der Kontakt von ihm initiiert wurde bzw. ob eine Schädigung eingetreten ist oder nicht (Schick 2000, § 206 Rz 2; Mayerhofer 2000). Strafbar ist dabei auch die Verleitung zur Masturbation (§§ 206 Abs. 2, 207 Abs. 2). Die Alterstoleranzklauseln sind für penetrierende Kontakte (§ 206 Abs. 4) einerseits und nicht-pentrierende (§ 207 Abs. 4) andererseits unterschiedlich geregelt; überdies ist die Alterstoleranz bei Penetration (auch Selbstpenetration) mit Gegenständen ausgeschlossen und genügt bereits ein Tag Altersunterschied zur Strafbarkeit (§ 206 Abs. 4). Dies führt zu Ergebnissen wie in dem folgenden Beispiel:

Zwei Personen (13 und 10 Jahre alt) haben eine – in diesem Alter oft vorkommende – sexuelle Beziehung: beide begehen ein Sexualverbrechen (§§ 206, 207, StGB: „(Schwerer) Sexueller Mißbrauch von Unmündigen“), sind aber noch noch strafunmündig.

Ein Jahr später (die ältere ist nun 14 und die jüngere 11): Der 14jährigen drohen bis zu 5 Jahre Gefängnis (§§ 206, 207 StGB iVm § 5 Jugendgerichtsgesetz).

Ein Jahr später (die ältere ist nun 15 und die jüngere 12): Für sexuelle Kontakte, die nicht mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, kann die ältere nun nicht mehr bestraft werden (§ 207 Abs. 4 StGB).⁵² Solche Taten sind aber dennoch nach wie vor ein Verbrechen, weshalb anderen Personen (wie etwa den Eltern, die das erlauben) wegen Anstiftung und Beihilfe bis zu 5 Jahre Gefängnis drohen (§§ 12, 207 StGB).

Wieder ein Jahr später (die ältere Person ist nun 16 und die jüngere 13): Nun kann der ältere Partner auch für sexuelle Kontakte, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, nicht mehr bestraft werden (§§ 206 Abs. 4, 207 Abs. 4 StGB),⁵³ außer das Eindringen erfolgt mit Gegenständen (§ 206 Abs. 4 StGB).⁵⁴ Alle diese Taten sind aber dennoch nach wie vor ein Verbrechen, weshalb anderen Personen (wie etwa den Eltern, die das erlauben) wegen Anstiftung und Beihilfe bis zu 10 Jahre Gefängnis drohen (§§ 12, 206f StGB).

Ein weiteres Jahr später (der ältere Partner ist nun 17 und der jüngere 14): alle genannten Beschränkungen entfallen. Die beiden durften nun jede Art von Sexualverkehr legal vornehmen.

§ 208 StGB ergänzt in seinem ersten Fall die §§ 206, 207 StGB in der Festlegung der Mindestaltersgrenze hinsichtlich **Handlungen vor Unmündigen**; mit deutlich geringerer Strafdrohung und einer Strafausschlussklausel (§ 208 aE).

Mit dem neuen § 207a StGB wurde in Österreich der EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung sexueller Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie⁵⁵, trotz der internationalen Expertenkritik an diesem Beschluss (siehe dazu ausführlich Graupner & Bullough 2004), bereits vor seinem Inkrafttreten umgesetzt. Die Bestimmungen für „**Kinderpornografie**“ wurden auf Bereiche ausgedehnt, die mit „Kinder“pornografie nichts zu tun haben. Nunmehr droht bis zu ein Jahr Haft für den

⁵² Weil bei solchen Kontakten ein Altersunterschied von bis zu 4 Jahren zulässig ist, sofern der jüngere Partner zumindest 12 Jahre alt ist (§ 207 Abs. 4 StGB).

⁵³ Weil bei solchen Kontakten ein Altersunterschied von bis zu 3 Jahren zulässig ist, sofern der jüngere Partner zumindest 13 Jahre alt ist (§ 206 Abs. 4 StGB).

⁵⁴ Diese Ausnahme von der Ausnahme gilt auch dann, wenn der Jüngere den Gegenstand selbst einführt, also etwa im Zuge des sexuellen Kontakts zB mit einem Vibrator bei sich selbst experimentiert; in solchen Fällen genügt bereits ein Tag Altersunterschied für die Strafbarkeit (§ 206 StGB), während für das Eindringen mit Körperteilen, also etwa auch der Faust, die Alterstoleranzklausel gilt.

⁵⁵ Rahmenbeschluss 2004/68/JHA vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung sexueller Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, ABI 13 L/44-48, 20.01.2004, http://europa.eu.int/eur-lex/de/archive/2004/l_01320040120de.html.

bloßen Besitz eines „pornografischen“ Bildes eines vollentwickelten 17 ½ jährigen jungen Mannes oder einer vollentwickelten 17 ½ jährigen jungen Frau (§ 207a StGB). „Pornografisch“ ist dabei nicht nur die Darstellung sexueller Handlungen von unter 18jährigen sondern bereits die Abbildung unter 18jähriger in „lasziver“ Pose, wenn die Genitalien oder auch nur die „Schamgegend“ zu sehen ist. Das gilt auch für den eigenen Ehepartner. Auch völlig künstliche (virtuelle) Bilder sind strafbar. Wer solche Bilder anderen zeigt oder sie weitergibt oder selbst herstellt, dem drohen bis zu drei Jahre Haft und mehr.

Für Jugendliche gibt es keine Ausnahmen. Dh, eine 16jährige, die ein erotisches Bild von sich selbst macht und es ihrem 17jährigen Freund zeigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 1 1/2 Jahren zu bestrafen sein; ebenso ein 15jähriger, wenn er (für sich) von seiner gleichaltrigen Freundin ein Foto im knappen Bikini, der die „Schamgegend“ (wenn auch nicht die Genitalien) erkennen lässt, und in „lasziver“ („pornografischer“) Pose, schießt. Das gleiche gilt für einen 14jährigen, der, im Privaten, eine nackte 17jährige Schönheit in „pornografischer“ Pose auf seinem Computer generiert und dieses Bild nicht durch Passwort schützt oder es einem Freund zeigt. Ebenso für 17jährige, die intime Bilder von sich selbst austauschen, oder einander über Webcams betrachten und dabei ihre „Schamgegend“ (oder gar ihre Genitalien) „lasziv“ („pornografisch“) entblößen, ganz zu schweigen, wenn sie einander bei sexuellen Handlungen betrachten.

Nicht beachtet wurden die Warnungen der vom Parlament gehörten Experten, die sich einhellig gegen diese massive Kriminalisierung ausgesprochen haben.⁵⁶ Die Einwände hatten lediglich eine Folge. Im letzten Moment wurde noch in den Gesetzestext eingefügt, dass Bilder sexueller Handlungen (bei über 14jährigen) oder der Genitalien bzw. auch nur der Schamgegend (bei allen Altersgruppen), um als „pornografisch“ zu gelten, nicht nur „auf sich selbst reduziert“, „von anderen Lebenszusammenhängen gelöst“ und der „sexuellen Erregung des Betrachters dienen“, sondern dass sie auch „reisserisch verzerrt“ sein müssen (§ 207a Abs. 4 Z. 3).

Das schränkt den Anwendungsbereich bei Jugendlichen zwar ein. Allerdings ändert das nichts daran, dass in den oben angeführten Fällen staatlicherseits erörtert und geprüft wird, ob das Bild nun bereits „pornografisch“ oder doch nur „erotisch“ ist. Die Rechtssicherheit leidet, denn die doch notwendigerweise recht subjektive

⁵⁶

Protokoll der Expertenanhörung unter http://www.parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908,264711&_dad=portal&_schema=PORTAL

Bewertung dieser wieder völlig unbestimmten Begriffe von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten ist nicht wirklich vorhersehbar. Die Fragen, ob Bilder Sexualität oder den nackten Körper „reisserisch verzerrt“ oder aber als „natürlichen Lebensvorgang“ darstellen, werden noch Legionen von PolizeibeamtInnen, StaatsanwältInnen, RichterInnen und VerteidigerInnen sowie GerichtsgutachterInnen beschäftigen.

Um es mit allem Nachdruck deutlich zu machen. Der Kampf gegen sexuelle Ausbeutung, insb. von Kindern, ist von größter Bedeutung. Deshalb sind strenge Strafbestimmungen gegen sexuelle Gewalt und Ausbeutung, vor allem gegen Kinderpornografie, zu begrüßen, und das neue Sexualstrafrecht enthält viele gute Regelungen in diese Richtung. Mit den genannten Regelungen geht es jedoch weit über die Bekämpfung von sexueller Gewalt und Ausbeutung und der Kinderpornografie hinaus und greift tief, ja geradezu absurd, in das Sexualleben der Menschen ein. Insoweit ist es zu kritisieren und abzulehnen; gerade im Interesse einer wirksamen Bekämpfung von Missbrauch und Gewalt.

Denn: entweder werden die absurden Regelungen nicht vollzogen. Dann wird die Autorität des Gesetzes untergraben; auch die der so wichtigen Bestimmungen gegen die wirkliche Kinderpornografie. Oder sie werden konsequent angewendet. Dann bleibt den mit derlei Absurditäten überlasteten Polizeibehörden und Gerichten keine Kapazität mehr, die wirklichen Kinderpornografen zu verfolgen.

In beiden Fällen wird das gutgemeinte Gesetz geradezu zum Kinderpornobegünstigungsgesetz. Das kann niemand wollen. Und deshalb haben Österreichs Kinderschutzexperten in ihrem „Nationalen Aktionsplan (NAP) Kinder- und Jugendrechte“⁵⁷ einstimmig gefordert, diesen Entwurf nicht Gesetz werden zu lassen und vernünftige Schutzbestimmungen für Jugendliche zu erarbeiten.

Vernünftige Schutzbestimmungen setzen voraus, dass sie mit den Lebensrealitäten in Einklang stehen. Die geschilderten Strafbestimmungen stehen nicht nur im Widerspruch zur Lebenswirklichkeit Jugendlicher sondern auch im Widerspruch zur übrigen Rechtsordnung, die Jugendlichen in weiten Bereichen Selbständigkeit zugesteht.

Das Volljährigkeitsalter wurde sukzessive von ursprünglich 24 Jahren auf derzeit 18 Jahre gesenkt. Die Ehemündigkeit liegt (für beide Geschlechter) bei 16 Jahren.⁵⁸ Das passive Wahlrecht setzt mit 19 Jahren, das aktive mit 18 (in vier

⁵⁷ www.yap.at; www.univie.ac.at/bim; www.euro.centre.org

⁵⁸ mit gerichtlicher Genehmigung. Sonst 18.

Bundesländern⁵⁹ mit 16) Jahren ein. Wehrpflicht: 17 Jahre. Möglichkeit, zu Arbeiten in Steinbrüchen und in Bergwerken unter tags herangezogen zuwerden: 17 Jahre. Führerschein: dzt. 17 Jahre für PKWs, 16 für Motorräder und 15 für Mopeds. Zugang zu Pornografie: 16 Jahre. Recht, in der Öffentlichkeit zu rauchen und Alkohol zu trinken: 16 Jahre. Zeitlich unbeschränkter Ausgang: 16 Jahre.⁶⁰ Recht auf Waffenbesitz: 16 Jahre.⁶¹ Recht, die Religion frei zu wählen: 14 Jahre. Recht, sein Vermögen frei zu vererben: 14 Jahre. Straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit: 14 Jahre. Recht, in sexuelle Handlungen mit Partnern aller Altersgruppen einzuwilligen: 14 Jahre. Recht, medizinischen Behandlungen zuzustimmen oder sie abzulehnen: 14 Jahre. Recht, über die Vornahme einer Abtreibung eigenständig zu entscheiden: 14 Jahre. Recht, in Adoptions-, Besuchsrechts- und Sorgereverfahren selbständig zu handeln: 14 Jahre; Handlungsfähigkeit in Abstammungsfragen (wie Vaterschaftsanerkenntnis oder –bestreitung): 14 Jahre; Recht, sich der zwangsweisen Durchsetzung von Sorgere- und Besuchsrechtsentscheidungen zu widersetzen: 14 Jahre. Recht, der Namens- sowie der Staatsbürgerschaftsänderung zu widersprechen: 14 Jahre. Recht, der Einweisung in eine psychiatrische Anstalt zu widersprechen: 14 Jahre. Demokratische Mitbestimmungsrechte in der Schule: 14 Jahre. Recht, selbständig einen Asylantrag zu stellen: 14 Jahre. Recht, sich eigenständig zu Dienstleistungen zu verpflichten: 14 Jahre. Recht, über Einkommen aus eigenem Erwerb sowie über Zuwendungen frei zu verfügen: 14 Jahre. Recht, der Religionsänderung zu widersprechen: 12 Jahre. Und vieles mehr.⁶²

Warum gerade im Sexuellen das Schutzbedürfnis so viel größer und die Jugendlichen derart unmündiger sein sollten als in anderen Bereichen, bleibt unbeantwortet. Der Schutz wird so zum *privilegium odiosum*.

Anlässlich der Aufhebung des Sondermindestalters für männlich-homosexuelle Beziehungen (§ 209 StGB) wurde das Mindestalter für sexuelle Handlungen selbst zwar bei 14 belassen, darüber hinaus aber – mit einem neuen § 207b - **gewisse Missbrauchsfälle** unter Strafe gestellt. Derer sind drei: (a) "Ausnutzen" sexueller Diskretions- bzw. Dispositionsunfähigkeit infolge (ausnahmsweise vorliegender) "mangelnder Reife" und einer "altersbedingten Überlegenheit" (bis 16), (b)

⁵⁹ Burgenland, Kärnten, Steiermark, Wien

⁶⁰ Wien, Niederösterreich und Burgenland

⁶¹ bei entsprechender Reife und Verlässlichkeit.

⁶² Siehe www.kja.at (Rechte und Pflichten); www.RKLambda.at (Publikationen)

"Ausnutzen" einer "Zwangslage" (bis 16), (c) „unmittelbares“ „Verleiten“ (Verführen) gegen "Entgelt" (bis 18).

Der Gesetzgeber ging dabei davon aus, dass die sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres grundsätzlich gegeben ist und die neue Bestimmung nur Fälle erfasst, in denen diese Fähigkeit aus besonderen Gründen ausnahmsweise fehlt bzw. deutlich eingeschränkt ist (EntschlieÙung des Nationalrates vom 10.07.2002, E 152-NR/XXI. GP, S. 3). Allen Fällen des § 207b ist gemeinsam, dass sie Situationen im Auge haben, in denen es dem Jugendlichen unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird, sein sexuelles Selbstbestimmungsrecht dahin auszuüben, daß er einen von ihm nicht gewünschten Sexualkontakt (mit Erfolg) ablehnt (EntschlieÙung, S. 4). § 207b soll Sachverhalte erfassen, in denen bestimmte Konstellationen zu sexuellen Kontakten ausgenutzt werden, zu denen sich der Jugendliche andernfalls nicht bereit finden würde (EntschlieÙung, S. 3); im Falle des Absatz 3 etwa muß der Täter durch das Entgelt (gem. § 74 StGB jede einer Bewertung in Geld zugängliche Gegenleistung) den Jugendlichen konkret zur sexuellen Handlung bestimmen (veranlassen) (Entschliessung, S. 7); bietet sich ein Jugendlicher von selbst an oder ist er auch ohne die Zuwendung zum sexuellen Kontakt bereit, ist Absatz 3 sohin nicht erfüllt. Von Jugendlichen (ebenfalls) gewollte Sexualkontakte sollen also nicht kriminalisiert werden. Strafbar sind nicht sexuelle Kontakte mit 14- bis unter 16/18jährigen Jugendlichen, sondern ganz bestimmte mißbräuchliche Handlungen. In der Vollzugspraxis besteht freilich die Gefahr, dass dies nicht ausreichend gewürdigt, die Intention des Gesetzgebers in ihr Gegenteil verkehrt und Beziehungen mit Jugendlichen mit prinzipiellem Kriminalitätsverdacht belegt werden. Deshalb haben Österreichs Kinderschutzexperten in ihrem „Nationalen Aktionsplan (NAP) Kinder- und Jugendrechte“⁶³ einstimmig eine Evaluation des § 207b nach 5 Jahren seines Bestehens gefordert, um festzustellen, ob diese Bestimmung das Selbstbestimmungsrecht Jugendlicher schützt oder aber beschneidet.

Jedenfalls wird die Bestimmung **unverhältnismäßig oft gegen gleichgeschlechtliche Kontakte angewendet**. Zwischen 30 und 100% aller neu eingeleiteten Gerichtsverfahren nach dieser Bestimmung liegen homo- oder bisexuelle Sachverhalte zu Grunde.⁶⁴ Für manche Zeiträume ergab die statistische

⁶³ www.yap.at; www.univie.ac.at/bim; www.euro.centre.org

⁶⁴ Justizministerin Mag. Karin Miklantsch, *Parlamentarische Anfragebeantwortung*, 20. Juli 2005, XXII. GP.-NR 3064/AB; Justizministerin Mag. Karin Miklantsch, *Parlamentarische Anfragebeantwortung*,

Auswertung, dass sogar die Hälfte der Freiheitsstrafen wegen homosexuellen Beziehungen verhängt wurden, während die Freisprüche ausschließlich heterosexuelle Kontakte betrafen; ein Mann wurde gar verurteilt, obwohl dem Gericht nichts über die Kontakte zu seinen Partnern bekannt war; das Gericht kannte nicht einmal deren Identität oder ihr Alter.⁶⁵ Die bislang einzige Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher auf Grund des § 207b StGB erfolgte für homosexuelle Kontakte mit 16- und 17jährigen jungen Männern.⁶⁶ Das **Europäische Parlament** hat deshalb Österreich aufgefordert, diese Diskriminierung in der Vollziehung des § 207b zu beenden.⁶⁷

§ 211 StGB („**Blutschande**“) stellt penilen Vaginalverkehr zwischen Aszendenten und Deszendenten sowie zwischen (halb- und vollbürtigen) Geschwistern unter Strafe. Im Gegensatz zur nunmehrigen Überschrift des X. Abschnitts schützt diese Bestimmung nicht die sexuelle Integrität oder die sexuelle Selbstbestimmung und keine der für diesen Tatbestand gegebenen Begründungen vermag ihn zu tragen (Schick 2001). Insofern das Verbot der Verhinderung des Zusammentreffens rezessiver Erbleiden dient, ist es wissenschaftlich nicht gefestigt (Pallin 1980), und zudem überschüssend, weil es auch geschützten Verkehr unter Strafe stellt und ebenso auch Verkehr zwischen unfruchtbaren Verwandten. Andererseits ist das Verbot im Lichte dieser Begründung zu kurz greifend und überschüssend zugleich; denn während erblich belastete nicht (eng) verwandte Personen miteinander verkehren dürfen, wird dies (eng) Verwandten auch dann verboten, wenn sie nicht mit Erbkrankheiten belastet sind. Die Begründung des Schutzes des ungestörten Bestandes der Familie wiederum vermag den Tatbestand schon allein deshalb nicht zu tragen, weil nicht zu erkennen ist, warum gerade penilem Vaginalverkehr, nicht aber oralen, analen oder anderen Formen sexueller Betätigung zwischen Familienmitgliedern, eine solche störende Wirkung zukommen

01.07.2004, XXII. GP-NR 1696/AB; Justizminister Dr. Dieter Böhmendorfer, *Parlamentarische Anfragebeantwortung*, 02.09.2003, XXII. GP-NR 660/AB; Justizminister Dr. Dieter Böhmendorfer, *Parlamentarische Anfragebeantwortung*, 03.04.2003, XXII. GP-NR 21/AB; jüngst wieder: Justizministerin Mag. Karin Miklantsch, *Parlamentarische Anfragebeantwortung*, 06.09.2004, XXII. GP-NR 2020/AB (78% aller Verfahren, 100% aller Haftfälle wg. gleichgeschlechtlicher Kontakte); www.parlament.gv.at

⁶⁵ Justizministerin Mag. Karin Miklantsch, *Parlamentarische Anfragebeantwortung*, 01.07.2004, XXII. GP-NR 1696/AB;

⁶⁶ Justizministerin Mag. Karin Miklantsch, *Parlamentarische Anfragebeantwortung*, 23. Jänner 2006, XXII. GP.-NR 3590/AB;

⁶⁷ Europäisches Parlament, Entschließung zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2002), 04.09.2003 (par. 79)

soll. Hinzu kommt, dass auch nichtsexuelle Störungen des Familienlebens (vgl. etwa Alkoholikerehen) nicht unter Strafe gestellt werden. Schließlich erscheint es mit den grundrechtlichen Anforderungen an eine Sexualstrafgesetzgebung (siehe oben A.) nicht vereinbar, einverständliche Kontakte zwischen erwachsenen Personen unter Hinweis auf so abstrakte Rechtsgüter wie die eugenische Reinheit oder den ungestörten Bestand der Familie (die Regierungsvorlage zum StGB 1975 sprach noch vom Schutz der „sittlichen Reinheit des Familienlebens“, S. 353) zu sanktionieren, zumal diese Rechtsgüter im Tatbestand keinen Niederschlag finden. Durch die Beschränkung auf penilen Vaginalverkehr kann der Tatbestand auch nur zwischen Mann und Frau erfüllt werden. § 211 ist somit der einzige Tatbestand, der gleichgeschlechtliche Beziehungen privilegiert. Insgesamt ist § 211 ein Musterbeispiel für eine voraufklärerische irrationale Strafgesetzgebung. Eine Vielzahl europäischer Staaten (insb. des romanischen Rechtskreises) kommt bereits seit dem 19. Jahrhundert ohne eine solche Strafbestimmung aus (Graupner & Bullough 2004, Graupner 1997a, Bd. 2). Die Bestimmung, die auch kaum angewandt wird (2000-2002: 0-4 Verurteilungen/Jahr), sollte entfallen (Schick 2001). Minderjährige Familienmitglieder werden durch die §§ 206, 207, 208, 212 StGB gegen sexuelle Übergriffe geschützt. Übergriffe gegen erwachsene Familienmitglieder werden neuerdings (und in viel weiterem Umfang als durch § 211) durch § 218 Abs. 1 StGB sanktioniert.

Die §§ 212 und 213 StGB pönalisieren sexuelle Kontakte innerhalb bestimmter **Autoritätsverhältnisse**. Sexuelle Beziehungen mit minderjährigen Deszendenten, Adoptiv- und Stiefkindern oder Mündeln sind dabei generell strafbar, Kontakte mit anderen der Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden unter 18jährigen nur dann, wenn die Autoritätsstellung ausgenutzt wird (§ 212 Abs. 1). Auch in den erfassten Autoritätsverhältnissen Erwachsener (§ 212 Abs. 2) werden sexuelle Kontakte nicht generell verboten, sondern vielmehr die Ausnutzung der Autoritätsstellung sanktioniert. Strafbar ist in allen Varianten auch die Verleitung zur Masturbation. § 208 StGB ergänzt in seinem zweiten Fall die §§ 212, 213 StGB hinsichtlich Handlungen vor unter 16jährigen innerhalb von Autoritätsverhältnissen (Ausnutzung allerdings nicht erforderlich); mit deutlich geringerer Strafdrohung und einer Strafausschlussklausel (§ 208 aE).

Die §§ 214-217 stellen bestimmte Verhaltensweisen im Zusammenhang mit **kommerzieller Sexualität** unter Strafe: Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit unter 18jährigen (§ 214), Zuführen zur Prostitution (§ 215), Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen von unter 18jährigen (§ 215a), Zuhälterei (§ 216) und Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217). Als Zuhälterei werden Ausnützen, Ausbeutung, Dirigieren und Abhalten von der Aufgabe der Prostitution unter Strafe gestellt; wird eine adäquate Gegenleistung erbracht, so sind Vermittlungs- und Schutzdienste nicht strafbar. Die §§ 215 und 217 verlangen eine aktive und gezielte Einflussnahme zur Umwandlung der gesamten Lebensführung in jenen einer sich prostituierenden Person (§ 215) bzw. zur Verlagerung der gesamten Lebensführung als Prostituierte in einen fremden Staat (§ 217). Raten, Auffordern, Überreden reicht ebenso wenig wie Versprechungen, Verlockungen oder das bloße Eingliedern in einen Bordellbetrieb; der Wechsel der Lebensführung bzw. die in den fremden Staat muß maßgeblich vom Täter organisiert sein (Schick 2001). Eine Willensbeugung ist allerdings ebenso wenig erforderlich wie die Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses (Schick 2001). Letzteres erscheint jedenfalls innerhalb des innerhalb des EWR-Raumes problematisch, hat doch der Europäische Gerichtshof ausgesprochen, dass Prostitution, wenn sie in einem Mitgliedstaat nicht (für In- und Ausländer) verboten ist, dem Recht auf Niederlassungsfreiheit unterfällt.⁶⁸ Es versteht sich von selbst, dass die (intensive) Förderung der Ausübung einer der Grundfreiheiten des Gemeinschaftsrechts nicht untersagt werden darf, schon gar nicht kriminalstrafrechtlich. Dies gilt umso mehr als der Oberste Gerichtshof in einer jüngeren Entscheidung wieder von der o.a herrschenden Rechtsprechung abgegangen ist und nicht einmal eine Willensbeeinflussung verlangte sondern bloße Vorschläge und Unterstützung der Prostituierten mit Rat und Tat genügen ließ.⁶⁹ Selbst eine (ohne Willensbeugung und Einsatz eines Abhängigkeitsverhältnisses vorgenommene) Willensbeeinflussung wäre von der Niederlassungsfreiheit gedeckt; oder kann man sich vorstellen, gemeinschaftsrechtskonform die „aktive und gezielte Einflussnahme“ auf einen Arbeitnehmer, ein Dienstverhältnis in einem anderen EU-Staat anzunehmen oder dort eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, kriminalstrafrechtlich zu

⁶⁸ EuGH, Case *Aldona Malgorzata Jany u. a.*, C-268/99 (20.11.2001), <http://europa.eu.int/eur-lex/>

⁶⁹ Vgl. OGH 29.04.2003, 11 Os 18/03 (hier genügte bereits der Vorschlag, in einem österreichischen Bordell zu arbeiten in Gemeinschaft mit lediglich der telefonischen Vereinbarung eines Termins mit dem Bordellbetreiber), <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/>

verbieten? Schließlich erscheint auch vom Schutzgut des Sexualstrafrechts (sexuelle Integrität und Selbstbestimmung) her der Tatbestand der §§ 215, 217 zu weit. Strafbedürftig erscheinen Fälle der Täuschung, der Verbringung in einen Zustand der Hilflosigkeit, der Gewalt und der gefährlichen Drohung. In diesem Sinne ist vor allem der gegenwärtige Tatbestand des § 217 aber wieder zu eng, weil er solche ausbeuterischen Fälle nur bei grenzüberschreitenden Verhaltensweisen erfasst. Strafbedürftig erscheint die Ausbeutung aber auch bei reinen Inlandstaten. Not tut ein Tatbestand der Zwangsprostitution, der sich nicht auf Fälle beschränkt, in denen das Opfer über eine Grenze verbracht werden soll, sondern auch jene erfasst, in denen es im Inland ausgebeutet werden soll; § 215 schützt ja nur Personen, die noch nicht der Prostitution nachgehen, nicht aber Prostituierte.

Die **Regelung der Prostitution** an sich ist **Ländersache** und in den neun österreichischen Bundesländern bestehen die unterschiedlichsten Regelungen, von der Beschränkung auf bewilligte Bordelle (Tirol und Vorarlberg) über das Verbot der Straßenprostitution (Oberösterreich) bis hin zur Erlaubnis (außerhalb von Bordellen) bloß der Straßenprostitution (Wien); von der Meldepflicht bei der Kriminalpolizei (Wien) bis hin zum Fehlen einer Meldepflicht der einzelnen Prostituierten (Niederösterreich) (Graupner 1990). Bundesgesetzlich geregelt sind die gesundheitsbehördlichen Aspekte. Prostituierte haben sich auf Grund des Geschlechtskrankheitengesetzes und des Aids-Gesetzes regelmäßigen Untersuchungen zu unterziehen. Die Vornahme dieser Untersuchungen werden auf einer Kontrollkarte vermerkt, die bei der Ausübung der Prostitution mit sich zu führen ist. Für die Dauer einer Infektion darf die Prostitution nicht ausgeübt werden (im Falle einer Hiv-Infektion bedeutet dies, mangels Heilungsmöglichkeit, ein dauerndes Berufsverbot). Flankierende Maßnahmen zur materiellen Absicherung der Prostituierten im Falle eines Berufsverbots bestehen nicht. Prostitution unterliegt, wie jede Erwerbstätigkeit, der gesetzlichen Kranken- und Pensionspflichtversicherung (§ 1 Abs. 4 GSVG). Einkünfte sind zu versteuern. Andererseits versagt der Oberste Gerichtshof den Entgeltforderungen der Prostituierten nach wie vor die Durchsetzbarkeit; der Vertrag über die geschlechtliche Hingabe sei deshalb wegen Sittenwidrigkeit nichtig, weil häufig im Zusammenhang mit Prostitution der Leichtsinns, die Unerfahrenheit, die Triebhaftigkeit und die Trunkenheit von Personen ausgenutzt werde; des weiteren beinhalte er eine zu missbilligende Kommerzialisierung, eine

Beeinträchtigung des Persönlichkeitsschutzes und eine Gefährdung familienrechtlicher Institutionen.⁷⁰

§ 218 StGB pönalisiert **sexuelle Belästigung** (Abs. 1) und **öffentliche sexuelle Handlungen** (Abs. 2). Von Absatz 1 geschützt ist die Zielperson der Belästigung; die Belästigung unbeteiligter Dritter durch die Wahrnehmung sexueller Handlungen ist Gegenstand des Absatz 2, der allerdings verlangt, dass die Handlung von einem größeren Personenkreis (ca. 10 Personen, Philipp 2001) unmittelbar wahrgenommen werden kann (§ 69 StGB). Belästigende sexuelle Handlungen an öffentlichen Orten, die nicht dermaßen qualifiziert öffentlich begangen werden, sind gerichtlich nicht strafbar und sind Angelegenheit der landesgesetzlichen Verwaltungsstraftatbestände der „Anstandsverletzung“. Zu beachten ist, dass sexuelle („geschlechtliche“) Handlungen nach österreichischem Recht nur solche sind, bei denen die Geschlechtsorgane, der Anus⁷¹ oder die (zumindest in Ansätzen entwickelte) weibliche Brust (objektiv sexualbezogen und nicht bloß flüchtig) berührt werden (Schick 2001, § 202 Rz 10ff; § 207 Rz 7ff). Verbale Äußerungen, Berührungen anderer Körperregionen (wie etwa des Gesäßes oder der männlichen bzw. unentwickelten weiblichen Brust), Entblößen des Gliedes, oder Zungenküsse erfüllen die beiden Tatbestände des § 218 (wie auch der anderen Bestimmungen) daher nicht; insoweit kommt (bei Begehung in der Öffentlichkeit) verwaltungsstrafrechtliche Ahndung wegen „Anstandsverletzung“ in Frage.

Die §§ 219 und 220a StGB („**Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs**“ und „**Werbung für Unzucht mit Tieren**“) sind moralisierend, kriminalstatistisch bedeutungslos und entbehrlich (Philipp 2001). Die Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetz 2004 hatte die Streichung des §

⁷⁰ OGH 28.06.1989, 3 Ob 516/89, <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/>

⁷¹ Der Anus wurde erst in den Neunziger Jahren einbezogen (vgl. OGH 12.09.1991, 12 Os 55/91; OGH 16.09.1992, 13 Os 84/92) obwohl dies der traditionellen Definition geschlechtlicher Handlungen als Berührungen geschlechtsspezifischer (also dem weiblichen oder männlichen Körper eigentümlicher) Körperpartien (wozu der Anus nicht gehört) widerspricht (Judikaturnachweise in Pallin 1980, § 203 Rz 7; Mayerhofer 2000, § 202 E 16, 17, § 207 E 2a). Begründet wurde diese Einbeziehung mit den üblichen hetero- und homosexuellen Praktiken (OGH 12.09.1991, 12 Os 55/91; OGH 16.09.1992, 13 Os 84/92); obwohl gleichzeitig Zungenküsse, die bei sexuellen Begegnungen wesentlich häufiger vorkommen als (nicht-penile) anale Praktiken, weiterhin nicht als sexuelle Handlung qualifiziert werden (OGH 16.09.1992, 13 Os 84/92; OGH 24.09.1997, 13 Os 125/97). Auch hält die Judikatur, trotz Einbeziehung der (nicht-penilen) analen Praktiken, nach wie vor an der grundsätzlichen Definition geschlechtlicher Handlungen als Berührungen geschlechtsspezifischer (also dem weiblichen oder männlichen Körper eigentümlicher Körperpartien) fest (OGH 16.09.1992, 13 Os 84/92; weitere Nachweise in Mayerhofer 2000, § 202 E 16, § 207 E 2a).

219 mangels Bedarf beinhaltet (S. 29); der Justizausschuss des Parlaments hat dies mit der lapidaren Begründung abgelehnt, dass ein Entfall nicht geboten sei (JAB, S. 4). Die einzige Bedeutung des § 220a wiederum liegt darin, dass nach dem Pornografiegesetz (siehe oben) auch Darstellungen von Kontakten mit Tieren stets als harte Pornografie qualifiziert werden können, obwohl die Bestialität an sich (seit 1971) nicht mehr strafbar ist. Auch ohne § 220a wären Darstellungen tierquälerischer Sexualkontakte jedoch stets harte Pornografie, weil Tierquälerei unter Strafe steht (§ 222 StGB). Einverständigen Erwachsenen untereinander Verkehrsbeschränkungen für Darstellungen legaler Sexualhandlungen aufzuerlegen, erscheint aber nicht im Einklang mit den Grundrechten zu stehen.⁷²

Masochistische und sadistische Sexualhandlungen, die zu Körperverletzungen führen, sind trotz Einwilligung strafbar; der Oberste Gerichtshof qualifizierte 1977 Verletzungen aus einem sexuellen Motiv heraus (ohne Rücksicht auf die Schwere der Verletzung) als sittenwidrig (§ 90 Abs. 1 StGB).⁷³ Es ist ungeklärt, ob dieses 30 Jahre alte Verdikt heute noch Gültigkeit hat, oder – wie kürzlich der deutsche Bundesgerichtshof entschieden hat⁷⁴ – im Sinne heutiger gesellschaftlicher Wertanschauungen der sexuellen Motivation keine (strafbegründende) Bedeutung mehr beizumessen ist und einverständige Verletzungen im Zuge sado-masochistischer Sexualhandlungen nicht mehr generell (also ohne Rücksicht auf die Schwere der Verletzung) sittenwidrig und strafbar sind. 1989 ist der Oberste Gerichtshof auf diese durch das Untergericht (für leichte Verletzungen) im letzteren Sinne entschiedene Frage nicht eingegangen.⁷⁵

Von Bedeutung für das Sexualleben sind auch die §§ 178, 179 StGB, die Handlungen unter Strafe stellen, die geeignet sind, die **Gefahr der Verbreitung einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit** unter Menschen herbeizuführen. Geschlechtskrankheiten und Aids gehören zu diesen Krankheiten. Es genügt die abstrakte Gefahr der Übertragung; dass jemand angesteckt wurde oder auch nur bei jemandem eine konkrete Ansteckungsgefahr bestand, ist nicht erforderlich (Mayerhofer 2002). Hinsichtlich Aids gilt, dass wer im Sinne der staatlich

⁷² So die Europäische Kommission für Menschenrechte, S. vs. Switzerland, 14.01.1993 (insb. par. 65f)

⁷³ OGH 10.03.1977, 12 Os 180/76, <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/>

⁷⁴ BGH 26.05.2004 (2 StR 505/03), <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/03/2-505-03.php3>; in diesem Sinne auch Burgstaller (2004, Rz 70, 76, 81, 83, 179f)

⁷⁵ OGH 29.06.1989, 12 Os 17/89, <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/>

propagierten Safer Sex Regeln mit Präservativ verkehrt oder Oralverkehr ohne Ejakulation in den Mund (des hiv-negativen Partners) vornimmt, den Tatbestand nicht erfüllt.⁷⁶ Auch Zungenküsse sind nicht strafbar, weil dabei nur unter besonderen Umständen eine Ansteckungsgefahr besteht.⁷⁷ Die Tat kann auch fahrlässig begangen werden, sodaß Strafbarkeit etwa auch bei fahrlässiger Unkenntnis der eigenen Hiv-Infektion gegeben sein kann.

Besondere **Vorbereitungshandlungen zu Sexualdelikten** pönalisieren schließlich die §§ 100 und 101 StGB („Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person“, „Entführung einer unmündigen Person“).

Die Behandlung von Sexualstraftätern

Schuldfähigkeitsmindernde sexuelle Störungen können Straffreiheit wegen Unzurechnungsfähigkeit bewirken. Voraussetzung ist, dass die Dispositions- und Diskretionsfähigkeit infolge einer Geisteskrankheit, Schwachsinn, einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung entfällt (§ 11 StGB). Gem. der Rechtsprechung bedingt auch eine besondere Triebstärke, verbunden mit abnormem Sexualverhalten und verstärkter Aggressivität („Lustmord“), an sich noch nicht Zurechnungsunfähigkeit solange nicht die Dispositions- oder Diskretionsfähigkeit aufgehoben oder wenigstens entscheidend eingeschränkt ist (Foregger & Fabrizy 1999; Höpfel 2000, § 11 Rz 10ff). Wirkt eine sexuelle Störung nicht in diesem Sinne schuldaufhebend, jedoch schuld mindernd, so ist dies bei der Strafzumessung als Milderungsgrund zu berücksichtigen (§ 34 Z. 1, 11 StGB; Foregger & Fabrizy 1999, Rz 9); diese Milderungsgründe können aber durch eine erhöhte Persönlichkeitsadäquanz jedoch aufgehoben oder überwogen werden (vgl. § 32 Abs. 2 StGB; Höpfel 2000, § 11 Rz 22).

⁷⁶ OGH 25.11.1997, 11 Os 171/97; OLG Graz 27.03.2003, 11 Bs 105/03; <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/>

⁷⁷ OGH 25.11.1997, 11 Os 171/97; <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/>

Ist die Schuld aufgehoben oder gemindert, so führt dies zwar (im ersten Fall) zur Strafflosigkeit bzw. (im zweiten) zu einer mildernden Strafe, bewirkt aber, dass, wenn die Anlasstat mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist, eine Unterbringung in einer **Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher** zu prüfen ist (§ 21 StGB). Wird eine geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad festgestellt, unter deren Einfluss die Tat begangen wurde bzw. auf welcher der die Zurechnungsfähigkeit ausschließende Zustand beruht, so ist der Täter in eine solche Anstalt einzuweisen, wenn zu befürchten ist, dass er unter dem Einfluss dieser Abartigkeit eine Tat mit schweren Folgen begehen werde. Im Falle der Zurechnungsunfähigkeit erfolgt dann nur die Anstaltseinweisung (§ 21 Abs. 1 StGB), im Falle der bloßen Schuldinderung erfolgt sie zusätzlich zur Strafe (§ 21 Abs. 2 StGB). Die Einweisung ist jährlich vom Gericht zu überprüfen und hat solange aufrecht zu bleiben bis die Gefährlichkeit, gegen die sich die Maßnahme richtet, nicht mehr besteht (§§ 25, 47 StGB). Entlassung aus der Anstalt erfolgen stets gegen eine Probezeit, die, je nach Anlassdelikt 5 oder 10 Jahre beträgt (§ 48 StGB).

2001 wurde die Möglichkeit geschaffen, die Einweisung auch bedingt auszusprechen (§ 45 StGB) sowie die Probezeit nach bedingter Entlassung unbeschränkt oft zu verlängern (je Verlängerung jedoch maximal 3 Jahre) (§ 54 Abs. 3 StGB). Auch wenn die Einweisung unbedingt ausgesprochen wird, kann gegebenenfalls gleich nach Vollzugsbeginn mit der Wiedereingliederung des Täters begonnen und das Potential der „offenen“ Psychiatrie genutzt werden (§ 166 Z. 2 lit. b, § 165 Abs. 2, § 167a Abs. 2 StVG) (Ratz 2000, § 21 Rz 2). Eine günstige spezialpräventive Prognose ist stets Voraussetzung (§ 45 Abs. 1 StGB, § 166 Z. 2 StVG).

Bei bedingter Strafnachsicht, bedingter Nachsicht der Anstaltseinweisung und bedingter Entlassung kann das Gericht **Weisungen** aussprechen (§§ 50, 51 StGB). Die Anordnung von Entwöhnungsbehandlungen, psychotherapeutischen oder medizinischen Behandlungen bedarf der Einwilligung des Betroffenen; die Anordnung operativer Eingriffe ist selbst mit dessen Zustimmung nicht zulässig (§ 51 StGB).

Seit Anfang 2002 werden österreichweit alle Sexualstraftäter (nach der Aufnahme in den Vollzug) in der (zur Justizanstalt Wien-Mittersteig gehörigen)

zentralen **Begutachtungsstelle für Sexualstraftäter** in Wien individuell untersucht und ein prognostisches Gutachten erstellt (vgl. § 132 Abs. 5, § 158 Abs. 2, § 165 Abs. 1 Z. 1, § 166 Z. 1 StVG). Dieses Gutachten umfasst eine Einschätzung des Rückfallrisikos und mögliche Ansätze für eine Therapie und soll den Justizanstalten als Hilfsmittel dienen. Nach der Haftentlassung stehen in Österreich vier Nachbetreuungsstationen zur Verfügung.

Neben der strafgerichtlichen Anstaltseinweisung besteht - auch ohne Begehung einer Straftat – die Möglichkeit der **zivilgerichtlichen Unterbringung** in einer psychiatrischen Anstalt oder Abteilung, wenn dies notwendig ist, weil ein psychisch Kranker die Leben oder Gesundheit seiner selbst oder anderer erheblich gefährdet (§ 1 Unterbringungsgesetz). Die psychische Krankheit kann auch eine sexuelle Störung sein.

Für die **medizinische Behandlung von Sexualstraftätern** gilt folgendes.

Vorauszuschicken ist, dass - innerhalb der medizinischen Behandlungen - **Heilbehandlungen** von vornherein kein tatbestandsmäßiges Unrecht iS der Körperverletzungsdelikte verwirklichen. Bedingung dafür ist nur, dass sie medizinisch indiziert und dem medizinischen Standard gemäß durchgeführt werden. Für die Anwendung des § 90 StGB bleibt im Bereich der Heileingriffe sohin gar kein Anwendungsfeld. Das gilt auch, wenn keine (wirksame) Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Für Heilbehandlungen ohne (oder gegen) den Willen des Patienten kommt nur Strafbarkeit wegen „eigenmächtiger Heilbehandlung“ (§ 110 StGB) oder Nötigung (§ 105 StGB) in Betracht, nicht aber ein Körperverletzungsdelikt. Heilbehandlung in diesem Sinne umfasst nicht nur therapeutische Tätigkeiten sondern auch diagnostische und prophylaktische Aktivitäten (Burgstaller & Schütz 2004, Rz 87ff).

Eingriffe zur **Reduzierung eines abnormen Geschlechtstrieb**s werden regelmäßig nicht als Heilbehandlungen qualifiziert werden können, weil eine soziale Indikation in entscheidender Form mitwirkt, nämlich das Ziel, damit der (weiteren) Begehung von Sexualstraftaten entgegenzuwirken. Weil dadurch ein solcher Eingriff zwangsläufig auch als Mittel der sozialen Kontrolle fungiert, ist er keine Heilbehandlung (Burgstaller & Schütz 2004, Rz 168f).

Medizinische Eingriffe, die außerhalb des Bereichs der Heilbehandlungen liegen, müssen, um straflos zu sein, nach § 90 StGB gerechtfertigt werden. Dabei ist zu bedenken, dass § 90 Abs. 3 StGB (außerhalb von Heilbehandlungen) jede Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien pönalisiert, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen. **Kastration** durch chirurgische Entfernung der Keimdrüsen oder ihre (irreversible) Zerstörung durch chirurgischen Eingriff ist daher (außerhalb von Heilbehandlungen) jedenfalls unzulässig (Burgstaller & Schütz 2004, Rz 164).

Kastration auf andere Weise als durch chirurgischen Eingriff (etwa durch Zerstörung der Funktion der Keimdrüsen mittels Bestrahlung)⁷⁸ hingegen ist ebenso wie **neurochirurgische Eingriffe** (zB „stereotaktische Hirnoperationen“) und die **medikamentöse Reduzierung des Geschlechtstriebes** nach § 90 Abs. 1 StGB zu beurteilen (wenn sich diese Eingriffe nicht als Heilbehandlung darstellen). Auch Häftlinge werden dabei als grundsätzlich fähig angesehen, eine wirksame Einwilligung zu erteilen. Die Anforderungen an die konkrete Einsichts- und Urteilsfähigkeit sowie die Aufklärung sind bei ihnen aber besonders streng, insb. die Aufklärung muß in jeder Weise umfassend und so intensiv wie möglich sein (Burgstaller & Schütz 2004, Rz 171f). **Kastrationen** (sofern sie nicht ohnehin gem. Abs. 3 unzulässig sind) oder **stereotaktische Hirnoperationen** werden aber nach derzeitigem Erkenntnis- und Erfahrungsstand wegen ihrer Schwere und Irreversibilität und der gegebenen Unsicherheit in Bezug auf den gewünschten kriminalpräventiven Erfolg in der Regel als sittenwidrig iSd § 90 Abs. 1 und damit als verboten und strafbar angesehen (Burgstaller & Schütz 2004, Rz 173). Auch in besonderen Ausnahmefällen, in denen anderes gelten könnte, wären besondere formale Barrieren vor nicht hinreichend überlegten Entscheidungen unverzichtbar, weshalb selbst in diesen Fällen die Vornahme solcher Eingriffe in der Praxis mit einem beträchtlichen strafrechtlichen Risiko verbunden wäre; tatsächlich sind Kastrationen und stereotaktische Hirnoperationen an Sexualstraftätern in Österreich nicht bekannt (Burgstaller & Schütz 2004, Rz 173). Die **medikamentöse Reduzierung des Sexualtriebs** hingegen wird nicht generell als unzulässig angesehen, allerdings dürfen auch hier die negativen Auswirkungen auf die

⁷⁸ Zerstörung der Keimdrüsen durch Bestrahlung unterfällt nicht dem Verbot des § 90 Abs. 3, weil dieses Verbot eine Substanzbeeinträchtigung verlangt (arg. „Verstümmelung“, „Verletzung“) (Burgstaller & Schütz 2004, Rz 200).

Gesundheit nicht unterschätzt und die präventive Wirkung nicht überschätzt werden. Aus diesem Grund werden auch diese Behandlungen überwiegend nur dann als sittengemäß, und damit straffrei, angesehen, wenn (1) eine so schwere sexuelle Präokkupation vorliegt, dass der Betroffene kaum noch Interessen an anderen Aktivitäten entwickeln kann, und (2) begleitend Psycho- oder Soziotherapie durchgeführt wird (Burgstaller & Schütz 2004, Rz 174).

Auch **psychiatrische, psychotherapeutische und ähnliche Behandlungen** ohne körperliche Eingriffe, die in die psychische Integrität des Betroffenen eingreifen, müssen nach § 90 StGB gerechtfertigt werden, wenn sie nicht rein medizinisch indiziert sind, etwa auch kriminalpräventive Zwecke verfolgen. Sofern sie eine wesentliche Beeinträchtigung der psychischen Integrität darstellen, muß sohin zusätzlich zur wirksamen Einwilligung des Behandelten die Abwägung der Nachteile und der Vorteile eine positive Bilanz aufweisen (Burgstaller & Schütz, Rz 76, 83).

Schließlich ist bei allen Behandlungen zu beachten, dass für die Einwilligung in Eingriffe, mit denen die ernst zu nehmende Gefahr einer dauernden Unfruchtbarmachung verbunden ist, die Mindestanforderungen für **Sterilisationen** ebenfalls zu berücksichtigen sind. Die nicht rein medizinisch indizierte Sterilisation von Personen unter 18 Jahren sowie von nicht Einsichts- und Urteilsfähigen ist danach jedenfalls unzulässig (§ 90 Abs. 2 StGB iVm § 146d, § 282 Abs. 3 ABGB), während bei über 25jährigen die Einwilligung samt Vornahme durch einen Arzt genügt (unabhängig vom Grund, aus dem sie durchgeführt wird). Bei 18- bis unter 25jährigen entscheidet das Sittenwidrigkeitskorrektiv, dh zusätzlich zur wirksamen Einwilligung des Behandelten muß die Abwägung der Nachteile und der Vorteile (des Zwecks) (inkl. des Werts der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts) eine positive Bilanz aufweisen (Burgstaller & Schütz 2004, Rz 184-195).

Sexualität im Straf- und Maßnahmenvollzug

Die Besucher von Strafgefangenen und (in Maßnahme) Angehaltenen haben sich so zu verhalten, dass die Zwecke des Strafvollzuges nicht gefährdet werden und der Anstand nicht verletzt wird (§ 94 Abs. 3 StVG). Daraus wurde (obwohl dies nicht

im Gesetz steht) abgeleitet (Drexler 2003, § 20 Rz 8, § 93 Rz 1, § 94 Rz 2, § 100 Rz 2), dass **sexuelle Kontakte mit Besuchern** (auch mit dem eigenen Ehepartner) selbst dann unzulässig sind, wenn der Besuch in einem Einzelsprechraum und unüberwacht erfolgt (vgl. § 93 Abs. 2 StVG; Zuwiderhandlungen für die Insassen strafbar gem. § 107 Abs. 1 Z. 2 StVG; Strafbarkeit für die Besucher bestand hingegen nur dann, wenn der Sexualkontakt als „mündliches Verkehren“ oder als ein „Verständigen auf andere Weise“ verstanden werden könnte: Art. VII Abs. 1 Z. 1 EGStVG). Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch im Sommer 2005 entschieden, dass Strafgefangene auch Anspruch auf sexuellen Kontakt mit ihren Besuchern haben, wenn in der Strafanstalt entsprechend geeignete Räumlichkeiten verfügbar sind (VwGH 21.06.2005, 2005/06/0034)

Obwohl Gefangene (bzw. Angehaltene) im **Verkehr untereinander** ebenso verpflichtet sind, alles zu unterlassen, was die Verwirklichung der Grundsätze des Strafvollzuges gefährden könnte, und sich so zu benehmen wie es der Anstand gebietet (§ 26 Abs. 2 StVG), wurde daraus nie auf die Unzulässigkeit sexueller Kontakte zwischen ihnen geschlossen (vgl. Drexler 2003, § 26 Rz 2, § 107 Rz 9f); ihnen werden bereits vielmehr seit längerem bei der Aufnahme regelmäßig Kondome überlassen und auch späterhin zur Verfügung gestellt. Wegen der Trennung der Geschlechter (§ 8 Abs. 4 StVG) dürfen solche Kontakte nur gleichgeschlechtlich sein.

Inter- und Transsexualität

Geschlechtszuweisende Operationen bei **Intersexualität**, die auf dem selbstbestimmten Entschluss einer einwilligungsfähigen Person beruhen, bereiten, insb. wenn die psychische Erlebenssituation des Betroffenen einbezogen wird, hinsichtlich der medizinischen Indikation und damit der Einordnung als Heilbehandlung (siehe oben) in der Regel keine Probleme (Burgstaller & Schütz 2004, Rz 152). Anders bei Kindern, wo die medizinische Indikation nur auf Grund der ganz konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles (Schwere des Eingriffs, Irreversibilität der Folgen, Möglichkeit des Aufschiebens der Behandlung, Unsicherheit hinsichtlich der künftigen geschlechtlichen Identität) beurteilt werden kann. Sind nicht medizinische sondern soziale Gesichtspunkte, wie etwa die Vermeidung von

Problemen bei der gesellschaftlichen Akzeptanz, maßgebend, so ist der Bereich der Heilbehandlung verlassen. Derartige Eingriffe bedürfen einer Rechtfertigung nach § 90 StGB, und ist dabei das Verbot der Sterilisation von unter 18jährigen und Einsichts- und Urteilsunfähigen sowie das Verbot der Gefährdung der sexuellen Empfindungsfähigkeit durch Genitalverletzungen (§ 90 Abs. 3 StGB) zu beachten (Burgstaller & Schütz 2004, Rz 152).

Genitalverändernde Operationen bei **Transsexuellen** (samt den entsprechenden Folgeeingriffen - wie bei Mann-zu-Frau-Transsexuellen Adamsapfelverkleinerung, Brustvergrößerung, Haarentfernung – und der Hormonbehandlung) werden, so wie andere medizinische Eingriffe auch (siehe oben), dann als (von vornherein aus dem Bereich der Körperverletzungsdelikte herausfallende) Heilbehandlung angesehen, wenn sie medizinisch indiziert und gemäß dem anzuwendenden medizinischen Standard durchgeführt werden. Für die Beurteilung einer medizinischen Indikation wird zur Zeit auf das (im Auftrag des Gesundheitsministers erstattete) *Gutachten des Obersten Sanitätsrats vom 22.10.1983*⁷⁹ über operative Geschlechtsumwandlungen zurückgegriffen, das am 16.07.1997 vom Gesundheitsminister durch die *Empfehlungen für den Behandlungsprozess von Transsexuellen* (GZ 20.871/0-VIII/D13/97) inhaltlich ergänzt worden ist.

Dementsprechend setzt die medizinische Indikationsstellung zur Einleitung somatischer Behandlungskomponenten voraus:

- Psychiatrische Diagnose
- Urologisch-gynäkologische Diagnose (uU inkl. endokrinologischer bzw. zytogenetischer Untersuchungen)
- Psychologische Diagnostik
- Kontinuierliche Psychotherapie über zumindest ein Jahr bzw. 50 Stunden (zur Therapie und Diagnose).

Zur medizinischen Indikation für operative Eingriffe zur Geschlechtsanpassung werden des weiteren als erforderlich angesehen:

- Hormontherapie unter kontinuierlicher ärztlicher Kontrolle

⁷⁹ Veröffentlicht in den Mitteilungen der Österreichischen Sanitätsverwaltung 1985, H 2, 24

- Fortsetzung der Psychotherapie
- „Alltagstest“, also Alltagsleben in der neuen Geschlechterrolle für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr
- gesichertes Vorliegen eines transsexuellen Symptomenbilds
- der tief greifende, selbstbestimmte und unverrückbare Wunsch nach einer operativen Genitalveränderung.

Hinsichtlich der zuletzt genannten Voraussetzung wird die Ansicht vertreten, dass ein derartiger Befund erst nach Abschluss der psychosexuellen Reifung erhoben werden könne. Aus diesem Grund werden genitalverändernde Operationen bei **Minderjährigen** (also unter 18jährigen) nur ganz ausnahmsweise als zulässig erachtet. Voraussetzung ist jedenfalls eine entsprechende Einsichts- und Urteilsfähigkeit der minderjährigen Person; eine vertretungsweise Einwilligung wird (auch bei einsichts- und urteilsunfähigen Erwachsenen) ausgeschlossen (Burgstaller & Schütz 2004, Rz 159).

An die Einsichts- und Urteilsfähigkeit sowie an die Aufklärung der Betroffenen werden besonders hohe Anforderungen gestellt. Sie müssen insb. mit entsprechender Intensität die Irreversibilität des Eingriffs ebenso umfassen wie die Unvollkommenheit des Ergebnisses (also dass von einer wirklichen Umwandlung des biologischen Geschlechts keine Rede sein kann) und die lebenslang erforderliche medikamentöse Verabreichung von Hormonen (Burgstaller & Schütz 2004, Rz 160).

Neben diesen inhaltlichen Anforderungen an die medizinische Indikation stellen das *Gutachten* und die *Empfehlungen* eine Reihe von Verfahrensbedingungen auf. So müssen Ärzte mehrerer detailliert bezeichneter Fachrichtungen beigezogen werden, muß die Psychotherapie unter kontrollierten Bedingungen erfolgen und werden alle mit der Begutachtung und Vorbehandlung befassten Ärzte von jedweder Beteiligung an der Operation selbst ausgeschlossen. Diese Verfahrensbedingungen werden, anders als die o.a. inhaltlichen Erfordernisse, nicht als zwingende Voraussetzungen für eine medizinische Indikation angesehen. Abweichungen davon zieht man aber als (freilich widerlegbare) Verdachtsgrundlage für das Fehlen der medizinischen Indikation heran (Burgstaller & Schütz 2004, Rz 161f).

Fehlt eine medizinische Indikation (weil etwa die o.a. inhaltlichen Erfordernisse dafür nicht eingehalten werden), so erfüllen die genannten medizinischen Eingriffe den Tatbestand der Körperverletzung, die allein durch Einwilligung gem. § 90 StGB gerechtfertigt werden können. Die Grenzen für eine solche Rechtfertigung sind jedoch sehr eng. Zum einen muß die Abwägung der Nachteile und der Vorteile (des Zwecks) (inkl. des Werts der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts) eine positive Bilanz aufweisen (Sittenwidrigkeitskorrektiv). Zum anderen werden an die Einsichts- und Urteilsfähigkeit sowie die Aufklärung vor Einwilligung besonders hohe Anforderungen gestellt (Burgstaller & Schütz 2004, Rz 162). Schließlich ist das Verbot der Sterilisation von unter 18jährigen (§ 90 Abs. 2 StGB iVm § 146d ABGB) sowie das Verbot der Gefährdung der sexuellen Empfindungsfähigkeit durch Genitalverletzungen (§ 90 Abs. 3 StGB) zu beachten.

Für die operativen Eingriffe und die sonstigen erforderlichen ärztlichen Behandlungen, insb. die Hormonbehandlungen, sowie für die psychotherapeutischen Sitzungen muß die **Sozialversicherung**, wie für andere Heilbehandlungen, Kostenersatz leisten (OGH 12.09.1996, 10 ObS 2303/96s; OGH 23.06.1998, 10 ObS 195/98; <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/>). Selbst getragene Kosten des operativen Eingriffs bzw. der psychotherapeutischen Behandlungen wirken als Krankheitskosten auch mindernd auf (gesetzliche) **Unterhaltungspflichten** des Transsexuellen (OGH 21.12.1995, 3 Ob 570/95).

Die österreichische Rechtsordnung geht von dem Prinzip aus, dass **jeder Mensch entweder weiblichen oder männlichen Geschlechts** ist (VwGH 30.09.1997, 95/01/0001). Welchem Geschlecht postoperative Transsexuelle zuzuordnen sind, hat bisher in Österreich keine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfahren. Der Verwaltungsgerichtshof sieht sie als Angehörige des Geschlechts an, das ihrem äußeren Erscheinungsbild entspricht: das äußere Erscheinungsbild sei für die Geschlechtszugehörigkeit „jedenfalls“⁸⁰ bei Erfüllung der folgenden Kriterien entscheidend:

- Leben in zwanghafter Vorstellung, dem anderen Geschlecht anzugehören,
- deutliche Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts durch Vornahme geschlechtskorrigierender Maßnahmen

⁸⁰ Der Verwaltungsgerichtshof lässt also offen, ob auch ohne Erfüllung dieser Kriterien eine Zuordnung zum anderen Geschlecht möglich sein kann.

- hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich am Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nichts mehr ändern wird.

Staatliche Behörden haben das Geschlecht anhand dieser Kriterien, uU durch Einholung medizinischer Gutachten, festzustellen. Das gilt auch für die Beurteilung der Ehefähigkeit; die Behörde darf die Gleichgeschlechtlichkeit heiratswilliger Partner **nicht allein aus ihrem Personenstand** (ihrer Geburtsurkunde) schließen (VwGH 30.09.1997, 95/01/0001; <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/>). Dh also, dass postoperative Transsexuelle nur mehr Angehörige ihres früheren Geschlechts (und Angehörige ihres nunmehrigen Geschlechts nicht mehr) heiraten dürfen, auch wenn ihr Geschlecht in den Personenstandsbüchern (noch) nicht geändert wurde.

Was die personenstandsrechtliche Stellung betrifft, so geht die Verwaltungspraxis auf Grundlage des *Erlasses des Innenministers vom 18.07.1983* (GZ 10.582/24-IV/4/83)⁸¹ vor, der durch den *Erllass vom 27.11.1996* (GZ 36.250/66-IV/4/96)⁸² modifiziert wurde. Dieser Erlass stellt lediglich eine generelle Weisung des Innenministers an die ihm unterstellten Behörden dar und bindet nur diese; für andere Verwaltungsbehörden, für die Rechtsunterworfenen und für die Gerichte ist er nicht bindend (VwGH 30.09.1997, 95/01/0001). Nach diesem Erlass darf das Geschlecht im Geburtenbuch erst geändert werden, wenn ein Gutachten die Erfüllung der oben angeführten (auch vom Verwaltungsgerichtshof, jedoch unter der Einschränkung „jedenfalls“, herangezogenen) drei Kriterien zur Geschlechts(neu)zuordnung erweist.⁸³ Insoweit entspricht der Erlass der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (siehe oben).

Allerdings macht der Erlass die Änderung im Geburtenbuch auch noch davon abhängig, dass der Antragsteller nicht verheiratet ist. Dies widerspricht dem Gesetz und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs. Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass sich („jedenfalls“) mit Erfüllung der o.a. drei Kriterien das Geschlecht ändert; einer behördlichen Entscheidung bedarf es hierfür nicht (siehe

⁸¹ Veröffentlicht in Österreichisches Standesamt 1983, 65

⁸² Veröffentlicht in Österreichisches Standesamt 1997, 1f

⁸³ Für die Erstellung der Gutachten ist laut Erlass zur Gewährleistung der Fachkenntnis und der einheitlichen Beurteilung ausschließlich das Institut für Gerichtsmedizin der Universität Wien heranzuziehen. Die Kosten des Gutachtens können dem Antragsteller als Barauslagen verrechnet werden, und der Antragsteller kann auch zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses verhalten werden, bei dessen Nichterlag das Gutachten nicht eingeholt wird (§ 76 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, AVG).

oben). § 16 Personenstandsgesetz bestimmt, dass die Personenstandsbehörde eine Beurkundung zu ändern hat, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden ist. Hat sich das Geschlecht nun mit der Diagnose der Transsexualität und der Vornahme der geschlechtsanpassenden Operation (siehe die o.a. drei Kriterien) geändert, so hat die Personenstandsbehörde die Pflicht, im Geburtenbuch die unrichtig gewordene Eintragung über das Geschlecht zu ändern. Die Voraussetzung der Ehelosigkeit stellt weder der Verwaltungsgerichtshof (für die Geschlechtsneuzuordnung) noch das Gesetz (für die Ersichtlichmachung der Geschlechtsänderung im Geburtenbuch) auf. Die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch darf daher nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller unverheiratet ist.

Ein derartiger **Zwang zur Eheauflösung** (haben die Partner Kinder: auch zur Familienauflösung) ist dem Gesetz nicht zu entnehmen und ist auch unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf Ehe und Familie (Art. 12 EMRK) bedenklich.

Hinzu kommt, dass nach geltender Rechtslage **keine Auflösungsmöglichkeit** besteht, wenn die Ehepartner ein harmonisches Eheleben führen. Eine Scheidung scheitert diesfalls daran, dass die Ehe nicht unheilbar zerrüttet (is einer Aufhebung der geistigen, seelischen und körperlichen Gemeinschaft) ist (§§ 49, 50, 55, 55a EheG). Eine Ehenichtigkeitsgrund liegt nicht vor (§§ 20-25 EheG) und eine Aufhebung der Ehe wegen Irrtums scheidet nicht nur aus wenn der Partner bereits bei der Eheschliessung um die Transsexualität des anderen wusste, sondern auch wenn er nach Entdeckung zu erkennen gibt, dass er die Ehe fortsetzen will (§ 37 EheG). Zudem ist, angesichts der obligatorischen jahrelangen Therapien vor der geschlechtsanpassenden Operation (siehe oben), zum Zeitpunkt der Operation die Frist für die Klageerhebung regelmäßig längst abgelaufen (§ 40 EheG). Selbst wenn die eheliche Gemeinschaft unheilbar zerrüttet wäre, hätte der transsexuelle Partner, wenn sein Ehegatte an der Ehe festhalten möchte, nur die Möglichkeit einer Scheidung nach § 55 EheG. Dann müsste er allerdings die häusliche Gemeinschaft aufgeben und könnte erst nach drei Jahren die Scheidungsklage einbringen. Unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer bis zur Rechtskraft der Scheidung bedeutete dies eine mehrjährige Wartezeit auf die Personenstandsänderung, auf die er als

postoperativer Transsexueller einen menschenrechtlichen Anspruch hat.⁸⁴ Selbst wenn also das Gesetz, was es nicht tut, die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch von der Auflösung der Ehe abhängig machte, so wäre dies grundrechtswidrig.

Der Grund für das Ansinnen des Erlasses (und darauf aufbauend der Verwaltungspraxis) ist es erkennbar, **gleichgeschlechtliche Ehen zu verhindern**. Doch das wird damit nicht erreicht. Denn (wie oben dargestellt) ändert sich das Geschlecht bereits mit der geschlechtsanpassenden Operation. Die Ehe ist daher ab diesem Zeitpunkt ohnehin gleichgeschlechtlich. Mit der Verweigerung der Ersichtlichmachung des richtigen Geschlechts in den Personenstandsbüchern und –urkunden wird lediglich (zudem gesetzlos) Druck ausgeübt, die (nunmehr) gleichgeschlechtliche Ehe aufzulösen. Bis zur Auflösung besteht sie aber ohnehin. Und fügt sich der Transsexuelle dem Druck nicht und verzichtet er auf die Ersichtlichmachung des richtigen Geschlechts in den Personenstandsbüchern und –urkunden so besteht die gleichgeschlechtliche Ehe auf Dauer weiter.

Schließlich verlangt der Erlass (und darauf aufbauend die Verwaltungspraxis) die Auflösung der Ehe auch dann, wenn gar **keine Gefahr einer gleichgeschlechtlichen Ehe** besteht. Das ist etwa dann der Fall, wenn der Antragsteller nach der Operation (und damit der Geschlechtsänderung) eine Person seines früheren Geschlechts heiratet, auf welche Eheschließung er als postoperativer Transsexueller einen menschenrechtlichen Anspruch hat.⁸⁵ Auch diese verschiedengeschlechtliche Ehe müsste, da der Erlass nicht unterscheidet, vor einer Ersichtlichmachung des richtigen Geschlechts in den Personenstandsbüchern und –urkunden aufgelöst werden.⁸⁶ Die Erfüllung eines menschenrechtlichen Anspruchs (auf Änderung des Personenstands) wird damit von der Verletzung eines anderen (auf Eheschließung) abhängig gemacht. Auch eine Ehe zweier Transsexueller, die sich beide zur gleichen Zeit der Operation unterziehen, müsste, laut Erlass, aufgelöst werden, obwohl auch nach der Operation (und damit der

⁸⁴ ECHR: *Christine Goodwin vs. UK* (28957/95), judg. 11.07.2002 [GC]; *I. vs. UK* (25680/94), judg. 11.07.2002 [GC]

⁸⁵ ECHR: *Christine Goodwin vs. UK* (28957/95), judg. 11.07.2002 [GC]; *I. vs. UK* (25680/94), judg. 11.07.2002 [GC]

⁸⁶ Laut Verwaltungsgerichtshof ist für die Beurteilung der Ehefähigkeit ja nicht das in der Geburtsurkunde (bzw. im Geburtenbuch) ausgewiesene Geschlecht maßgebend sondern (jedenfalls wenn die o.a. drei Kriterien erfüllt sind) das äußere Erscheinungsbild (siehe oben).

Geschlechtsänderung) beider Ehepartner (nach wie vor) eine verschiedengeschlechtliche Ehe vorliegt.

Selbst dann wenn die transsexuelle Person und ihr Ehepartner beide aus einem **Land** kommen, das die **gleichgeschlechtliche Ehe zulässt** (wie etwa die Niederlande und Belgien)⁸⁷, verlangt der Erlass die Auflösung, obwohl in diesem Fall das österreichische Recht die Ehefähigkeit nach dem Heimatrecht der Partner beurteilt und die gleichgeschlechtliche Ehe zwischen den Ausländern anerkennt (§ 17 Abs. 1 IPRG).

Das **Erfordernis des Unverheiratet-Seins** wurde auch erst 1996 in den Erlass eingefügt. In seiner ursprünglichen Fassung aus 1983 ging er noch davon aus, dass die Ehe mit der Änderung des Geschlechts von selbst ende, welche Rechtsansicht im Gesetz (ebenfalls) keine Deckung findet (Hopf & Kathrein 1997, § 44 Rz 4; Stabentheiner 2000, § 44 Rz 2).

Im **Dezember 2005** hat der Verfassungsgerichtshof Bedenken gegen die den Scheidungszwang enthaltenden Bestimmungen des Transsexuellenerlasses geäußert und ein Prüfungsverfahren zur Aufhebung eingeleitet (VfGH 02.12.2005, B 947/05).

Das **österreichische Namensrecht** lässt es grundsätzlich zu, alle 10 Jahre seinen Namen (Vor- und Nachnamen) frei zu ändern (§ 2 Abs. 1 Z. 11, § 3 Abs. 1 Z. 8 NÄG). Ein Grund muß dafür nicht angegeben werden, allerdings spart der Nachweis der Transsexualität Gebühren (§ 2 Abs. 1 Z. 10, § 6 NÄG). Ein gewählter Vorname muß nicht geschlechtsspezifisch sein; der erste Vorname darf aber dem Geschlecht nicht widersprechen (§ 3 Abs. 1 Z. 7 NÄG). Es kann also der **erste Vorname geschlechtsneutral** (wie etwa Andrea, Robin, Nikita etc.), die **weiteren Vornamen sogar dem anderen Geschlecht zugehörig** sein. Das gilt nicht nur für Transsexuelle sondern für jeden. Die 10-Jahres-Sperrfrist nach Namensänderung (mit bestimmten, hier nicht relevanten, Ausnahmen) kann für Transsexuelle eine Härte bedeuten. Wenn sie nämlich ihren Vornamen vor der Operation in einen geschlechtsneutralen (ersten) Vornamen geändert haben, so können sie nach der

⁸⁷ vgl. die Darstellung auf www.RKLambda.at (Rechtsvergleich)

Operation nicht einen geschlechtsspezifischen (ersten) Vornamen annehmen, sondern müssen die 10-Jahres-Frist ab der ersten Namensänderung abwarten (§ 3 Abs.1 Z. 8 NÄG). Der o.a. Erlass verlangt überdies, dass die Annahme eines geschlechtsspezifischen (ersten) Vornamens nur bewilligt werden darf, wenn die Geschlechtseintragung im Geburtenbuch geändert wird. Das ist gesetzwidrig, ist doch das Geschlecht bereits mit der Operation geändert (siehe oben) und dient die Änderung im Geburtenbuch lediglich der Korrektur einer unrichtig gewordenen Eintragung. Bis 1996 hat der Erlass die Vornamensänderung ausdrücklich auch ohne Änderung der Geschlechtseintragung im Geburtenbuch zugelassen.

Schutz vor Diskriminierung

Transsexuelle sind vor Diskriminierung durch die gesetzlichen Vorschriften zur Frauen-Männer-Gleichbehandlung geschützt⁸⁸ (Übersicht in Smutny & Mayr 2001; Niederösterreich und die Steiermark haben neue Gesetze erlassen, die aber noch nicht In Kraft getreten sind, siehe unten).

Diskriminierung auf Grund **sexueller Orientierung** verbieten die Gesetze, die in Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG erlassen wurden. Es sind dies auf Bundesebene das Gleichbehandlungsgesetz und das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz. In jedem Bundesland bestehen eigene Landesgesetze für den Zuständigkeitsbereich der Länder. Die Gesetze in Wien und der Steiermark sowie in Oberösterreich, im Burgenland, in Kärnten, Tirol und Salzburg beschränken das Diskriminierungsverbot nicht (wie die Richtlinie und die Bundesgesetzgebung) auf die Arbeitswelt sondern schützen (im Kompetenzbereich der Länder) in allen Bereichen. Das steirische Gesetz verbietet ausdrücklich auch Diskriminierungen unter Bezugnahme auf den Familienstand (ausführlich „Länder gegen den Bund“ in Ius Amandi 2/04, www.RKLambda.at [Ius Amandi]).

⁸⁸ Europäischer Gerichtshof: *P vs. S und Cornwall County Council*, Case C-13/94 (30.04.1996) (http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=61994J0013&model=guichett) sowie *K.B. gegen National Health Service Pensions Agency und Secretary of State for Health*, Case C-117/01 (07.01.2004) (http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=62001J0117&model=guichett).

Gleichgeschlechtliche Paare sind in Österreich nach wie vor nur punktuell in wenigen Bereichen den verschiedengeschlechtlichen gleichgestellt (etwa im Strafrecht und Strafverfahrensrecht, im Finanzverfahrensrecht, bei der Wohnbauförderung in Wien und Salzburg). Eine umfassende Gleichstellung durch eine eingetragene Partnerschaft oder die Ermöglichung der Zivilehe, wie dies in zahlreichen europäischen und außereuropäischen Rechtsordnungen möglich ist, gibt es nicht (ausführlich zur nationalen und internationalen Rechtslage vgl. Graupner 2004b sowie die Übersicht auf www.RKLambda.at [Rechtsvergleich]).

Literatur:

Burgstaller, Manfred & Schütz, Hannes: § 90, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Wien: Manz (2004)

Drexler, Karl: *Strafvollzugsgesetz (StVG)*, Wien: Manz (2003)

Foregger, Egmont & Fabrizio, Ernst Eugen: *Strafgesetzbuch*, 7. Auflage, Wien: Manz (1999)

Friedrich, Max: *Kein Reifezeugnis für die Koalition*, in: Der Standard (11. Juli 2002)

Graupner, Helmut: *Sexualität und Recht im europäischen, österreichischen und schweizerischen Recht*, in Beier, Bosinski, Hartmann & Loewit, Sexualmedizin, München: Urban & Fischer (2005) (im Druck)

Graupner, Helmut: *Das späte Menschenrecht - Sexualität im europäischen, österreichischen und schweizerischen Recht*, Sexuologie (2005) (im Druck)

Graupner, Helmut & Tahmindjis, Phillip (Ed.): *Sexuality & Human Rights - A Global Overview*, Journal of Homosexuality 48(3/4) (2005) (im Druck)

Graupner, Helmut & Bullough, Vern (Hrsg.): *Sexuality, Adolescence & the Criminal Law – Multidisciplinary Perspectives*, Journal of Psychology in Human Sexuality 16(2/3) (2005) (im Druck)

Graupner, Helmut: *Jugendschutz gegen Jugendliche – Eine Hydra*, in JUGEND SUCHT SINN, BAWAG-Edition Literatur, Wien: Ueberreuter (2004a)

Graupner Helmut, *Keine Liebe zweiter Klasse – Diskriminierungsschutz und Partnerschaft für gleichgeschlechtlich L(i)ebende*, Wien: Rechtskomitee LAMBDA (2004b), www.RKLambda.at (Publikationen)

Graupner, Helmut: *Homosexualität & Strafrecht in Österreich*, Rechtskomitee LAMBDA, Wien (2002a), www.RKLambda.at (Publikationen)

Graupner, Helmut, *Unzucht und Anstößigkeit - Rechtliche Rahmenbedingungen der Pornographie*, in Österreichisches Institut für Familienforschung (Hrsg.), *Prostitution und Pornografie*, S. 10-46, Wien (2002b)

Graupner, Helmut: *Sexualität, Jugendschutz und Menschenrechte: Über das Recht von Kindern und Jugendlichen auf sexuelle Selbstbestimmung*, 2 Bände, Frankfurt/M.: Peter Lang (1997a)

Graupner, Helmut: "Von 'Widernatürlicher Unzucht' zu 'Sexueller Orientierung': Homosexualität und Recht" in Hey, Pallier & Roth (eds.), *Que(e)rdenken: Weibliche/männliche Homosexualität und Wissenschaft*, Innsbruck, Studienverlag (1997b)

Graupner, Helmut: *Unzucht, Schandlohn und gute Sitten: Die Prostitution im österreichischen Recht*, Juridikum 19ff (4) (1990)

Hopf, Gerhard & Kathrein, Georg: *Eherecht*, Wien: Manz (1997)

Höpfel, Frank: §§ 8-11, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Wien: Manz (2000)

Mayerhofer, Christoph: *Strafgesetzbuch*, 5. Auflage, Wien: Verlag Österreich (2000)

Mayerhofer, Christoph: §§ 169-177, 178-179, 184-187, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Wien: Manz (2002)

Pallin, Franz: §§ 201-221, in Foregger, E. & Nowakowski, F., Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1. Auflage, Wien: Manz (1980)

Philipp, Thomas: §§ 213-220a, in Höpfel, F. & Ratz, E., Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Wien: Manz (2001)

Ratz, Eckart: §§ 21-27, in Höpfel, F. & Ratz, E., Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Wien: Manz (2000)

Schick, Peter J.: §§ 201-212, in Höpfel, F. & Ratz, E., Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Wien: Manz (2001)

Schweizerischer Bundesrat, *Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes*, BBl 2000 2943, Bern (10.05.2000), <http://www.ofj.admin.ch/themen/stgb-sinteg/bot-ber-d.pdf>

Schweizerischer Bundesrat, *Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes*, Bern (26.06.1985)

Smutny, Petra & Mayr, Klaus, *Gleichbehandlungsgesetz- Gesetze und Kommentare*, Wien: ÖGB (2001)

Stabentheiner, Johannes: §§ 28-42, 44-284, in Rummel, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Band, Wien: Manz (2000)

Trechsel, Stefan: *Schweizerisches Strafgesetzbuch*, 2. Auflage, Zürich:
Schulthess (1997)

RA Dr. Helmut Graupner
Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS)

Maxingstrasse 22-24/4/9
A-1130 Wien
hg@graupner.at; www.graupner.at

Helmut Graupner, geb. 1965, ist Rechtsanwalt in Wien. Seit 1991 Präsident des von ihm mitbegründeten Rechtskomitees LAMBDA (RKL). Co-Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Sexualforschung (ÖGS). Experte des österreichischen Nationalrates sowie von Bundesministern für Justiz zu Fragen des Sexualstrafrechts und des Diskriminierungsschutzes. Lehraufträge an der Universität Innsbruck. 2002-2005 Mitglied der von der Europäischen Kommission eingesetzten „EU-Expertengruppe zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung“. Vertretung führender menschenrechtlicher Fälle vor den österreichischen Höchstgerichten (u.a. zur Aufhebung des § 209, dem Ausschluss homosexueller Partner von der Mitversicherung in der Krankversicherung und zum Scheidungszwang für Transsexuelle) und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (u.a. S.L. v. Austria 2003, L. & V. v. Austria 2003).

Gesetzestexte Österreich

<http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/>

EG-Vertrag

Art. 13

„Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags kann der Rat im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Artikel 9 Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen

Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

Art. 21 Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

Europäische Menschenrechtskonvention

Artikel 7 - Keine Strafe ohne Gesetz

(1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Artikel 8 - Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 12 - Recht auf Eheschließung

Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Männer und Frauen gemäß den einschlägigen nationalen Gesetzen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

Artikel 14 - Verbot der Benachteiligung

Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.

Strafgesetzbuch

§ 11. Zurechnungsunfähigkeit

Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinns, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft.

§ 21. Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

(1) Begeht jemand eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und kann er nur deshalb nicht bestraft werden, weil er sie unter dem Einfluß eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11) begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, so hat ihn das Gericht in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, daß er sonst unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

(2) Liegt eine solche Befürchtung vor, so ist in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher auch einzuweisen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. In einem solchen Fall ist die Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch über die Strafe anzuordnen.

§ 25. Dauer der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen

(1) Vorbeugende Maßnahmen sind auf unbestimmte Zeit anzuordnen. Sie sind so lange zu vollziehen, wie es ihr Zweck erfordert. Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher darf jedoch nicht länger als zwei Jahre dauern, die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nicht länger als zehn Jahre.

(2) Über die Aufhebung der vorbeugenden Maßnahme entscheidet das Gericht.

(3) Ob die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter noch notwendig ist, hat das Gericht von Amts wegen mindestens alljährlich zu prüfen.

(4) Ob die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher aufrechtzuerhalten ist, hat das Gericht von Amts wegen mindestens alle sechs Monate zu prüfen.

§ 32. Allgemeine Grundsätze

(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters.

(2) Bei Bemessung der Strafe hat das Gericht die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber

rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen könnte.

(3) Im allgemeinen ist die Strafe umso strenger zu bemessen, je größer die Schädigung oder Gefährdung ist, die der Täter verschuldet hat oder die er zwar nicht herbeigeführt, aber auf die sich sein Verschulden erstreckt hat, je mehr Pflichten er durch seine Handlung verletzt, je reiflicher er seine Tat überlegt, je sorgfältiger er sie vorbereitet oder je rücksichtsloser er sie ausgeführt hat und je weniger Vorsicht gegen die Tat hat gebraucht werden können.

§ 34. Besondere Milderungsgründe

(1) Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

1. die Tat nach Vollendung des achtzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder wenn er sie unter dem Einfluß eines abnormen Geisteszustands begangen hat, wenn er schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;

...

11. die Tat unter Umständen begangen hat, die einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommen;

...

§ 45. Bedingte Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen

(1) Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ist bedingt nachzusehen, wenn nach der Person des Betroffenen, seinem Gesundheitszustand, seinem Vorleben, nach der Art der Tat und nach seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen, insbesondere nach einem während vorläufiger Anhaltung nach § 429 Abs. 4 StPO oder eines Vollzugs der Untersuchungshaft durch vorläufige Unterbringung nach § 438 StPO erzielten Behandlungserfolg, anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Unterbringung in Verbindung mit einer Behandlung außerhalb der Anstalt und allfälligen weiteren in den §§ 50 bis 52 vorgesehenen Maßnahmen ausreichen werde, um die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, hintanzuhalten. Die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 darf überdies nur zugleich mit der Strafe bedingt nachgesehen werden. Die Probezeit bei der bedingten Nachsicht der Unterbringung nach § 21 beträgt zehn Jahre, ist die der Unterbringung zugrunde liegende strafbare Handlung aber mit keiner strengeren Strafe als einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren bedroht, fünf Jahre.

(2) Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher darf nur zugleich mit der Strafe und nur dann bedingt nachgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Unterbringung in Verbindung mit einer oder mehrerer der in den §§ 50 bis 52 vorgesehenen Maßnahmen genügen werde, um die Gewöhnung des Rechtsbrechers an berauschende Mittel oder Suchtmittel zu überwinden. Die für die bedingte Strafnachsicht bestimmte Probezeit gilt auch für die bedingte Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher.

(3) § 43 Abs. 2 gilt dem Sinne nach.

(4) Die bedingte Nachsicht anderer vorbeugender Maßnahmen ist unzulässig.

§ 47. Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme

(1) Aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher sind die Eingewiesenen stets nur unter Bestimmung einer Probezeit bedingt zu entlassen. Aus einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und aus einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter sind die Eingewiesenen unbedingt zu entlassen, wenn die Anhaltezeit (§ 25 Abs. 1) abgelaufen ist oder im Fall der Anhaltung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher eine Fortsetzung oder Ergänzung der Entwöhnungsbehandlung keinen Erfolg verspricht, sonst unter Bestimmung einer Probezeit nur bedingt.

(2) Die bedingte Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ist zu verfügen, wenn nach der

Aufführung und der Entwicklung des Angehaltenen in der Anstalt, nach seiner Person, seinem Gesundheitszustand, seinem Vorleben und nach seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen anzunehmen ist, daß die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, nicht mehr besteht.

(3) Wird der Rechtsbrecher aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder aus einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher vor Ablauf der Strafzeit bedingt oder unbedingt entlassen, so ist nach § 24 Abs. 1 letzter Satz vorzugehen.

(4) Die Entscheidung, daß die Überstellung des Rechtsbrechers in die Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nicht mehr notwendig ist (§ 24 Abs. 2), steht einer bedingten Entlassung aus der Anstalt für gefährliche Rückfallstäter gleich.

§ 48. Probezeiten

(1) Die Probezeit bei der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe ist mit mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren zu bemessen. Übersteigt der bedingt erlassene Strafrest drei Jahre, so beträgt die Probezeit fünf Jahre. Bei der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe beträgt die Probezeit zehn Jahre.

(2) Die Probezeit bei der Entlassung aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher und aus einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter beträgt zehn Jahre, ist die der Unterbringung zugrunde liegende strafbare Handlung aber mit keiner strengeren Strafe als einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren bedroht, nur fünf Jahre. Bei der Entlassung aus einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist die Probezeit mindestens mit einem und höchstens mit fünf Jahren zu bestimmen.

(3) Wird die bedingte Nachsicht des Strafrestes oder die bedingte Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nicht widerrufen, so ist sie für endgültig zu erklären. Fristen, deren Lauf beginnt, sobald die Strafe vollstreckt oder die vorbeugende Maßnahme vollzogen ist, sind in einem solchen Fall ab der bedingten Entlassung aus der Strafe oder aus der vorbeugenden Maßnahme zu berechnen.

§ 49. Berechnung der Probezeiten

Die Probezeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, mit der die bedingte Nachsicht (§§ 43 bis 45) oder die bedingte Entlassung (§§ 46 und 47) ausgesprochen worden ist. Zeiten, in denen der Verurteilte auf behördliche Anordnung angehalten worden ist, werden in die Probezeit nicht eingerechnet.

§ 50. Erteilung von Weisungen und Anordnung der Bewährungshilfe

(1) Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder die Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder zweckmäßig ist, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Wird ein Rechtsbrecher wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat bedingt entlassen, so ist stets Bewährungshilfe anzuordnen, es sei denn, dass nach der Art der Tat, der Person des Rechtsbrechers und seinem Vorleben anzunehmen ist, dass er auch ohne eine solche Anordnung keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Ordnet das Gericht die Bewährungshilfe an, so hat der Leiter der zuständigen Dienst- oder Geschäftsstelle für Bewährungshilfe dem Rechtsbrecher einen Bewährungshelfer zu bestellen und diesen dem Gericht bekanntzugeben.

(1a) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Ausspruch der Strafe für eine Probezeit vorbehalten wird (§ 13 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) oder die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, die wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat verhängt worden ist, nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes oder nach § 52 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird.

(2) Weisungen sowie die Anordnung der Bewährungshilfe gelten für

die Dauer des vom Gericht bestimmten Zeitraumes, höchstens jedoch bis zum Ende der Probezeit, soweit sie nicht vorher aufgehoben oder gegenstandslos werden.

§ 51. Weisungen

(1) Als Weisungen kommen Gebote und Verbote in Betracht, deren Beachtung geeignet scheint, den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Weisungen, die einen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung des Rechtsbrechers darstellen würden, sind unzulässig.

(2) Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie oder in einem bestimmten Heim zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sich alkoholischer Getränke zu enthalten, einen geeigneten, seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen tunlichst entsprechenden Beruf zu erlernen oder auszuüben, jeden Wechsel seines Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes anzuzeigen und sich in bestimmten Zeitabständen bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden. Den aus seiner Tat entstandenen Schaden nach Kräften gutzumachen, kann dem Rechtsbrecher auch dann aufgetragen werden, wenn das von Einfluß darauf ist, ob es der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

(3) Mit seiner Zustimmung kann dem Rechtsbrecher unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch die Weisung erteilt werden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen. Die Weisung, sich einer medizinischen Behandlung zu unterziehen, die einen operativen Eingriff umfaßt, darf jedoch auch mit Zustimmung des Rechtsbrechers nicht erteilt werden.

(4) Das Gericht hat während der Probezeit Weisungen auch nachträglich zu erteilen oder erteilte Weisungen zu ändern oder aufzuheben, soweit dies nach § 50 geboten scheint.

§ 54. Widerruf der bedingten Nachsicht und der bedingten Entlassung bei einer vorbeugenden Maßnahme

(1) Die bedingte Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme oder für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und die bedingte Entlassung aus einer der in den §§ 21 bis 23 bezeichneten Anstalten sind unter den im § 53 genannten Voraussetzungen zu widerrufen, wenn sich aus den dort genannten Umständen ergibt, dass die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, noch besteht.

(2) Wird im Falle des Abs. 1 die bedingte Nachsicht der Unterbringung in oder die bedingte Entlassung aus einer im § 21 bezeichneten Anstalt nicht widerrufen, so kann das Gericht die Probezeit bis auf höchstens fünfzehn Jahre verlängern. Beträgt die Probezeit nur fünf Jahre, so kann sie das Gericht bis auf höchstens zehn Jahre verlängern. Zugleich hat es zu prüfen, ob und welche Weisungen neu zu erteilen sind und ob, falls das noch nicht geschehen sein sollte, Bewährungshilfe anzuordnen ist.

(3) Bestehen gegen Ende der ursprünglichen oder verlängerten Probezeit besondere Gründe zur Annahme, dass es weiterhin der Androhung der Unterbringung bedarf, um die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, hintanzuhalten, so kann das Gericht die Probezeit um höchstens drei Jahre verlängern. Eine wiederholte Verlängerung ist zulässig.

(4) Ist im Falle der bedingten Nachsicht der Unterbringung in oder der bedingten Entlassung aus einer Anstalt nach § 21 Abs. 1 dem Rechtsbrecher die Weisung erteilt worden, sich einer medizinischen Behandlung zu unterziehen und besteht Grund zur Annahme, dass der Rechtsbrecher die Weisung nicht befolgt und es deshalb einer stationären Behandlung bedarf, um die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme gerichtet hat, hintanzuhalten, so hat das Gericht die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die nach § 9 des Unterbringungsgesetzes vorzugehen hat. Das Gericht ist von den in der Folge getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(5) Wird jedoch im Falle einer bedingten Entlassung aus einer der in den §§ 21 bis 23 bezeichneten Anstalten wegen einer während der

Probezeit (§ 53 Abs. 1) begangenen mit Strafe bedrohten Handlung die vorbeugende Maßnahme neuerlich angeordnet, so wird damit die frühere Anordnung dieser Maßnahme gegenstandslos.

(6) Die bedingte Entlassung aus einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist nicht zu widerrufen, wenn die Fortsetzung der Behandlung von vornherein aussichtslos scheint.

§ 56. Widerrufsfristen

Die in den §§ 53 bis 55 vorgesehenen Verfügungen kann das Gericht nur in der Probezeit, wegen einer während dieser Zeit begangenen strafbaren Handlung jedoch auch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Probezeit oder nach Beendigung eines bei deren Ablauf gegen den Rechtsbrecher anhängigen Strafverfahrens treffen.

§ 58. Verlängerung der Verjährungsfrist

(1) Tritt ein zum Tatbild gehörender Erfolg erst ein, nachdem die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufgehört hat, so endet die Verjährungsfrist nicht, bevor sie entweder auch vom Eintritt des Erfolges ab verstrichen ist oder seit dem im § 57 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt ihr Eineinhalbfaches, mindestens aber drei Jahre abgelaufen sind.

(2) Begeht der Täter während der Verjährungsfrist neuerlich eine mit Strafe bedrohte Handlung, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruht, so tritt die Verjährung nicht ein, bevor auch für diese Tat die Verjährungsfrist abgelaufen ist.

(3) In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während der nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, soweit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und Abs. 4 nichts anderes bestimmen;
2. die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist;
3. die Zeit bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Verletzten einer strafbaren Handlung nach den §§ 201, 202, 205, 206, 207, 207b, 212 oder 213.

(4) Wird die Tat nur auf Verlangen, auf Antrag oder mit Ermächtigung eines dazu Berechtigten verfolgt, so wird der Lauf der Verjährung nicht dadurch gehemmt, daß die Verfolgung nicht verlangt oder beantragt oder die Ermächtigung nicht erteilt wird.

§ 64. Strafbare Handlungen im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden

(1) Die österreichischen Strafgesetze gelten unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts für folgende im Ausland begangene Taten:

1. ...
2. strafbare Handlungen, die jemand gegen einen österreichischen Beamten (§ 74 Z. 4) während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben und die jemand als österreichischer Beamter begeht;
3. ...
4. erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (§ 104a), grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217), Geldfälschung (§ 232), die nach § 232 strafbare Fälschung besonders geschützter Wertpapiere (§ 237), kriminelle Organisation (§ 278a Abs. 1) und die nach den §§ 28 Abs. 2 bis 5, 31 Abs. 2 sowie 32 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes strafbaren Handlungen, wenn durch die Tat österreichische Interessen verletzt worden sind oder der Täter nicht ausgeliefert werden kann;
- 4a. schwerer sexueller Mißbrauch von Unmündigen (§ 206), sexueller Mißbrauch von Unmündigen (§ 207), pornographische Darstellungen Minderjähriger nach § 207a Abs. 1 und 2, sexueller Mißbrauch von Jugendlichen nach § 207b Abs. 2 und 3 und Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a), wenn der Täter Österreicher ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

hat;

§ 69. Öffentliche Begehung

Eine Handlung wird nur dann öffentlich begangen, wenn sie unmittelbar von einem größeren Personenkreis wahrgenommen werden kann.

§ 74. Andere Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist unmündig: wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 19/2001)
3. minderjährig: wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
4. ...
- 4a. ...
- 4b. ...
- 4c. ...
5. gefährliche Drohung: eine Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen, die geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und seine persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unterschied, ob das angedrohte Übel gegen den Bedrohten selbst, gegen dessen Angehörige oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte oder ihm persönlich nahestehende Personen gerichtet ist;
6. Entgelt: jede einer Bewertung in Geld zugängliche Gegenleistung, auch wenn sie einer anderen Person zugute kommen soll als der, der sie angeboten oder gegeben wird;
7. ...
8. ...
9. Prostitution: die Vornahme geschlechtlicher Handlungen oder die Duldung geschlechtlicher Handlungen am eigenen Körper gegen Entgelt in der Absicht, sich oder einem Dritten durch die wiederkehrende Vornahme oder Duldung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen;
10. ...

§ 90. Einwilligung des Verletzten

(1) Eine Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit ist nicht rechtswidrig, wenn der Verletzte oder Gefährdete in sie einwilligt und die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt.

(2) Die von einem Arzt an einer Person mit deren Einwilligung vorgenommene Sterilisation ist nicht rechtswidrig, wenn entweder die Person bereits das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat oder der Eingriff aus anderen Gründen nicht gegen die guten Sitten verstößt.

(3) In eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, kann nicht eingewilligt werden.

§ 100. Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person

Wer eine geisteskranke oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 101. Entführung einer unmündigen Person

Wer eine unmündige Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 110. Eigenmächtige Heilbehandlung

(1) Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung, wenn auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft, behandelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat der Täter die Einwilligung des Behandelten in der Annahme

nicht eingeholt, daß durch den Aufschub der Behandlung das Leben oder die Gesundheit des Behandelten ernstlich gefährdet wäre, so ist er nach Abs. 1 nur zu bestrafen, wenn die vermeintliche Gefahr nicht bestanden hat und er sich dessen bei Aufwendung der nötigen Sorgfalt (§ 6) hätte bewußt sein können.

(3) Der Täter ist nur auf Verlangen des eigenmächtig Behandelten zu verfolgen.

§ 178. Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten

Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn die Krankheit ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten gehört.

§ 179. Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten

Wer die im § 178 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Zehnter Abschnitt

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

§ 201. Vergewaltigung

(1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

§ 202. Geschlechtliche Nötigung

(1) Wer außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der genötigten Person zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

§ 205. Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person

(1) Wer eine wehrlose Person oder eine Person, die wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass er an ihr eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt oder sie zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe

von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat die Tat jedoch den Tod der missbrauchten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

§ 206. Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

(1) Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, besteht die geschlechtliche Handlung nicht in der Penetration mit einem Gegenstand und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 207. Sexueller Missbrauch von Unmündigen

(1) Wer außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zu einer geschlechtlichen Handlung (Abs. 1) mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre und ist keine der Folgen des Abs. 3 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 207a. Pornographische Darstellungen Minderjähriger

(1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) herstellt oder

2. zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder
3. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

(3) Wer sich eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (Abs. 4 Z 3 und 4) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Mit

Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt.

- (4) Pornographische Darstellungen Minderjähriger sind
 - (3) wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,
 2. wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,
 3. wirklichkeitsnahe Abbildungen
 - (3) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder
 - b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;
 4. bildliche Darstellungen, deren Betrachtung – zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen – nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.
- (5) Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer
 - (3) eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt oder
 2. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.

§ 207b. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 208. Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren

(1) Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, von einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden Person unter sechzehn Jahren vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, rlä nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder Person unter sechzehn Jahren ausgeschlossen ist.

(2) Übersteigt das Alter des Täters im ersten Fall des Abs. 1 das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, so ist der Täter nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 211. Blutschande

(1) Wer mit einer Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist, den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer eine Person, mit der er in absteigender Linie verwandt ist, zum Beischlaf verführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer mit seinem Bruder oder mit seiner Schwester den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

(4) Wer zur Zeit der Tat das neunzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist wegen Blutschande nicht zu bestrafen, wenn er zur Tat verführt worden ist.

§ 212. Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

(1) Wer mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person, seinem minderjährigen Wahlkind, Stiefkind oder Mündel oder

2. mit einer minderjährigen Person, die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht untersteht, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person

eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

(3) als Arzt, klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe oder Psychotherapeut oder sonst als Angehöriger eines Gesundheits- oder Krankenpflegeberufes mit einer berufsmäßig betreuten Person,

2. als Angestellter einer Erziehungsanstalt oder sonst als in einer Erziehungsanstalt Beschäftigter mit einer in der Anstalt betreuten Person oder

3. als Beamter mit einer Person, die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist,

unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

§ 213. Kuppelei

(1) Wer eine Person, zu der er in einem der im § 212 bezeichneten Verhältnisse steht, unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person verleitet oder die persönliche Annäherung der beiden Personen zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Handelt der Täter, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 214. Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen

(1) Wer die persönliche Annäherung einer unmündigen mit einer anderen Person zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer außer dem Fall des Abs. 1 die persönliche Annäherung einer minderjährigen mit einer anderen Person zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeiführt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 215. Zuführen zur Prostitution

Wer eine Person der Prostitution zuführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 215a. Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger

(1) Wer eine minderjährige Person, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, zur Ausübung der Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung anwirbt oder einem anderen zu einem solchen Zweck anbietet oder vermittelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine minderjährige Person, die der Prostitution nachgeht oder an einer pornographischen Darbietung mitwirkt, ausnützt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden.

(2) Wer die Tat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer die Tat gegen eine unmündige Person begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) An einer pornographischen Darbietung wirkt mit, wer dabei eine auf sich selbst reduzierte, von anderen Lebensäußerungen losgelöste und der sexuellen Erregung eines Betrachters dienende geschlechtliche Handlung an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier vornimmt, eine solche geschlechtliche Handlung an sich vornehmen lässt oder auf solche Weise seine Genitalien oder seine Schamgegend zur Schau stellt.

§ 216. Zuhälterei

(1) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausbeutet, sie einschüchtert, ihr die Bedingungen der Ausübung der Prostitution vorschreibt oder mehrere solche Personen zugleich ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer die Tat (Abs. 1 und 2) als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist auch zu bestrafen, wer durch Einschüchterung eine Person davon abhält, die Prostitution aufzugeben.

§ 217. Grenzüberschreitender Prostitutionshandel

(1) Wer eine Person, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, der Prostitution in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuführt oder sie hierfür anwirbt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn er die Tat jedoch gewerbsmäßig begeht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer eine Person (Abs. 1) mit dem Vorsatz, □rlä sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Prostitution nachgehe, durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt, sich in einen anderen Staat zu geben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 218. Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

(1) Wer eine Person durch eine geschlechtliche Handlung

1. an ihr oder
2. vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist,

berechtigtes Ärgernis zu erregen, belästigt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, eine geschlechtliche Handlung vornimmt.

(3) Im Falle des Abs. 1 ist der Täter nur auf Antrag der belästigten Person zu verfolgen.

§ 219. Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs

Wer öffentlich eine Ankündigung rlässt, die bestimmt ist, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen, und die nach ihrem Inhalt geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 220a. Werbung für Unzucht mit Tieren

Wer in einem Druckwerk, in einem Laufbild oder sonst öffentlich zur Unzucht mit Tieren auffordert oder sie in einer Art gutheißt, die geeignet ist, solche Unzuchtshandlungen nahezu legen, ist, sofern er nicht als Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Elfter Abschnitt Tierquälerei

§ 222. Tierquälerei

(1) Wer ein Tier

1. roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,
2. aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist, oder
3. mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung oder Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Wirbeltier mutwillig tötet.

Strafprozessordnung

§ 152. (1) Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

1. Personen, die sich durch ihre Aussage der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würden oder die im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten Strafverfahren Gefahr liefen, sich selbst zu belasten, auch wenn sie bereits verurteilt worden sind;
2. Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) aussagen sollen oder deren Aussage die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung eines Angehörigen mit sich brächte, wobei die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, sofern die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162a, 247);
3. Personen, die zur Zeit ihrer Vernehmung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung verletzt worden sein könnten, sofern die Parteien Gelegenheit hatten,

sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162a, 247);

4. Verteidiger, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhandler über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist;
5. Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer, eingetragene Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2003, sowie Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist.
6. jedermann darüber, wie er sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

(2) Den in Abs. 1 Z 4 und 5 erwähnten Personen stehen deren Hilfskräfte und jene Personen gleich, die zur Ausbildung an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen.

(3) Das Recht der in Abs. 1 Z 4 und 5 sowie in Abs. 2 erwähnten Personen, sich des Zeugnisses zu entschlagen, darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden.

(4) Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der vorstehend erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, die die anderen betreffen, nicht möglich ist. Gleiches gilt, wenn sich der Grund für die Zeugnissenentschlagung nur auf einen von mehreren Sachverhalten bezieht.

(5) Der Untersuchungsrichter hat die in den Abs. 1 und 2 erwähnten Personen vor ihrer Vernehmung oder sobald der Grund für die Zeugnissenbefreiung bekannt wird, über ihr Entschlagungsrecht zu belehren und ihre darüber abgegebene Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hat der Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage nichtig.

§ 162a. (1) Ist zu besorgen, daß die Vernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein werde, so hat der Untersuchungsrichter dem Ankläger, dem Privatbeteiligten und dem Beschuldigten sowie deren Vertretern Gelegenheit zu geben, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen an den Zeugen zu stellen. Die §§ 249 und 250 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden. Der Untersuchungsrichter kann die Ton- oder Bildaufnahme der Vernehmung veranlassen.

(2) Im Interesse des Zeugen, besonders mit Rücksicht auf sein geringes Alter oder seinen seelischen oder gesundheitlichen Zustand, oder im Interesse der Wahrheitsfindung kann der Untersuchungsrichter die Gelegenheit zur Beteiligung derart beschränken, daß die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen, erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung, mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein. Mit einer solchen Befragung kann der Untersuchungsrichter einen Sachverständigen beauftragen, insbesondere wenn der Zeuge das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Die im § 152 Abs. 1 Z 3 erwähnten Personen hat der Untersuchungsrichter auf die im Abs. 1 beschriebene Weise und unter beschränkter Beteiligung der Parteien (Abs. 2) zu vernehmen, wenn sie durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten. Im übrigen hat der Untersuchungsrichter die im § 152 Abs. 1 Z 2, 2a und 3 erwähnten Personen auf solche Weise (Abs. 1 und 2) zu vernehmen, wenn sie dies verlangen.

(4) Vor der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter den Zeugen über seine Rechte nach Abs. 3 und darüber zu belehren, daß in der Hauptverhandlung das Protokoll verlesen und Ton- oder Bildaufnahmen der Vernehmung vorgeführt werden können, auch wenn er sich im weiteren Verfahren der Aussage entschlagen sollte. Diese Belehrungen und darüber abgegebene Erklärungen sind in das Protokoll aufzunehmen; sie können auch vom Sachverständigen (Abs. 2) durchgeführt werden. Auf das Alter und den Zustand des Zeugen ist bei jeder Belehrung Rücksicht zu nehmen.

§ 250. (1) Der Vorsitzende ist befugt, ausnahmsweise den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder eines Mitangeklagten aus dem Sitzungssaal abtreten zu lassen. Er muß ihn aber, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernommen hat, von allem in Kenntnis setzen, was in seiner Abwesenheit vorgenommen wurde, insbesondere von den Aussagen, die inzwischen gemacht worden sind.

(2) Ist diese Mitteilung unterblieben, so muß sie jedenfalls bei sonstiger Nichtigkeit vor Schluß des Beweisverfahrens nachgetragen werden.

(3) Bei der Vernehmung von Zeugen hat der Vorsitzende § 162a Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden. Dabei hat er auch den bei der Befragung nicht anwesenden Mitgliedern des Gerichtshofs Gelegenheit zu geben, die Vernehmung des Zeugen mitzuverfolgen und den Zeugen zu befragen.

Pornographiegesezt

§ 1. (1) Eines Verbrechens macht sich schuldig, wer in gewinnstüchtiger Absicht

- a) unzüchtige Schriften, Abbildungen, Laufbilder oder andere unzüchtige Gegenstände herstellt, verlegt oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält,
- b) solche Gegenstände einführt, befördert oder ausführt,
- c) solche Gegenstände anderen anbietet oder überläßt, sie öffentlich ausstellt, aushängt, anschlügt oder sonst verbreitet oder solche Laufbilder anderen vorführt,
- d) sich öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken oder verbreiteten Schriften zu einer der in den lit. a bis c bezeichneten Handlungen erbieitet,
- e) auf die in lit. d bezeichnete Weise bekanntgibt, wie von wem oder durch wen unzüchtige Gegenstände erworben oder ausgeliehen oder wo solche Gegenstände besichtigt werden können.

(2) Die Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen verhängt werden.

(3) Wurde die Tat mit Beziehung auf ein Druckwerk verübt, so sind die für das Vergehen nach § 516 StG. geltenden Bestimmungen des Preßgesetzes über den Verfall des Druckwerkes, die Unbrauchbarmachung der zu seiner Herstellung dienenden Platten und Formen, die vorläufige Beschlagnahme und das Strafverfahren in Preßsachen überhaupt dem Sinne nach anzuwenden.

§ 2. (1) Eines Vergehens macht sich schuldig, wer wissentlich

- a) eine Schrift, Abbildung oder sonstige Darstellung, die geeignet ist, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen durch Reizung der Lüsternheit oder Irreleitung des Geschlechtstriebes zu gefährden, oder einen solchen Film oder Schallträger einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt anbietet oder überläßt,
- b) eine solche Schrift, Abbildung oder sonstige Darstellung auf eine Art ausstellt, aushängt, anschlügt oder sonst verbreitet, daß dadurch der anstößige Inhalt auch einem größeren Kreis von Personen unter 16 Jahren zugänglich wird,
- c) einer Person unter 16 Jahren ein solches Laufbild oder einen solchen Schallträger vorführt oder eine Theateraufführung oder sonstige Darbietung oder Veranstaltung der bezeichneten Art zugänglich macht.

(2) Die Tat wird, sofern sie nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

Aids-Gesetz

§ 1. (1) Ein erworbenes Immundefektsyndrom (AIDS/Acquired Immuno Deficiency Syndrome) liegt vor, wenn nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft

1. ein entsprechender Nachweis für eine Infektion mit einem Human Immunodeficiency Virus (HIV) und
2. zumindest eine Indikatorerkrankung

vorliegen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechend nähere Bestimmungen hinsichtlich des Infektionsnachweises und der Indikatorerkrankungen (insbesondere Falldefinition) erlassen.

§ 2. (1) Meldepflichtig im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. jede gemäß § 1 manifeste Erkrankung an AIDS;
2. jeder Todesfall, wenn anlässlich der Totenbeschau oder Obduktion festgestellt wurde, daß im Zeitpunkt des Todes eine Erkrankung nach Z 1 bestanden hat; ein Todesfall ist auch dann zu melden, wenn bereits eine Meldung über den vorangegangenen Krankheitsfall erfolgt ist.

(2) Zur Erstattung der Meldung gemäß Abs. 1 sind verpflichtet:

1. jeder freiberuflich tätige Arzt;
2. in Krankenanstalten der ärztliche Leiter der Krankenanstalt;
3. der Totenbeschauer oder der Prosektor.

§ 3. (1) Die Meldung ist innerhalb einer Woche nach Feststehen der Diagnose schriftlich an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu erstatten.

(2) Die Meldung hat die Initialen (Anfangsbuchstaben des Vor- und Familiennamens), das Geburtsdatum und das Geschlecht des Kranken bzw. Verstorbenen sowie in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z 1 auch die relevanten anamnestischen und klinischen Angaben zu enthalten.

(3) Soweit dies zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Meldungen geboten ist, hat der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse einer eingehenden und raschen Information durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Präzisierung der relevanten anamnestischen und klinischen Daten, über den Umfang und die Form der Meldungen sowie der zu verwendenden Vordrucke zu erlassen.

§ 4. (1) Personen, bei denen eine Infektion mit einem HIV nachgewiesen wurde oder das Ergebnis einer Untersuchung gemäß Abs. 2 nicht eindeutig negativ ist, ist es verboten, gewerbsmäßig sexuelle Handlungen am eigenen Körper zu dulden oder solche Handlungen an anderen vorzunehmen.

(2) Neben den nach dem Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, und auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen vorgeschriebenen Untersuchungen haben sich Personen vor der Aufnahme einer Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 einer amtsärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen einer HIV-Infektion zu unterziehen. Darüber hinaus haben sich Personen, die Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 ausüben, periodisch wiederkehrend, mindestens jedoch in Abständen von drei Monaten, einer amtsärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen einer HIV-Infektion zu unterziehen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den im § 2 der Verordnung BGBl. Nr. 314/1974 vorgesehenen Ausweis nicht auszustellen bzw. einzuziehen, wenn

1. eine HIV-Infektion vorliegt,
2. das Ergebnis einer Untersuchung im Sinne des Abs. 2 nicht eindeutig negativ ist, oder
3. die Vornahme einer Untersuchung im Sinne des Abs. 2 verweigert wird.

(4) Jeder Amtsarzt ist gegenüber Personen, die Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 ausüben, verpflichtet, sie anlässlich von Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 über die Infektionsmöglichkeiten mit HIV, die Verhaltensregeln zur Vermeidung einer solchen Infektion sowie über

das Verbot gemäß Abs. 1 zu belehren.

§ 9. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geldstrafe bis zu 7 260 Euro zu bestrafen, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 gewerbsmäßig sexuelle Handlungen am eigenen Körper duldet oder solche Handlungen an anderen vornimmt;
2. gewerbsmäßig sexuelle Handlungen am eigenen Körper duldet oder solche Handlungen an anderen vornimmt, ohne sich vor der Aufnahme dieser Tätigkeit oder regelmäßig wiederkehrend einer amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 4 Abs. 2 zu unterziehen.

(2) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Verwaltungsübertretungen begeht, nachdem er innerhalb der letzten drei Jahre schon zweimal nach Abs. 1 bestraft worden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 7 260 Euro zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist hierfür mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen, wer die im § 2 Abs. 1 vorgesehene Meldung nicht oder nicht rechtzeitig (§ 3 Abs. 1) erstattet.

Geschlechtskrankheitengesetz

§ 1. Umfang des Gesetzes.

Übertragbare Geschlechtskrankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Tripper,
2. Syphilis,
3. Weicher Schanker,
4. Lymphogranuloma inguinale,

ohne Rücksicht auf den Sitz der Krankheitserscheinungen.

§ 2. Allgemeine Behandlungspflicht.

(1) Jeder Geschlechtskranke ist verpflichtet, sich während der Dauer der Übertragbarkeit der Krankheit einer Behandlung durch einen in Österreich zur Berufsausübung berechtigten Arzt zu unterziehen. Bei Pflegebefohlenen hat jene Person für die ärztliche Behandlung des Kranken zu sorgen, welche die Aufsicht über den Pflegebefohlenen führt.

(2) Der Kranke (die über denselben aufsichtführende Person) hat der Sanitätsbehörde auf Verlangen den Nachweis der ärztlichen Behandlung zu erbringen.

§ 3. Untersuchung Krankheitsverdächtiger.

(1) Personen, von denen mit Grund angenommen werden kann, daß sie geschlechtskrank sind und nicht in ärztlicher Behandlung stehen, können von der Sanitätsbehörde verhalten werden, ein ärztliches Zeugnis zu erbringen und sich erforderlichenfalls einer Untersuchung zu unterziehen.

(2) Anzeigen, deren Urheber nicht feststellbar ist, sind durch die Sanitätsbehörde nicht weiter zu verfolgen.

§ 4. Beschränkte Meldepflicht.

(1) Jeder Arzt, der in Ausübung seines Berufes von einer Geschlechtskrankheit Kenntnis erhält, ist zur Meldung des Falles verpflichtet, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit zu befürchten ist oder sich der Kranke der ärztlichen Behandlung, beziehungsweise Beobachtung entzieht.

(2) Die Meldung ist an die für den Wohnort des Erkrankten zuständige Sanitätsbehörde nach dem als Anlage A abgedruckten Muster zu erstatten.

§ 5. Behandlung und Überwachung.

(1) Der Amtsarzt hat auf Grund der ihm zugekommenen Anzeige den Kranken zum Gesundheitsamt vorzuladen.

(2) Der Amtsarzt entscheidet nach vorgenommener Untersuchung, ob der Kranke in der Behandlung eines zur Ausübung der Praxis in Österreich berechtigten Arztes verbleiben kann, in ambulatorische

Behandlung eines Krankenhauses einzuweisen oder in ein Krankenhaus (Abteilung für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten) aufzunehmen ist.

(3) Nach Abschluß der Behandlung (Abs. (2)) kann die Sanitätsbehörde die gesundheitliche Überwachung des aus der Behandlung Entlassenen anordnen. Der Amtsarzt hat in diesem Falle auszusprechen, ob die Überwachung durch einen zur Ausübung der Praxis in Österreich berechtigten Arzt, durch eine Beratungsstelle oder durch ein Krankenhaus zu erfolgen hat.

(4) Der aus der Behandlung Entlassene ist verpflichtet, der amtsärztlich angeordneten Überwachung gewissenhaft zu entsprechen.

§ 9. Verbotene Behandlungsarten.

1) Verboten ist:

- a) die briefliche Behandlung von Geschlechtskrankheiten sowie von Krankheiten und Leiden der Geschlechtsorgane, ferner die Ankündigung, Zusendung oder öffentliche Zurschaustellung von Heilmitteln zur Bekämpfung dieser Erkrankungen,
- b) die Ankündigung der Behandlung von Geschlechtskrankheiten in der Tagespresse durch Ärzte sowie die Behandlung Geschlechtskranker durch Ärzte ohne eigener Wahrnehmung (Fernbehandlung).

(2) Zulässig ist:

die Ankündigung von Mitteln, Gegenständen oder Verfahren zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten in der Fachpresse, sofern sie sich an Ärzte, Apotheker oder Personen wendet, die nach den geltenden Gesetzen berechtigt sind, mit solchen Mitteln, Gegenständen usw. Handel zu treiben.

§ 11. Besondere Ermächtigungen.

(1) Das Staatsamt für soziale Verwaltung wird ermächtigt, für das ganze Gebiet oder für bestimmte Gebietsteile der Republik Österreich eine über die Anordnung des § 4 hinausgehende Meldung der Erkrankungsfälle anzuordnen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres Vorschriften über gesundheitliche Vorkehrungen und zur Überwachung jener Personen erlassen, die gewerbsmäßig sexuelle Handlungen am eigenen Körper dulden oder solche Handlungen an anderen vornehmen.

(3) ...

(4) ...

§ 12. Strafbestimmungen.

(1) Übertretungen der in § 9, Abs. (1), dieses Gesetzes ausgesprochenen Verbote werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Bestrafung stattfindet, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde (in Orten, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser) mit Geld bis zu 360 Euro oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können Arrest und Geldstrafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Übertretungen der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund desselben ergehenden Verordnungen und Bescheide werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Bestrafung stattfindet, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde (in Orten, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser) mit Geld bis zu 70 Euro oder mit Arrest bis zu zwei Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können Arrest und Geldstrafen nebeneinander verhängt werden.

Prostitutionsüberwachungsverordnung

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Geschlechtskrankheitengesetzes, StGBI. Nr. 152/1945, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1. Personen, die gewerbsmäßig sexuelle Handlungen am eigenen Körper dulden oder solche Handlungen an anderen vornehmen, haben sich vor Beginn dieser Tätigkeit sowie regelmäßig im Abstand von einer Woche einer amtsärztlichen Untersuchung auf das Freisein von Geschlechtskrankheiten zu unterziehen.

§ 2. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn die im § 1 genannte Person bei der erstmaligen Untersuchung frei von Geschlechtskrankheiten befunden worden ist, der betreffenden Person einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis auszustellen.

§ 5. Die im § 1 genannten Personen haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit den Ausweis (§ 2) bei sich zu führen und den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

§ 7. Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, sind nach § 12 Abs. 2 des Geschlechtskrankheitengesetzes zu bestrafen.

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Kranken- und die Pensionsversicherung der im Inland in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen, der sonstigen im Inland selbständig erwerbstätigen Personen, soweit sie nicht auf Grund dieser Erwerbstätigkeit nach einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert sind sowie die Krankenversicherung der Bezieher einer Pension (Übergangspension) aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz.

§ 2. (1) Auf Grund dieses Bundesgesetzes sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pflichtversichert:

1. ...
2. ...
3. ...

4. selbständig erwerbstätige Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. ...

(2) Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung besteht für die im Abs. 1 genannten Personen nur, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) ...

Strafvollzugsgesetz

§ 20. Zwecke des Strafvollzuges

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafen soll den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung verhelfen und sie abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen. Der Vollzug soll außerdem den Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens aufzeigen.

(2) Zur Erreichung dieser Zwecke und zur Aufrechterhaltung der

Sicherheit und Ordnung in den Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen sind die Strafgefangenen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Vorschriften von der Außenwelt abzuschließen, sonstigen Beschränkungen ihrer Lebensführung zu unterwerfen und erzieherisch zu beeinflussen.

(3) ...

§ 26. Allgemeine Pflichten der Strafgefangenen

(1) Die Strafgefangenen haben den Anordnungen der im Strafvollzug tätigen Personen Folge zu leisten. Sie dürfen die Befolgung von Anordnungen nur ablehnen, wenn die Anordnung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt oder die Befolgung dagegen verstoßen oder offensichtlich die Menschenwürde verletzen würde.

(2) Die Strafgefangenen haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt oder sonst die Verwirklichung der Grundsätze des Strafvollzuges gefährden könnte. Sie haben sich so zu benehmen, wie es der Anstand gebietet.

(3) Die Strafgefangenen dürfen nicht eigenmächtig die ihnen zum Aufenthalt angewiesenen Räume verlassen oder die ihnen bei der Arbeit, bei der Bewegung im Freien, im gemeinsamen Schlafräum oder sonst zugewiesenen Plätze wechseln. Sie haben sich an die Tageseinteilung zu halten.

(4) Die Strafgefangenen haben die auf die Vermittlung einer rechtschaffenen Lebenseinstellung und auf ihre Wiedereingliederung in das Gemeinschaftsleben gerichteten Bemühungen nach Kräften zu unterstützen.

§ 71. Überstellung in eine andere Anstalt

(1) Kann ein kranker oder verletzter Strafgefangener in der Anstalt nicht sachgemäß behandelt werden oder geht von ihm eine anders nicht abwendbare Gefährdung für die Gesundheit anderer aus, so ist er in die nächste Anstalt zu überstellen, die über Einrichtungen verfügt, die die erforderliche Behandlung oder Absonderung gewährleisten.

(2) Kann der Strafgefangene auch in einer anderen Anstalt nicht sachgemäß behandelt werden oder wäre sein Leben durch die Überstellung dorthin gefährdet, so ist er in eine geeignete öffentliche Krankenanstalt zu bringen und dort erforderlichenfalls auch bewachen zu lassen. Die öffentlichen Krankenanstalten sind verpflichtet, den Strafgefangenen aufzunehmen und seine Bewachung zuzulassen. Die für die Unterbringung in öffentlichen Krankenanstalten anfallenden Kosten trägt der Bund, gegebenenfalls nach Maßgabe einer zwischen dem Bund und den Ländern diesbezüglich abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) oder einer diesbezüglich mit dem jeweiligen privaten Krankenanstaltenträger abgeschlossenen Vereinbarung, bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Strafvollzug nachträglich aufgeschoben oder beendet wird.

(3) Im Falle der Überstellung in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie oder eine psychiatrische Abteilung eines öffentlichen allgemeinen Krankenhauses gelten im übrigen die Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990, in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. Die Überstellung ist ohne das in den §§ 8 und 9 des Unterbringungsgesetzes vorgesehene Verfahren unmittelbar vorzunehmen.
2. Die Aufnahme- und Anhaltepflicht der Krankenanstalten richtet sich nach Abs. 2 erster und zweiter Satz. Untergebracht werden im Sinne des Unterbringungsgesetzes darf der Strafgefangene nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 des Unterbringungsgesetzes.
3. Bei Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Z 2 des Unterbringungsgesetzes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die ausreichende ärztliche Behandlung oder Betreuung im Sinne dieser Bestimmung im Rahmen und mit den Mitteln des allgemeinen Strafvollzuges gewährleistet sein muß.
4. Der Wirkungskreis des Patientenanwalts umfaßt ausschließlich die sich aus der Unterbringung ergebenden Beziehungen des

Strafgefangenen zur Krankenanstalt.

§ 93. Besuche

(1) Strafgefangene dürfen Besuche innerhalb der festgesetzten Besuchszeiten so oft und in dem zeitlichen Ausmaß empfangen, als deren Abwicklung mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann. Es darf ihnen nicht verwehrt werden, jede Woche wenigstens einen Besuch in der Dauer von mindestens einer halben Stunde zu empfangen; wenigstens einmal innerhalb von sechs Wochen ist die Besuchsdauer auf mindestens eine Stunde zu verlängern. Erhält ein Strafgefangener selten Besuch oder hat ein Besucher einen langen Anreiseweg, so ist die Besuchsdauer jedenfalls angemessen zu verlängern.

(2) Zur Regelung wichtiger persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten, die weder schriftlich erledigt noch bis zur Entlassung aufgeschoben werden können, sowie zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen ist den Strafgefangenen in geeigneten Räumlichkeiten Gelegenheit zum Empfang von Besuchern in hiefür angemessener Häufigkeit und Dauer, erforderlichenfalls auch außerhalb der Besuchszeiten, zu geben. Auf eine Überwachung solcher Besuche kann, soweit keine Bedenken bestehen, verzichtet werden.

(3) Besucher, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur in Begleitung Erwachsener zum Besuch zuzulassen. Mehr als drei Besucher sollen nicht gleichzeitig zum Besuch eines Strafgefangenen zugelassen werden.

§ 94. (1) Außer in den Fällen des § 93 Abs. 2 sind Besuche nur während der Besuchszeiten zu gestatten. Diese sind vom Anstaltsleiter an mindestens vier Wochentagen, davon wenigstens einmal am Abend oder am Wochenende, festzusetzen; auf Besucher, die berufstätig sind oder eine weite Anreise haben, ist hiebei Rücksicht zu nehmen. Die Besuche haben in den dafür vorgesehenen Besuchsräumen oder, wenn es die Witterung gestattet, innerhalb dafür vorgesehener Teile des Anstaltsbereiches im Freien stattzufinden. Soweit ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist, kann der Anstaltsleiter, insbesondere bei Besuchen von Angehörigen, ein Unterbleiben der Überwachung des Gespräches oder andere Lockerungen der Besuchsgestaltung bewilligen. Bei bettlägerigen oder ihrer Krankheit wegen abgesonderten Strafgefangenen hat der Anstaltsleiter nach Anhörung des Anstaltsarztes Besuche im Krankenraum zu gestatten, es sei denn, daß davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt oder der Gesundheit des Strafgefangenen, des Besuchers oder dritter Personen zu besorgen wäre.

(2) Die Besucher haben sich, wenn sie nicht bekannt sind, über ihre Person auszuweisen. Sie sind in kurzen und einfachen Worten darüber zu belehren, wie sie sich beim Besuche zu verhalten haben.

(3) Die Besucher haben sich so zu verhalten, daß die Zwecke des Strafvollzuges nicht gefährdet werden und der Anstand nicht verletzt wird. Die Besucher und die Strafgefangenen dürfen einander keine Gegenstände übergeben.

(4) Soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Überwachung des Inhalts des Gespräches zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher zu unterbleiben hat, ist das Gespräch verständlich, in deutscher Sprache und auch sonst so zu führen, daß es leicht überwacht werden kann. Angehörige einer inländischen sprachlichen Minderheit sind zum Gebrauch ihrer Sprache berechtigt. Ist ein Strafgefangener der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so ist der Gebrauch einer Fremdsprache zulässig; dies gilt, soweit keine Bedenken bestehen, auch dann, wenn der Besucher der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist.

§ 100. Eheschließung

(1) Wünscht ein Strafgefangener eine Ehe zu schließen, so ist ihm hiezu unbeschadet der Bestimmungen der §§ 98 und 99 in der Anstalt Gelegenheit zu geben.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn ein Strafgefangener wünscht, eine Trauung vor dem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft zu erwirken.

§ 107. Begriffsbestimmung

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht der Strafgefangene, der entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorsätzlich

1. ...
2. mit einer Person außerhalb der Anstalt, einer im Strafvollzuge oder sonst für die Anstalt tätigen Person, einem Bediensteten der öffentlichen Verwaltung, einem Unternehmer, anderen privaten Auftraggeber (§ 45 Abs. 2) oder einem seiner Bediensteten, einem Besucher oder mit einem anderen Strafgefangenen verkehrt;
3. ...
4. Äußerungen macht, in denen zu gerichtlich oder disziplinar strafbaren Handlungen aufgefordert wird oder in denen solche Handlungen gutgeheißen werden, oder den Anstand gröblich verletzt;
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. sonst den allgemeinen Pflichten der Strafgefangenen nach § 26 zuwiderhandelt.

(2) ...

(3) ...

(3) ... Der Versuch ist strafbar.

§ 108. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Begeht ein Strafgefangener eine Ordnungswidrigkeit, so ist er in jedem Fall durch den aufsichtführenden Strafvollzugsbediensteten abzumahnern.

(2) Ist die Schuld des Strafgefangenen gering, hat die Ordnungswidrigkeit keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen und scheint die Bestrafung auch nicht geboten, um den Strafgefangenen von künftigen Verfehlungen abzuhalten, so hat es bei der Abmahnung sein Bewenden. Andernfalls ist gegen den Strafgefangenen eine Strafe zu verhängen.

(3) Der aufsichtführende Strafvollzugsbedienstete hat die Begehung einer Ordnungswidrigkeit dem Anstaltsleiter zu melden, wenn er der Ansicht ist, daß nach Abs. 2 eine Strafe zu verhängen sei, oder wenn er dies zumindest für möglich hält.

§ 109. Strafen für Ordnungswidrigkeiten

Als Strafen für Ordnungswidrigkeiten kommen nur eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen in Betracht:

1. der Verweis;
2. die Beschränkung oder Entziehung von Vergünstigungen;
3. die Beschränkung oder Entziehung der Rechte auf Verfügung über das Hausgeld (§ 54), Fernsehempfang (§ 58), Briefverkehr (§ 87), Besuchsempfang (§ 93) oder Telefongespräche (§ 96a);
4. die Geldbuße;
5. der Hausarrest.

§ 132. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Die Strafgefangenen sind bei der Aufnahme oder alsbald danach ärztlich zu untersuchen. Ist nach dem Ergebnis der Untersuchung anzunehmen, daß der Strafvollzug nachträglich aufzuschieben sei (§ 133), so ist davon das Vollzugsgericht zu verständigen.

(6) ...

(7) ...

§ 158. Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher

(1) Die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher ist in den dafür besonders bestimmten Anstalten zu vollziehen, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird. § 8 Abs. 4 gilt dem Sinne nach.

(2) In den Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher darf auch

der Strafvollzug an Strafgefangenen durchgeführt werden, die wegen ihres psychischen Zustandes in anderen Vollzugsanstalten nicht sachgemäß behandelt werden können oder die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Vollzug eignen. Dies gilt für den Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und für den Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter dem Sinne nach.

(3) Bei der Einrichtung von Anstalten, die der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches dienen, ist insbesondere auf die Erfordernisse Bedacht zu nehmen, die sich im Zusammenhang mit der psychiatrischen Behandlung der Unterbrachten (§ 165) ergeben. Die Anstalten sind zur Führung und Aufbewahrung von Krankengeschichten zu verpflichten.

(4) Die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches darf durch Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie vollzogen werden, wenn

1. unter Berücksichtigung des Zustandes des unterzubringenden Rechtsbrechers mit den Einrichtungen der Anstalt vereinbar sein kann, wie sie in der öffentlichen Krankenanstalt für die Unterbringung von psychisch Kranken nach dem Unterbringungsgesetz bestehen, im Fall einer besonderen Vereinbarung (§ 167a Abs. 3 zweiter Satz) aber mit den danach vorgesehenen Einrichtungen;
2. der Rechtsbrecher und sein gesetzlicher Vertreter ihre Zustimmung erteilen und
3. dem Leiter der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben worden ist.

(5) Die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches darf auch in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen vollzogen werden.

§ 164. Zwecke der Unterbringung

(1) Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher soll die Unterbrachten davon abhalten, unter dem Einfluß ihrer geistigen oder seelischen Abartigkeit mit Strafe bedrohte Handlungen zu begehen. Die Unterbringung soll den Zustand der Unterbrachten soweit bessern, daß von ihnen die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen nicht mehr zu erwarten ist, und den Unterbrachten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung verhelfen.

(2) Soweit die Zeit der Anhaltung auf die zugleich mit ihrer Anordnung ausgesprochene Strafe anzurechnen ist (§ 24 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), soll der Vollzug auch den Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens aufzeigen.

§ 165. Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches

(1) Für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Unterbrachten sind unter Berücksichtigung ihres Zustandes zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 164) und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten so zu behandeln wie es den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Psychiatrie, Psychologie und Pädagogik entspricht. Rechte der Unterbrachten, die den in den §§ 20 bis 129 den Strafgefangenen eingeräumten Rechten entsprechen, dürfen dabei nur insoweit beschränkt werden, als dies zur Erreichung der vorgenannten Zwecke unerlässlich ist. Die Rechte der Unterbrachten, die den in den §§ 119 bis 122 den Strafgefangenen eingeräumten Rechten entsprechen, sowie die Menschenwürde der Unterbrachten dürfen nicht beeinträchtigt werden. Beschwerden, von denen es offensichtlich ist, daß ihre Erhebung ausschließlich auf die geistige oder seelische Abartigkeit des Unterbrachten und nicht auf eine Beeinträchtigung seiner Rechte zurückzuführen ist, sind jedoch ohne förmliches Verfahren zurückzulegen.

2. Die Z. 1 gilt dem Sinne nach auch für allgemein oder im Einzelfall getroffene Anordnungen hinsichtlich der Pflichten der Unterbrachten sowie hinsichtlich der Maßnahmen gegenüber Unterbrachten, die Handlungen begangen haben, die bei einem

Strafgefangenen als Ordnungswidrigkeiten anzusehen wären; solche Maßnahmen dürfen außerdem den Untergebrachten in ihrer Gesamtauswirkung keiner ungünstigeren Behandlung unterwerfen, als dies bei einem Strafgefangenen zulässig wäre.

(2) Soweit sich aus Abs. 1 nichts anderes ergibt, gelten auch für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches die Bestimmungen des § 166.

§ 166. Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches

Für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Untergebrachten sind zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 164) entsprechend ihrem Zustand ärztlich, insbesondere psychiatrisch, psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreuen. Soweit danach Abweichungen von den Bestimmungen über den Vollzug der Unterbringung (§ 167) erforderlich sind, hat der Anstaltsleiter diese Abweichungen im Rahmen des § 165 Abs. 1 Z 1 und 2 anzuordnen.
2. Eine Unterbrechung der Unterbringung darf nur gewährt werden, wenn anzunehmen ist, daß der Untergebrachte während der Zeit der Unterbrechung keine gerichtlich strafbare Handlung begehen wird. Im übrigen gilt hierfür § 99 dem Sinne nach mit folgenden Maßgaben:
 - a) Eine Unterbrechung im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 1 ist zulässig, sobald die voraussichtlich noch zu verbüßende Strafzeit drei Jahre nicht übersteigen würde, eine Unterbrechung im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 2, sobald diese Strafzeit ein Jahr nicht übersteigen würde.
 - b) Eine Unterbrechung darf auch gewährt werden, soweit dies zur Behandlung des Zustandes des Untergebrachten (Z 1) oder zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit notwendig oder zweckmäßig erscheint. In diesem Fall darf das zeitliche Ausmaß der Unterbrechung bis zu einem Monat betragen. Über eine Unterbrechung bis zu einem Ausmaß von vierzehn Tagen entscheidet der Anstaltsleiter. Soweit es erforderlich erscheint, ist die Unterbrechung nur unter Auflagen oder Bedingungen zu gestatten.

§ 167. Ergänzende Bestimmungen

(1) Soweit die §§ 164 bis 166 nichts anderes bestimmen, gelten die §§ 20 bis 129, 131 bis 135, 146 bis 150 und 152 dem Sinne nach. Eine Anhörung des Untergebrachten durch das Gericht vor der Entscheidung über die bedingte Entlassung (§ 152a) hat mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren stattzufinden.

(2) Vor der Entscheidung über eine bedingte Entlassung ist auch den Sicherheitsbehörden, in deren Sprengel sich der Entlassene zuletzt aufgehalten hat und voraussichtlich aufhalten wird, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz

Art. VII Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen, wer vorsätzlich in ungesetzlicher Weise

1. mit einer Person, die sich in vorläufiger Verwahrung oder in ordentlicher Untersuchungshaft befindet, mit einem Strafgefangenen oder einem in einer Justizanstalt zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme Untergebrachten schriftlich oder mündlich verkehrt oder sich auf andere Weise verständigt oder
2. Geld oder Gegenstände einer der in der Z 1 bezeichneten Personen übermittelt oder von einer solchen Person empfängt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

Unterbringungsgesetz

§ 2. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für Krankenanstalten und Abteilungen für Psychiatrie (im folgenden Anstalt), in denen Personen in einem geschlossenen Bereich angehalten oder sonst Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen werden (im folgenden Unterbringung).

§ 3. Voraussetzungen der Unterbringung

In einer Anstalt darf nur untergebracht werden, wer

1. an einer psychischen Krankheit leidet und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet und
2. nicht in anderer Weise, insbesondere außerhalb einer Anstalt, ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

§ 21. (1) Minderjährige und Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze.

(2) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; haben sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind sie unmündig.

§ 44. Begriff der Ehe

Die Familien-Verhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwey Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitig Beystand zu leisten.

§ 146c. (1) Einwilligungen in medizinische Behandlungen kann das einsichts- und urteilsfähige Kind nur selbst erteilen; im Zweifel wird das Vorliegen dieser Einsichts- und Urteilsfähigkeit bei mündigen Minderjährigen vermutet. Mangelt es an der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist die Zustimmung der Person erforderlich, die mit Pflege und Erziehung betraut ist.

(2) Willigt ein einsichts- und urteilsfähiges minderjähriges Kind in eine Behandlung ein, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist, so darf die Behandlung nur vorgenommen werden, wenn auch die Person zustimmt, die mit der Pflege und Erziehung betraut ist.

(3) Die Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Kindes sowie die Zustimmung der Person, die mit Pflege und Erziehung betraut ist, sind nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung oder der Zustimmung verbundene Aufschub das Leben des Kindes gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre.

§ 146d. Weder ein minderjähriges Kind noch die Eltern können in eine medizinische Maßnahme, die eine dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit des minderjährigen Kindes zum Ziel hat, einwilligen.

§ 282. (1) ...

(2) Der Sachwalter hat persönlichen Kontakt mit der behinderten Person zu halten und sich darum zu bemühen, dass die gebotene ärztliche und soziale Betreuung der behinderten Person gewährt wird.

(3) Der Sachwalter kann einer medizinischen Maßnahme, die eine

dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit der behinderten Person zum Ziel hat, nicht zustimmen, es sei denn, dass sonst wegen eines dauerhaften körperlichen Leidens eine ernste Gefahr für das Leben oder einer schweren Schädigung der Gesundheit der behinderten Person besteht. Die Zustimmung bedarf in jedem Fall einer gerichtlichen Genehmigung.

1a. [Schadenersatz bei Verletzungen] an der geschlechtlichen Selbstbestimmung

§ 1328. Wer jemanden durch eine strafbare Handlung oder sonst durch Hinterlist, Drohung oder Ausnutzung eines Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnisses zur Beiwohnung oder sonst zu geschlechtlichen Handlungen mißbraucht, hat ihm den erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn zu ersetzen sowie eine angemessene Entschädigung für die erlittene Beeinträchtigung zu leisten.

1b. am Recht auf Wahrung der Privatsphäre

§ 1328a. (1) Wer rechtswidrig und schuldhaft in die Privatsphäre eines Menschen eingreift oder Umstände aus der Privatsphäre eines Menschen offenbart oder verwertet, hat ihm den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei erheblichen Verletzungen der Privatsphäre, etwa wenn Umstände daraus in einer Weise verwertet werden, die geeignet ist, den Menschen in der Öffentlichkeit bloßzustellen, umfasst der Ersatzanspruch auch eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, sofern eine Verletzung der Privatsphäre nach besonderen Bestimmungen zu beurteilen ist. Die Verantwortung für Verletzungen der Privatsphäre durch Medien richtet sich allein nach den Bestimmungen des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, in der jeweils geltenden Fassung.

Ehegesetz

§ 20. Eine Ehe ist nur in den Fällen nichtig, in denen dies in den §§ 21 bis 25 dieses Gesetzes bestimmt ist.

§ 21 Mangel der Form

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn die Eheschließung nicht in der durch § 17 vorgeschriebenen Form stattgefunden hat.

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§ 22 Mangel der Geschäfts- oder Urteilsfähigkeit

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand.

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit zu erkennen gibt, daß er die Ehe fortsetzen will.

§ 23 Namensehe und Staatsangehörigkeitsehe

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu seinem Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§ 24 Doppelehe

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in gültiger Ehe lebte.

§ 25 Verwandtschaft

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie dem Verbot des § 6 zuwider zwischen Blutsverwandten geschlossen ist.

§ 27

Niemand kann sich auf die Nichtigkeit einer Ehe berufen, solange nicht die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist.

§ 37 Irrtum über Umstände, die die Person des anderen Ehegatten betreffen

(1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er sich bei der Eheschließung über solche die Person des anderen Ehegatten betreffende Umstände geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will, oder wenn sein Verlangen nach Aufhebung der Ehe mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung des ehelichen Lebens der Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt erscheint.

§ 40 Klagefrist

(1) Die Aufhebungsklage kann nur binnen eines Jahres erhoben werden.

(2) Die Frist beginnt in den Fällen des § 35 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen der §§ 36 bis 38 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung entdeckt, in dem Falle des § 39 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

(3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der klageberechtigte Ehegatte innerhalb der letzten sechs Monate der Klagefrist durch einen unabwendbaren Zufall an der Erhebung der Aufhebungsklage gehindert ist.

(4) Hat ein klageberechtigter Ehegatte, der geschäftsunfähig ist, keinen gesetzlichen Vertreter, so endet die Klagefrist nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, von dem an der Ehegatte die Aufhebungsklage selbständig erheben kann oder in dem der Mangel der Vertretung aufhört.

§ 49 Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Eine schwere Eheverfehlung liegt insbesondere vor, wenn ein Ehegatte die Ehe gebrochen oder dem anderen körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid zugefügt hat. Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist.

§ 50 Auf geistiger Störung beruhendes Verhalten

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn die Ehe infolge eines Verhaltens des anderen Ehegatten, das nicht als Eheverfehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer geistigen Störung beruht, so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.

§ 54 Vermeidung von Härten

In den Fällen der §§ 50 bis 52 darf die Ehe nicht geschieden werden, wenn das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Auflösung der Ehe den anderen Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den Umständen, namentlich auch nach der Dauer der Ehe, dem Lebensalter der Ehegatten und dem Anlaß der Erkrankung.

§ 55. Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

(1) Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben, so kann jeder Ehegatte wegen tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung der Ehe deren Scheidung begehren. Dem Scheidungsbegehren ist nicht stattzugeben, wenn das Gericht zur Überzeugung gelangt, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft zu erwarten ist.

(2) Dem Scheidungsbegehren ist auf Verlangen des beklagten Ehegatten auch dann nicht stattzugeben, wenn der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung allein oder überwiegend verschuldet hat und den beklagten Ehegatten die Scheidung härter trafe als den klagenden Ehegatten die Abweisung des Scheidungsbegehrens. Bei dieser Abwägung ist auf alle Umstände des Falles, besonders auf die Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, das Alter und die Gesundheit der Ehegatten, das Wohl der Kinder sowie auch auf die Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, Bedacht zu nehmen.

(3) Dem Scheidungsbegehren ist jedenfalls stattzugeben, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit sechs Jahren aufgehoben ist.

§ 55a. Einvernehmen

(1) Ist die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben, gestehen beide die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zu und besteht zwischen ihnen Einvernehmen über die Scheidung, so können sie die Scheidung gemeinsam begehren.

(2) Die Ehe darf nur geschieden werden, wenn die Ehegatten eine schriftliche Vereinbarung über den hauptsächlichen Aufenthalt der Kinder oder die Obsorge, die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr und die Unterhaltspflicht hinsichtlich ihrer gemeinsamen Kinder sowie ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander für den Fall der Scheidung dem Gericht unterbreiten oder vor Gericht schließen. Hinsichtlich des Rechtes auf persönlichen Verkehr mit gemeinsamen Kindern können die Ehegatten vereinbaren, daß sie sich die Regelung vorbehalten.

(3) Einer Vereinbarung nach Abs. 2 bedarf es nicht, soweit über diese Gegenstände bereits eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt. Daß die für eine solche Vereinbarung allenfalls erforderliche gerichtliche Genehmigung noch nicht vorliegt, ist für den Ausspruch der Scheidung nicht zu beachten.

Personenstandsgesetz**§ 16. Änderung**

Die Personenstandsbehörde hat eine Beurkundung zu ändern, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden ist.

Namensänderungsgesetz**§ 1. Antrag auf Namensänderung**

(1) Eine Änderung des Familiennamens oder Vornamens ist auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung betrifft

1. einen österreichischen Staatsbürger;
2. einen Staatenlosen oder eine Person ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im

Inland haben;

3. einen Flüchtling im Sinn der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, wenn er seinen Wohnsitz, mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(2) Insoweit der Antragsteller in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat der gesetzliche Vertreter den Antrag einzubringen. Die Einbringung bedarf der persönlichen Zustimmung des Antragstellers, wenn dieser das 14. Lebensjahr vollendet hat.

- (3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 25/1995)

§ 2. Voraussetzungen der Bewilligung

(1) Ein Grund für die Änderung des Familiennamens liegt vor, wenn

1. der bisherige Familienname lächerlich oder anstößig wirkt;
2. der bisherige Familienname schwer auszusprechen oder zu schreiben ist;
3. der Antragsteller ausländischer Herkunft ist und einen Familiennamen erhalten will, der ihm die Einordnung im Inland erleichtert und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt wird;
4. der Antragsteller den Familiennamen erhalten will, den er bisher in gutem Glauben, dazu berechtigt zu sein, geführt hat;
5. der Antragsteller einen Familiennamen erhalten will, den er früher zu Recht geführt hat;
6. die Vor- und Familiennamen sowie der Tag der Geburt des Antragstellers mit den entsprechenden Daten einer anderen Person derart übereinstimmen, daß es zu Verwechslungen der Personen kommen kann;
7. der Antragsteller einen Familiennamen erhalten will, den er durch eine befristete namensrechtliche Rechtshandlung erlangt hätte, jedoch die rechtzeitige Rechtshandlung ohne sein Verschulden oder bloß mit einem minderen Grad hievon unterlassen hat, oder der Antragsteller einen Doppelnamen nach § 93 Abs. 2 ABGB wünscht oder bereits zu führen hat und den gemeinsamen Familiennamen ohne Voran- oder Nachstellung seines früheren Familiennamens führen will;
8. der Antragsteller den Familiennamen seiner Eltern oder eines Elternteils erhalten will oder der Antragsteller den Familiennamen einer Person erhalten will, von der er seinen Familiennamen abgeleitet hat und deren Familienname geändert worden ist oder dessen Änderung beantragt ist;
9. der minderjährige Antragsteller den Familiennamen der Person erhalten soll, der die Obsorge für ihn zukommt oder in deren Pflege er sich befindet und das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist;
10. der Antragsteller glaubhaft macht, daß die Änderung des Familiennamens notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht oder in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden und diese Nachteile auf andere Weise nicht abgewendet werden können;
11. der Antragsteller aus sonstigen Gründen einen anderen Familiennamen wünscht.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 bis 6, 10 und 11 angeführten Gründe gelten auch für die Änderung von Vornamen; ein Grund liegt weiter vor, wenn

1. das minderjährige Wahlkind andere als die bei der Geburt gegebenen Vornamen erhalten soll und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung der Annahme an Kindesstatt oder dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft eingebracht wird;
2. der Antragsteller nach Änderung seiner Religionszugehörigkeit einen zur nunmehrigen Religionsgemeinschaft in besonderer Beziehung stehenden Vornamen erhalten oder einen zur früheren Religionsgemeinschaft in besonderer Beziehung stehenden Vornamen ablegen will und der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Änderung der Religionszugehörigkeit eingebracht wird;
3. ein Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht.

§ 3. Versagung der Bewilligung

(1) Die Änderung des Familiennamens oder Vornamens darf nicht bewilligt werden, wenn

1. die Änderung des Familiennamens die Umgehung von Rechtsvorschriften ermöglichen würde;
2. der beantragte Familienname lächerlich, anstößig oder für die Kennzeichnung von Personen im Inland nicht gebräuchlich ist;
3. der beantragte Familienname von einer anderen Person rechtmäßig geführt wird, der ein berechtigtes Interesse am Ausschluß des Antragstellers von der Führung des gleichen Familiennamens zukommt; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z 5 und 7 bis 9;
4. Der beantragte Familienname aus mehreren Namen zusammengesetzt ist;
5. die beantragte Änderung des Familiennamens nach § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11 oder des Vornamens nach § 2 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6, 10 und 11, dazu führen würde, daß eine Verwechslungsfähigkeit mit einer anderen Person im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 6 eintritt;
6. die beantragte Änderung des Familiennamens oder Vornamens dem Wohl einer hievon betroffenen, nicht eigenberechtigten Person abträglich ist;
7. der beantragte Vorname nicht gebräuchlich ist oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht;
8. der Antragsteller die Änderung eines Familiennamens oder Vornamens beantragt, den er durch eine Namensänderung auf Grund eines von ihm selbst gestellten Antrags innerhalb der letzten zehn Jahre erhalten hat; dies gilt nicht, wenn die Namensänderung nach § 2 Abs. 1 Z 6 bis 9 erfolgen soll.

(2) Die Namensänderung ist jedoch zulässig, wenn

1. im Fall des Abs. 1 Z 4
 - a) der Antragsteller den Familiennamen einer Person erhalten soll, die rechtmäßig einen aus mehreren Namen zusammengesetzten Familiennamen führt, von dem der Name einer anderen Person abgeleitet werden kann, oder
 - b) der Antragsteller in sinngemäßer Anwendung des § 93 Abs. 2 ABGB nach der Eheschließung einen Doppelnamen erhalten soll und angeführt wird, welcher Bestandteil des Doppelnamens gemeinsamer Familienname (§ 93 Abs. 1 ABGB) ist;
2. im Fall des Abs. 1 Z 5 der Antragsteller aus besonders gewichtigen Gründen einen bestimmten Familiennamen wünscht.

§ 6. Verwaltungsabgaben- und gebührenfreie Namensänderungen

Änderungen des Familiennamens oder Vornamens, ausgenommen solche nach § 2 Abs. 1 Z 11, gegebenenfalls in Verbindung mit Abs. 2 erster Halbsatz, sind von den Verwaltungsabgaben und Gebühren des Bundes befreit.

IPR-Gesetz**§ 17. Voraussetzungen der Eheschließung**

(1) Die Voraussetzungen der Eheschließung sowie die der Ehenichtigkeit und der Aufhebung sind für jeden der Verlobten nach seinem Personalstatut zu beurteilen.

(2) ...

**PERSONENSTANDSRECHTLICHE STELLUNG TRANSSEXUELLER;
"TRANSSEXUELLEN ERLASS"
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
Zahl: 36.250/66-IV/4/96 vom 27.11.1996**

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt in der Anlage den im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz geänderten "Transsexuellenerlaß 1983".

1. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Betroffene zum Zeitpunkt der Eintragung eines Randvermerks über die Änderung des Geschlechts nicht verheiratet sein dürfen (s.Pkt. 2.4 des angeschlossenen Erlasses).
2. Auf Grund der geänderten Rechtslage durch das Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes, BGBl.Nr. 67/1983, mit 1. 1. 1984 wurden die notwendigen Anpassungen vorgenommen.
3. Die Möglichkeit der Namensänderung wurden modifiziert (s.Pkt. 3 des angeschlossenen Erlasses).

Es wird ersucht, die unterstehenden, insbesondere die mit Personenstandsangelegenheiten befaßten Verwaltungsbehörden davon in Kenntnis zu setzen.

TRANSSEXUELLEN ERLASS:

1. Anträge Transsexueller auf Änderung von Geburtseintragung oder auf Bewilligung von Vornamensänderungen waren Gegenstand der Erörterung des Bundesministeriums für Inneres mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und den Bundesministerien für Gesundheit und Umweltschutz (nunmehr Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz) und für Justiz sowie mit medizinischen Sachverständigen. Hierbei hat sich ergeben, daß die Diskussion der medizinischen Seite des Transsexualismus nicht einmal in diagnostischer Hinsicht zu einer auch nur annähernd einheitlichen Auffassung geführt hat.

Dies und die Tatsache, daß die in einzelnen Staaten getroffenen gesetzgeberischen Maßnahmen zum Teil stark voneinander abweichen, hat zur übereinstimmenden Auffassung aller beteiligten Bundesministerien geführt, eine legislative Initiative sei in Österreich nicht zweckmäßig, zumal es sich offenkundig nur um wenige Fälle handelt. Ebenso besteht Übereinstimmung, daß zumindest die Fälle bereinigt werden, in denen bereits operative und begleitende sonstige medizinische Maßnahmen mit dem Ziel einer wenigstens äußerlichen Angleichung an das Gegengeschlecht durchgeführt wurden.

Diese schon Anfang der 80er-Jahre getroffene Einschätzung hat weiterhin Gültigkeit.

2. Als Möglichkeit einer rechtlichen Sanierung bietet sich nach geltendem Recht § 16 des Personenstandsgesetzes an, der im Fall eines entsprechenden Nachweises die Eintragung eines Randvermerks über die Änderung des Geschlechts ermöglicht. Hierzu bedarf es eines Antrag der Betroffenen.

2.1 Die zur Entscheidung berufene Behörde darf sich nicht damit begnügen, bloß auf Grund der von den Betroffenen vorgelegten Unterlagen zu entscheiden, sondern hat von sich aus geeignete Sachverständige zu bestellen. Geeignet sind nur Sachverständige, die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung mit dem Problemen des Transsexualismus besonders vertraut sind. Um diese Voraussetzungen und eine einheitliche Beurteilung sicherzustellen, ist zur Erstellung der Gutachten ausschließlich das Institut für Gerichtsmedizin der Universität Wien heranzuziehen.

2.2 Das Gutachten muß erweisen, daß

2.2.1 der Antragsteller oder die Antragstellerin längere Zeit unter der zwanghaften Vorstellung gelebt hat, dem anderen Geschlecht zuzugehören, was ihn oder sie veranlaßt hat, sich geschlechtskorrigierender Maßnahmen zu unterziehen;

2.2.2 diese Maßnahmen zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben;

2.2.3 mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, daß sich am Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nichts mehr ändern wird.

2.3 Die durch die Einholung der erforderlichen Gutachten der Behörde erwachsenden Kosten können dem Antragsteller als Barauslagen (§ 76 Abs. 1 zweiter Satz AVG) verrechnet werden. Der Antragsteller kann auch zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses verhalten werden (§ 76 Abs. 4 AVG).

2.4 Ein Randvermerk über die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch darf nur dann eingetragen werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht verheiratet ist.

3. Eine Änderung des Vornamens in einen geschlechtsspezifischen Vornamen ist an die Änderung der Geschlechtseintragung im Geburtenbuch gebunden.

3.1 Anträge auf eine solche Namensänderung sollten zusammen mit dem Antrag auf Eintragung eines Randvermerks nach Punkt 2 eingebracht werden, um unnötigen Zeitverlust für die Erlangung neuer Dokumente für die Betroffenen zu vermeiden.

3.2 Eine Vornamensänderung in einen geschlechtsneutralen Vornamen oder in Vornamen, von denen zumindest der an erster Stelle stehende ein geschlechtsneutraler Vorname ist, kann derzeit auch ohne geschlechtskorrigierende Maßnahmen bewilligt werden; das Vorliegen von Transsexualität sollte aber, schon um Kosten im Namensänderungsverfahren zu vermeiden, durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen werden.

4. Wegen der Schwierigkeiten der zu beurteilenden Fragen wird das Bundesministerium für Inneres auch in Zukunft den Behörden Hilfestellung bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen gewähren. Anträge von Transsexuellen auf Eintragung eines Randvermerks über die Änderung des Geschlechts im Geburtenbuch oder auf Änderung des Vornamens in einen geschlechtsspezifischen Vornamen sind daher nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens, d.h. nach Einholung des Gutachtens nach Punkt 2, dem Bundesministerium für Inneres vorzulegen.

E m p f e h l u n g e n

für den Behandlungsprozeß von Transsexuellen in Österreich (Juni 1997)

1. Abklärung der Art und des Ausmaßes der Störung der geschlechtlichen Identität durch folgenden diagnostischen Prozeß:
 - psychiatrische Diagnosestellung,
 - urologisch-gynäkologische Abklärung, die bei Bedarf auch endokrinologische bzw. zytogenetische Untersuchungen einschließt, und
 - Psycho-(psychologische) Diagnostik.
2. Aufgrund dieser Abklärung Indikationsstellung zur Anwendung geeigneter psychotherapeutischer Methoden.
3. Die Psychotherapie ist kontinuierlich über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bzw. mit mindestens 50 Stunden durchzuführen. Sie dient nicht nur therapeutischen Zielen, sondern soll auch Teil des fortgesetzten diagnostischen Prozesses sein und die diagnostische Bewertung vertiefen. Nach diesem Behandlungszeitraum hat eine Befundung durch den Therapeuten zu erfolgen.
4. Anschließend hat eine psychiatrische Kontrolle und eine Indikationsstellung für den weiteren Behandlungsverlauf hinsichtlich psychischer und somatischer Behandlungskomponenten unter Berücksichtigung des unter Punkt 3 erstatteten Befundes zu erfolgen.
5. Bei Indikationsstellung zur Einleitung somatischer Behandlungsschritte hat eine **Hormontherapie** zu erfolgen, die kontinuierlich ärztlich kontrolliert werden muß. Parallel dazu ist die **Behandlung mit psychotherapeutischen Methoden** fortzusetzen und ein **"Alltagstest"** (d.h. Leben bereits unter den geänderten geschlechtlichen Bedingungen) durchzuführen. Diese Phase mit den drei parallel verlaufenden Behandlungsteilen hat mindestens ein Jahr lang zu erfolgen.
6. Am Ende dieser Phase ist eine neuerliche psychiatrische und gynäkologisch-urologische Befundung durchzuführen. Dabei ist zur Indikation für eine operative Veränderung der geschlechtlichen Morphologie Stellung zu beziehen. Aus der psychiatrischen Stellungnahme muß die Kontinuität und Unbeeinflussbarkeit des transsexuellen Wunsches eindeutig hervorgehen.
7. Auf Basis des unter Punkt 6 eingeholten Befundes erfolgt die zusammenfassende Indikationsstellung im Hinblick auf die im Einzelfall durchzuführenden Operationen durch das **Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Wien**.
8. Durchführung der Operation und Erstellung eines Operationsbefundes.
9. Bei Bedarf ist auch postoperativ die Behandlung mit psychotherapeutischen Methoden weiterzuführen.

10. Bei Vorliegen von Transsexualität ist für den Zeitraum der Behandlung des Patienten auf Verlangen eine ärztliche Bestätigung mit der maximalen Gültigkeitsdauer von zwei Jahren auszustellen, aus der die diagnostische Zuordnung sowie die Darstellung des Zusammenhanges zwischen der Behandlung und dem äußeren Erscheinungsbild hervorgeht.

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ersucht, die betroffenen Personen, Berufsangehörigen und Behörden über die obgenannten Empfehlungen zu informieren.

**Für die Bundesministerin
LIEBESWAR**